

Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Orientierungshilfen

Referat II/1

Verfasser: H.-D. Güntner, Dipl.-Päd.

Dezember 1999

Orientierungshilfen
zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Inhaltsverzeichnis -

I. Grundlagen der schulischen Förderung

- I.1 Konzeption zur schulischen Förderung
- I.2 Schulgesetz
- I.3 Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf"
- I.4 Frühe Hilfen
- I.5 Eingliederungshilfen / Hilfen zur Erziehung

II. Verfahrensregelungen

- II.1 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung
- II.2 Begegnungs- und Kooperationsprojekte
- II.3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- II.4 Außenklassen (mit Merkblatt)
- II.5 Aufnahme in eine Heimsonderschule bzw. Schule am Heim
- II.6 Lehrerfortbildungsprojekt "Fördern und Differenzieren"
- II.7 Finanzierung technischer Hilfen
- II.8 Gemeinsame Absprache über die Beschulung blinder Kinder in allgemeinen Schulen
- II.9 Leistungsnachweise und Prüfungen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allgemeinen Schulen (Nachteilsausgleich)

III. Ansprechpartner und Anlaufstellen

- III.1 Oberschulämter und Staatliche Schulämter in Baden-Württemberg
- III.2 Arbeitsstellen Kooperation
- III.3 Medien- und Beratungszentren
- III.4 Ansprechpartner in Fragen der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten

Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
Orientierungshilfen

I

Grundlagen der schulischen Förderung

Konzeption zur schulischen Förderung Behinderter

Beschluss des Landtags vom 14. November 1996 (Drucksache 12/514))
Bericht der Landesregierung zur pädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen und zur Weiterentwicklung integrativer Schulangebote

Es wird darin Stellung bezogen

- zur sozialen Integration Behinderter,
- zum gemeinsamen Unterricht,
- zur Zusammenarbeit mit Schulträgern und anderen Trägern,
- zur Zusammenarbeit mit Eltern.

Weiterentwicklungsprogramme werden vorgestellt

- zum schulartübergreifenden Integrationsprogramm,
- zur Integration sonderpädagogischer Aspekte und Erfahrungen in das pädagogische Programm der Grund- und Hauptschule,
- zum Integrationsprogramm der Sonderschulen.

Hinweise zu konkreten Projekten werden gegeben:

- Stärkung der Elternmitwirkung
- Qualifizierungsoffensive „Lehrerbildung“
- Integration Behinderter als Auftrag der Lehrerfortbildung
- Zieldifferente Integrative Schulentwicklungsprojekte

Bericht der Landesregierung

zur pädagogischen Förderung der Kinder
und Jugendlichen mit Behinderungen und
sonderpädagogischem Förderbedarf in
allgemeinbildenden Schulen und zur
Weiterentwicklung integrativer
Schulangebote

Beschluss des Landtags vom 14. November 1996
(Drucksache 12 /514)

Konzeption
zur pädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
und sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen

Ziele und Grundsätze:

Soziale Integration

Behinderter

Die Intensivierung der sozialen Integration Behinderter ist Aufgabe aller Schularten. Soziale Integration ist eine qualitative Aufgabe und steht für einen Prozeß, dessen Gelingen von der bestmöglichen individuellen Förderung des behinderten Menschen ebenso abhängt wie von Begegnungs- und Lernmöglichkeiten für Nichtbehinderte. Einschränkungen in der individuellen Förderqualität für Behinderte zugunsten erweiterter Lernmöglichkeiten für Nichtbehinderte sind nicht zu verantworten und stehen letztlich auch dem Anliegen der sozialen Integration entgegen.

Der erfolgversprechendste Ansatz zur Verbesserung der sozialen Integration Behinderter liegt in einer Aktivierung von Integrationskräften auf einer möglichst breiten Basis. Im schulischen Bereich setzt dies das Bewußtsein der Gesamtverantwortung aller Schularten für diese Aufgabe voraus und bedeutet die Stärkung, Intensivierung und Weiterentwicklung der Bereitschaft und der Voraussetzungen für diese Aufgaben in den verschiedenen Schulbereichen.

Damit sind zum Beispiel angesprochen:

- die schon in vielen Beispielen erfolgreich praktizierte schulische Förderung und soziale Eingliederung von behinderten Schülerinnen und Schülern in allen allgemeinen Schulen im Rahmen der jeweiligen Bildungsgänge;
- die in den Bildungsplänen grundlegende Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen in Begegnungen, Kooperationsprojekten und gemeinsamen Unterrichtsvorhaben;
- die Aktivierung und Stärkung der Integrationskraft insbesondere der Grundschule durch eine Ausgestaltung der sonderpädagogischen Dienste in diesen Schulen, mit der ein möglichst weitreichender Transfer von Informationen,

sonderpädagogischen Erfahrungen und Erkenntnissen in die allgemeinen Schulen erreicht wird;

- die Vorbereitung der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen in der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung auf die Zusammenarbeit mit Behinderten.

Nicht nur für den beachtlichen Kreis von behinderten Kindern und Jugendlichen, die auf die sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen angewiesen sind, sondern auch als Basis für die oben genannten breit anzulegenden Weiterentwicklungsaufgaben sind leistungsfähige Sonderschulen unverzichtbar.

Gemeinsamer Unterricht

Die Erweiterung der Möglichkeiten zu gemeinsamem Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte in allgemeinen Schulen wird angestrebt. Dabei geht das Kultusministerium von folgenden Grundsätzen aus:

Gemeinsamer Unterricht als pädagogische Qualität muß den Anspruch erfüllen, daß in diesem Unterricht den Lernfähigkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf entsprochen werden kann, daß die behinderten Schülerinnen und Schüler in der Lerngemeinschaft als gleichwertige Partner mitwirken können und daß die Zielsetzungen des Unterrichts auch ihren Bildungsanspruch und ihre Lebensperspektiven berücksichtigen.

Behinderte Kinder und Jugendliche sollen die allgemeine Schule besuchen, wenn diese im dargestellten Sinne die ihnen zukommende Bildung, Ausbildung und Erziehung im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags gewährleisten kann.

Durch frühes Erkennen von Lernschwächen und Verhaltensauffälligkeiten sowie durch rechtzeitiges Einleiten von besonderen Fördermaßnahmen soll angestrebt werden, daß die Schülerin bzw. der Schüler dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen vermag. Zeichnet sich ab, daß dem besonderen Förderbedarf eines Kindes in der allgemeinen Schule nicht entsprochen werden kann, wird ggf. auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens eingehend geprüft, ob durch zusätzliche Hilfemöglichkeiten auf der Ebene der Schule, durch Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen der Lehrerfortbildung oder durch Zusammenwirken mit außerschulischen Fachdiensten und ggf. mit sonderpädagogischer Unterstützung der gemeinsame Unterricht in der allgemeinen Schule den pädagogischen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet werden kann.

Mit der Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor einem Wechsel in die in Frage kommende Sonderschule auch eine probeweise Unterrichtung in der allgemeinen Schule zu ermöglichen, soll dem Wunsch der Eltern Rechnung getragen werden, daß alle Möglichkeiten der Förderung ihres Kindes in der allgemeinen Schule eingehend abgeklärt werden.

Erweiterte Möglichkeiten für den gemeinsamen Unterricht werden insbesondere in den Außenklassen eröffnet. Diese stellen einen Rahmen dar, der sich hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Förderbedürfnisse der Kinder je nach Lernbereich und Lerninhalt in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts ausgestalten läßt.

Im Sinne des Votums der Arbeitsgruppe zur wissenschaftlichen Begleitung der Schulversuche mit integrativen Lösungen sowie des Landtags sollen darüber hinaus auch integrative Schulentwicklungsprojekte ermöglicht werden, wenn in diesem Rahmen dem Bildungsanspruch der behinderten Schüler Rechnung getragen werden kann, die zu erwartenden Erfahrungen und Erkenntnisse für die Schulentwicklung bedeutsam sind und eine für dieses Vorhaben erforderliche zusätzliche Ressourcenzuweisung vertretbar und möglich ist. Eine wichtige Basis für Tragfähigkeit und Erfolg integrativer Schulentwicklungsprojekte ist die freiwillige Mitwirkung aller Beteiligten einschließlich der Schulträger sowie eine fachliche Begleitung im Rahmen der Lehrerfortbildung.

Zusammenarbeit mit Schulträgern und anderen Trägern

Pädagogische Förderung Behinderter muß als Gemeinschaftsleistung der Träger des Schulwesens sowie der Jugend- und Sozialhilfeträger und anderer Partner verstanden werden. Das Kultusministerium geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen brauchen für den schulischen Erfolg über allgemeine Förderungsmaßnahmen in Erziehung und Unterricht hinausgehende spezifische Hilfen zur Selbständigkeit und zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Lebensbewältigung und Lebensvorbereitung, die vielfach nur durch besondere Anstrengungen und im engen Zusammenwirken der Schulen, Schulträger und anderer Partner erreichbar sind.

Welche spezifischen Maßnahmen der Unterstützung und Begleitung erforderlich sind und in welcher Form sie gesichert werden können, bedarf grundsätzlich der Einzelfallklärung. Schulträger sowie Träger der Jugend- und Sozialhilfe, gegebenenfalls auch andere Kostenträger, können erwarten, daß sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt am Prozeß der Klärung und Entscheidung beteiligt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß von ihrer Seite aus besondere Maßnahmen und Anstrengungen erforderlich werden könnten.

Wo es um Lösungsformen für das schulische Angebot geht, die an besondere Qualitäten der Mitwirkung und an besondere Leistungen anderer Träger gebunden sind, ist es im Hinblick auf Abhängigkeiten und Wechselwirkungen der Maßnahmen innerhalb des Gesamtkonzepts zweckmäßig, für die Zusammenarbeit bereits im Klärungs- und Vorbereitungsstadium einen Rahmen zu schaffen, der eine eingehende gemeinsame Erörterung unter den verschiedenen Aspekten sicherstellt (zum Beispiel "Runder Tisch"). Eine frühe Beteiligung der Eltern an entsprechenden Klärungsprozessen dient der Verständigung auf einvernehmliche Lösungen.

Gestaltungsspielräume bei den schulischen Lösungsformen für die Beteiligten vor Ort sind nicht nur mit Rücksicht auf die von Elternseite zu leistenden Akzeptanzprozesse erforderlich, sondern auch im Blick darauf, daß sich die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen in standardisierten Untersuchungsverfahren nicht immer zuverlässig abschätzen lassen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern der Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf sollen weitreichender als bisher in die Beratungen und Entscheidungen zur schulischen Förderung ihrer Kinder einbezogen werden. Das Kultusministerium geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Für Qualität und Erfolg der pädagogischen Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher ist eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern von entscheidender Bedeutung, die auf der Seite der Partner durch Respekt und Akzeptanz für Erfahrungen, Einstellungen und Vorstellungen der Eltern geprägt ist. Der Grundsatz, daß es sich bei Eltern um Fachleute für ihr Kind und wichtige Partner in der schulischen Förderung handelt, gilt sowohl im Hinblick auf Eltern, die sich im besonderen Einsatz für ihr Kind ein weitreichendes Expertenwissen erworben haben und auf Mitsprache in schulischen Fragen drängen, als auch für

Eltern, deren Engagement für schulische Fragen der Unterstützung und Aktivierung bedarf.

Dem Prinzip der Partnerschaft von Schule und Eltern entspricht, daß sich Schule und Schulverwaltung im höchstmöglichen Maße um einvernehmliche Lösungen mit den Eltern bei den Entscheidungen zur schulischen Förderung der Kinder bemühen.

Elternberatung im Zusammenhang mit der pädagogischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf wird durch das dialogische Prinzip – "sich gemeinsam beraten" – geprägt und berücksichtigt, daß solches Beraten eine möglichst umfassende gegenseitige Information über die verschiedenen Grundlagen, die den jeweiligen Positionen und Sichtweisen zugrunde liegen, zur Voraussetzung hat.

Schule, die ihr pädagogisches Angebot weiterentwickeln will, profitiert von der Mitwirkung und Unterstützung der Eltern. Insofern liegt es im Interesse der Schule, gerade auch Eltern mit besonderen Erwartungen an die schulische Förderung als Gesprächspartner ernst zu nehmen und als Entwicklungskräfte zu sehen. Gesprächs- und Arbeitskreise, in die Eltern schon frühzeitig einbezogen werden können, haben sich als günstiger Rahmen für die Kooperation erwiesen.

Zu der für den sonderpädagogischen Bereich wesentlichen "Kultur der Unterstützung und Begleitung von Eltern" gehört auch, daß die Eltern in die Ausgestaltung und Ergänzung schulischer Angebote einbezogen werden und daß sie Gestaltungsfelder in eigener Verantwortung im Bereich der Schule und im Umfeld erhalten.

Gesehen werden muß allerdings auch, daß in Einzelfällen unter den bestehenden Rahmenbedingungen dem Bemühen der Schule um Zusammenarbeit mit den Eltern Grenzen gesetzt sein können. Wo Elternentscheidungen sich offensichtlich gegen die Interessen des Kindes richten, verlangt es die Mitverantwortlichkeit des Staates für die Erziehung und Bildung der Kinder, von den Eltern gegebenenfalls auch eine pädagogisch verantwortliche Lösung einzufordern.

Auf der Basis dieser Ziele und Grundsätze arbeitet das Kultusministerium an folgendem Weiterentwicklungsprogramm:

Weiterentwicklungsprogramm

Schulartübergreifendes Integrationsprogramm

Schulen aller Schularten leisten durch Förderung Behinderter in ihrem Rahmen praktische Integrationsarbeit. Begegnungs- und Kooperationsprojekte mit Behinderten sind im "Erziehungs- und Bildungsauftrag", zum Teil auch in Fachlehrplänen der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien verankert. Arbeitsstellen Kooperation in den verschiedenen Schulamtsbezirken bieten für solche Vorhaben organisatorische Unterstützungen und fachliche Beratung an. Im Modellversuch "Gemeinsam handeln - einander erleben" wurden Materialien ausgearbeitet und erprobt, die Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Aktivitäten nutzen können. In allen Schularten liegen praktische Erfahrungen aus verschiedenen Institutionen vor, auf die andere Schulen zurückgreifen können. Im Staatshaushaltsplan sind Mittel zur finanziellen Förderung von Begegnungen "Behinderte - Nichtbehinderte" bereitgestellt.

Um auf der Basis des bisher Erreichten im schulartübergreifenden Integrationsprogramm Weiterentwicklungen einzuleiten, sollen Ansatzpunkte zu Kooperations- und Begegnungsvorhaben sowie für gemeinsamen Unterricht in den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen dokumentiert, Beispiele zu fächerübergreifenden und fachbezogenen Themen für die verschiedenen Schularten durch Arbeitsgruppen, in denen sonderpädagogische Fachkräfte mitwirken, ausgearbeitet und Informationen über Grundlagen und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Publikationen sowie in Dienstbesprechungen allen Schularten zur Verfügung gestellt werden.

Integration sonderpädagogischer Aspekte und Erfahrungen in das pädagogische Programm der Grund- und Hauptschule

Für diese Aufgabe sind landesweit Sonderschullehrer (107 Deputate) eingesetzt. Allerdings besteht ein dauerhaftes Spannungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Zur Unterstützung der schulartübergreifenden Zusammenarbeit stehen die Landesarbeitsstelle Kooperation beim Oberschulamt Stuttgart und Arbeitsstellen Kooperation bei allen Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. In der Zusammenarbeit kann auf dokumentierte Erfahrungen mit verschiedenen erprobten Formen, von der Individualhilfe über teilweise gemeinsamen Unterricht bis zu intensivierten Formen der

Kooperation – wie Außenklassen und der Einsatz von Sonderpädagogen mit erhöhten Stundenanteilen in allgemeinen Schulen – zurückgegriffen werden. Es stehen Fortbildungsangebote auf zentraler, regionaler, schulnaher und schulinterner Ebene mit den besonderen Aufgaben entsprechenden Arbeitsformen (Praxisbegleitung, Fallbesprechungsgruppen, Lehrer-Lernwerkstätten) zur Verfügung.

Um Weiterentwicklungen in diesem Feld der Zusammenarbeit zu erreichen, sollen Planungsbesprechungen zum Einsatz der Sonderschullehrer auf Schulebene bzw. auf Schulamtsebene eingeführt und verschiedene Formen des Einsatzes von Sonderschullehrern in Grund- und Hauptschulen dokumentiert werden (schulartübergreifende Förderkurse, Mitwirkung von Sonderschullehrern im Klassenunterricht, schulische Beratungsangebote). Der Ausbau von Lehrer-Lernwerkstätten und Schüler-Lernwerkstätten soll unterstützt und schulische Angebote sollen mit Lehrerfortbildungsangeboten vernetzt werden, ein schulartübergreifendes Fortbildungsprogramm "Mathematikunterricht für rechenschwache Schülerinnen und Schüler" soll durchgeführt und Handreichungen zum Thema "Entwicklung von Individualhilfen für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernstörungen" sollen erarbeitet werden.

Integrationsprogramm der Sonderschulen

Sonderschulen sind durch das pädagogische Prinzip des Lernens in realen, bedeutungsvollen Lebens- und Handlungszusammenhängen geprägt, das heißt auch, daß die schulischen Lernsituationen durch Lernangebote im außerschulischen Bereich ergänzt werden. In vielen Sonderschulen werden integrative Formen der Förderung (Unterrichtsvorhaben im Zusammenwirken mit allgemeinen Schulen, Projekte im Rahmen der gemeindenahen Schularbeit, Außenklassen) bereits heute in breitem Umfang praktiziert. Im Zusammenhang mit der praktischen Arbeit in integrativen Formen, insbesondere im Bereich der Schulen für Erziehungshilfe und der Schulen für Geistigbehinderte, sind Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt worden, die in der Lehrerfortbildung für den Sonderschulbereich und für den Bereich der allgemeinen Schulen umgesetzt werden und weitergehend umgesetzt werden können.

Um Weiterentwicklungen in diesem Arbeitsfeld zu erreichen, sollen die Erkenntnisse aus der Dokumentation des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht zu Außenklassen von Schulen für Geistigbehinderte an Grundschulen ausgewertet und eine Handreichung erstellt werden. Weiterhin soll das Außenklassen-Modell in anderen sonderpädagogischen Bereichen auf der Grundlage von örtlichen Initiativen

und auf freiwilliger Basis erprobt werden, und es soll geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten zur Beteiligung von Schulen für Erziehungshilfe in privater Trägerschaft an sonderpädagogischen Diensten in allgemeinen Schulen bestehen.

Stärkung der Elternmitwirkung

Im Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf sind Elternmitwirkungen verankert, und bei der rechtlichen Umsetzung der Schlußfolgerungen aus dem Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird bereits heute den Elternwünschen in außerordentlich weitreichendem Maße entsprochen. Beispiele aus der Praxis dokumentieren, daß eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ganz entscheidend davon abhängt, daß sich auch die Grundschule für die diagnostischen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei der Erörterung der Schlußfolgerungen in der vollen Verantwortung für das einzelne Kind sieht und daß sich alle von der Schulseite Beteiligten um eine frühe und einfühlsame Beratung der Eltern bemühen.

Für den Besuch der Sonderschule ist schon jetzt aus pädagogischen und rechtlichen Erwägungen eine besondere Begründung gefordert. Sie schließt die Klärung der im Bildungsgang der allgemeinen Schule möglichen besonderen Hilfen ein, bei der über den Rahmen der einzelnen Klasse hinaus die innerschulischen Entwicklungsmöglichkeiten ebenso geprüft werden wie Unterstützungsmöglichkeiten durch Partner der Schulen (soziale Dienste, Jugendhilfe, medizinisch-therapeutische Fachdienste, sonderpädagogische Hilfen).

Um die Zusammenarbeit mit Eltern in der Frage der pädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderungen weiter zu intensivieren, sollen Handreichungen für die Zusammenarbeit mit Eltern entwickelt und die Einrichtung von Gesprächs- und Arbeitskreisen "Schule / Eltern" auf der Ebene der Staatlichen Schulämter empfohlen werden. Das Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten soll dadurch erweitert werden, daß auf Wunsch der Eltern im Zusammenhang mit der Klärung der Lernortfrage eine Expertenkommission einberufen wird, was erweiterte Möglichkeiten für die Schulverwaltung voraussetzt. Insgesamt wird der Schulaufsichtsbehörde aufgegeben, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anzustreben.

Qualifizierungsoffensive "Lehrerbildung"

Im Rahmen der Novellierungen der Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen ist es Vorgabe des Ministerrates, sonderpädagogische Studieninhalte insbesondere im Hinblick auf Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu stärken. Die Frage der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulalter wird in der Ersten Phase der Lehrerausbildung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen im Rahmen von fakultätsübergreifenden Veranstaltungen und im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aufgegriffen. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind Hospitationen an Sonderschulen der Regelfall. In zentralen und regionalen Fortbildungslehrgängen für Ausbilder an den Staatlichen Seminaren wurde der Themenbereich "Lern- und Verhaltensauffälligkeiten im Schulalltag" als Fortbildungsschwerpunkt behandelt. Zwischen den Seminaren für schulpraktische Ausbildung (Grund- und Hauptschullehrer) und den Abteilungen Sonderschulen der Staatlichen Seminare für Schulpädagogik bestehen Kooperationsbeziehungen, die wechselseitige Informationen zum Ziel haben. Im Vorfeld der Novellierung von Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen wurden Expertenkommissionen, bestehend aus Vertretern der Hochschulen und Vertretern der Staatlichen Seminare unter Federführung des Kultusministeriums eingerichtet, die Rahmenpapiere zum Themenbereich "Besondere Angebote im Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen im Hinblick auf das Themenfeld Lern- und Verhaltensauffälligkeiten" entwickelten. Die Seminare Berufliche Schulen und Gymnasien haben eine Handreichung zum Thema "Lernförderung im Bereich der Beruflichen Schulen und Gymnasien" erarbeitet.

Eine Interministerielle Novellierungskommission wird die Frage der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinen Schulen und Sonderschulen bei der Novellierung der Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Phase der Lehramtsausbildungen aufnehmen.

Gemischte Gesprächskreise zwischen den Seminaren für die Lehrerbildung an allgemeinen Schulen und an Sonderschulen, einschließlich der Fachseminare für Sonderpädagogik, werden eingerichtet, um Kooperationsformen und Kooperationsfelder in der Lehrerbildung weiterzuentwickeln.

Integration Behinderter als Auftrag der Lehrerfortbildung

Bereits heute gibt es eine Vielzahl von regionalen und zentralen Fortbildungsveranstaltungen, die auf die Erweiterung der Integrationskraft der allgemeinen Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf abzielen. Die Zahl dieser Fortbildungsveranstaltungen wurde kontinuierlich erhöht. In themenbezogenen regionalen Fortbildungsveranstaltungen besteht für Lehrkräfte verschiedener Schularten grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme. Im Rahmen der Kooperation erhalten Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schulen, die Kinder mit Behinderungen unterrichten, Fortbildung durch sie beratende Sonderschullehrer.

Das Kultusministerium wird eine Projektgruppe bilden zur Erarbeitung von Arbeitsformen und Lösungswegen für die Lehrerfortbildung im Bereich methodisch-didaktischer und diagnostischer Hilfen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen, für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte innerhalb einer Schule und zwischen den Lehrkräften verschiedener Schularten sowie für den Aufbau von Verbindungen zu Personen und Institutionen mit Hilfscharakter. Fortbildnerinnen und Fortbildner sowie Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten sollen im Rahmen des Möglichen in zusätzlich einzurichtenden Fortbildungsveranstaltungen ausgebildet werden. Eine regionale und schulinterne Praxisbegleitung soll aufgebaut werden.

Zieldifferente integrative Schulentwicklungsprojekte

Integrative Schulangebote im Sinne zielgleicher Integration sind im Land vielfältig eingelöst. Zieldifferente integrative Schulentwicklungsprojekte, die sich auf Kinder beziehen, die am Bildungsgang der allgemeinen Schule nicht erfolgreich teilnehmen können, können dort eingerichtet werden, wo sie von allen Beteiligten – einschließlich der Kostenträger – auf freiwilliger Basis getragen werden, andere schon im heutigen System mögliche integrative Lösungsformen nicht gegeben sind und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Zu den gesondert gestellten Deputaten für die Kooperation werden sechs Deputate im nächsten Doppelhaushalt zugeschlagen, die auch für zieldifferente integrative Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden können.

Bei der Ausgestaltung zieldifferenter integrativer Schulentwicklungsprojekte muß darauf geachtet werden, daß die zu erwartenden Ergebnisse auch für die Weiterentwicklung des allgemeinen Schulangebots verwertbar werden. Das bedeutet unter anderem, daß diese Projekte durch jene fachlichen Institutionen und Dienste

begleitet werden sollen, die auch für Umsetzungen der Ergebnisse in die Fläche zur Verfügung stehen (z.B. fachliche Begleitung im Rahmen der Lehrerfortbildung). Zur Vernetzung der Projekte mit Weiterentwicklungen des allgemeinen Schulangebots und der dafür wichtigen differenzierten Auswertung der Ergebnisse wurde eine Projektgruppe beim Kultusministerium eingerichtet, an der die verschiedenen Träger schulischer Institutionen beteiligt sind.

Schulgesetz

Auszüge mit Bezug zur sonderpädagogischen Förderung:

§ 15: Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen und Sonderschulen.

Dieser Paragraph wurde mit Änderung des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1997 um folgende Punkte ergänzt und erweitert:

- Förderung behinderter Schüler als Aufgabe aller Schularten
- Verpflichtung der allgemeinen Schulen zur Zusammenarbeit mit Sonderschulen
- Möglichkeit, an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen zu bilden

§ 82-84: Pflicht zum Besuch der Sonderschule

Auszug aus dem

Schulgesetz für Baden-Württemberg

zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (GBl. S. 535)
Amtsblatt "Kultus und Unterricht" Nr. 1/1998

Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen

(1) Die Sonderschule dient der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können. Sie gliedert sich in Schulen oder Klassen, die dem besonderen Förderbedarf der Schüler entsprechen und nach sonderpädagogischen Grundsätzen arbeiten; sie führt je nach Förderungsfähigkeit der Schüler zu den Bildungszielen der übrigen Schularten, soweit der besondere Förderbedarf der Schüler nicht eigene Bildungsgänge erfordert.

Sonderschulen sind insbesondere

1. Schulen für Blinde,
2. Schulen für Gehörlose,
3. Schulen für Geistigbehinderte,
4. Schulen für Körperbehinderte,
5. Förderschulen,
6. Schulen für Schwerhörige,
7. Schulen für Sehbehinderte,
8. Schulen für Sprachbehinderte,
9. Schulen für Erziehungshilfe,
10. Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, ist der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).

(3) Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule erfüllt ist, sind die Schüler in die allgemeinen Schulen einzugliedern.

(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie auf Grund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt.

(5) Die allgemeinen Schulen sollten mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.

(6) Im Rahmen der gegebenen Verhältnisse können an den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

Allgemeines

(1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Schüler sind zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule verpflichtet.

(2) Darüber, ob die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule im Einzelfall besteht, und darüber, welcher Typ der Sonderschule (§ 15 Abs. 1) für den Sonderschulpflichtigen geeignet ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; sie strebt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten an. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungs- bzw. Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ruht,

1. wenn der Schulweg zu weit oder besonders schwierig ist und eine geeignete Heimschule nicht zur Verfügung steht oder
2. wenn Schüler die Sonderschule wegen medizinisch zu diagnostizierender Besonderheiten nicht besuchen können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Von der Pflicht zum Besuch einer Sonderschule ist befreit, wer eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte Unterweisung erfährt.

Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch der Sonderschule

Für Beginn und Dauer der Pflicht zum Besuch der Sonderschule gelten die §§ 73, 74, 75, 77 und 78 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Für Schulpflichtige, die während des Besuchs einer allgemeinen Schule

sonderschulbedürftig werden, beginnt die Pflicht zum Besuch der Sonderschule mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 82 Abs. 2;

- 1a. für blinde, gehörlose und körperbehinderte Sonderschulpflichtige dauert die Schulpflicht gemäß § 75 Abs. 1 mindestens fünf Jahre;
2. für blinde, gehörlose, geistigbehinderte und körperbehinderte Sonderschulpflichtige kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Sonderschule über die in § 75 Abs. 2 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem Ziel der Sonderschule näher gebracht werden können. Aus dem gleichen Grund kann für Sonderschulpflichtige die Pflicht zum Besuch der Sonderschule über die in § 78 Abs. 1 und 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden;
3. die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule endet, wenn festgestellt wird, dass der Sonderschulpflichtige mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann. Die Feststellung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde.

Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule

(1) Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule wird durch den Besuch derjenigen geeigneten Sonderschule erfüllt, in deren Schulbezirk der Schulpflichtige wohnt. § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit nicht eine Schule nach Absatz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre sonderschulpflichtigen Kinder geeigneten Sonderschulen zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Sonderschulpflichtige einer geeigneten Sonderschule zuweisen.

(3) Wenn es zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule erforderlich ist, können die Sonderschulpflichtigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gegebenenfalls mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so kann eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeigeführt werden.

Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“.

(Amtsblatt „Kultus und Unterricht“, Heft 7/1999, 8. März 1999)

Markante Punkte dieser Rahmenvorgaben für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf:

- Besondere Gewichtung der Frage nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf innerhalb der allgemeinen Schule
- Eltern, Lehrkräfte, Schulträger und andere Kosten- und Leistungsträger sollen im Prozess der Klärung und Entwicklung von individuellen Unterstützungsbedürfnissen zusammenarbeiten.
- Interesse an der Kooperation mit außerschulischen fachlichen Diensten, um potentielle Hilfen im Umfeld der Schule zu erschließen
- Unterstützung der Bemühungen, sonderpädagogische Dienstleistungen in einem mit der allgemeinen Schule abgestimmten Konzept auszugestalten

Allgemein bildende Schulen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf

Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schülern) mit Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten.

Für die persönliche und schulische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Schule Behinderungen rechtzeitig erkennt, drohenden Behinderungen entgegenwirkt und mit medizinisch-therapeutischen sowie pädagogisch-psychologischen Fachdiensten zusammenarbeitet, um Fördermaßnahmen zu entwickeln, welche einschränkenden Auswirkungen von Behinderungen auf die kognitive, psychomotorische, soziale und emotionale Entwicklung begegnen. Der Erfolg solcher Maßnahmen hängt entscheidend von einer frühzeitigen und engen Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern ab. Soweit unterstützende Maßnahmen weiterer Leistungs- und Kostenträger, insbesondere der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung, erforderlich sind, werden sie frühzeitig in das Verfahren einbezogen.

Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können; die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt. Behinderte Schüler, bei denen sich dies als nicht möglich erweist, erfahren rechtzeitig eine sonderpädagogische Förderung in den Sonderschulen. Dabei wird das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zum Besuch der Sonderschule angestrebt.

Den allgemeinen Schulen und Sonderschulen ist aufgegeben, pädagogische und soziale Begegnungsfelder zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülern zu schaffen, die gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen einschließen können. Außenklassen der

Sonderschulen in allgemeinen Schulen können das soziale und pädagogische Miteinander stärken.

2. Fördermaßnahmen der allgemeinen Schulen

Es ist Aufgabe der allgemeinen Schule, auf individuelle Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen der Schüler mit differenzierten Lernangeboten einzugehen; hierzu gehört auch die Förderung behinderter Schüler. So berücksichtigt der Unterricht den Unterstützungsbedarf, der sich aus einer Behinderung ergibt, den Förderbedarf von Schülern ohne ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache oder mit Schwierigkeiten im Rechtschreiben und/oder Lesen oder im Rechnen; daneben begegnet der Unterricht einer Unterforderung besonders befähigter Schüler und er geht auf die besonderen Probleme von verhaltensschwierigen Kindern und Jugendlichen ein.

Vor allem in der Grundschule kann der Unterschied der Lernvoraussetzungen und Lernerfahrungen der einzelnen Kinder sehr ausgeprägt sein. Auf die unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Kinder reagiert der Unterricht mit differenzierenden Inhalten und Verfahren. Am Ende der Grundschulzeit sollen die Kinder über vergleichbare Grundkenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Für Kinder, die Anhaltspunkte für einen besonderen Förderbedarf aufweisen, ist ein gestuftes pädagogisches Verfahren notwendig: Nach einer differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes, verbunden mit einer kontinuierlichen Beobachtung des Lernprozesses, klären die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden: Lehrer) in Zusammenarbeit mit den Eltern die Ergebnisse und erstellen mit den Eltern ein Profil des individuellen Förderbedarfs. Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose und Fördermaßnahmen im Vorfeld und im Umfeld der schulischen Förderung, einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden. Danach wird geprüft, welche Fördermaßnahmen die einzelne Schule aus eigener Kraft einrichten und verfolgen kann. Die Fördermaßnahmen werden mit den Eltern abgestimmt. Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Einrichtungen, insbesondere der Schulträger, der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder das Staatliche Schulamt bzw. Oberschulamt, einbezogen. Die Förderung und Entwicklung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und sonderpädagogische Hilfen in allgemeinen Schulen

Die allgemeine Schule wird von sonderpädagogischen Diensten unterstützt, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder jedenfalls deutliche Anhaltspunkte eines solchen Bedarfes vorliegen. Diese Dienste werden im Rahmen der Kooperation der Sonderschulen mit den allgemeinen Schulen geleistet und vom Staatlichen Schulamt im Zusammenwirken mit den betroffenen Schulen eingerichtet und koordiniert.

Die sonderpädagogischen Dienste werden in den allgemeinen Schulen in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen tätig:

- sie beraten die beteiligten Lehrer und Eltern;
- sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf, und zwar im Rahmen einer kooperativen Diagnostik, in die auch die Eltern, die Lehrer der allgemeinen Schule und gegebenenfalls Vertreter weiterer Fachdisziplinen einbezogen werden;
- sie beteiligen sich an der Hilfeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und gegebenenfalls außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern und
- sie leisten im Rahmen des Unterrichts in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler, soweit erwartet werden kann, dass die Schüler hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen;
- sie unterstützen die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.

Die Wirksamkeit dieser sonderpädagogischen Dienste wird in angemessenen Zeiträumen überprüft und erforderlichenfalls modifiziert. Grundlage hierfür ist eine nachvollziehbare Dokumentation.

4. Besuch der Sonderschule

- 4.1 Die Frage des Besuchs der Sonderschule ist zu prüfen, wenn für ein schulpflichtig werdendes Kind von den Erziehungsberechtigten oder der Leiterin bzw. dem Leiter (im Folgenden: Leiter) der zuständigen Grundschule ein entsprechender Antrag gestellt wird. Wenn die Schule den Antrag stellt, fügt sie einen pädagogischen Bericht bei.

Wird für einen Schüler der allgemeinen Schule unter Einbeziehung eines Sonderschullehrers und der Erziehungsberechtigten festgestellt, dass ihm eine erfolgreiche Teilnahme am Bildungsgang der allgemeinen Schule unter den gegebenen Verhältnissen nicht ermöglicht werden kann, ist die Frage des Besuchs der Sonderschule ebenfalls zu prüfen. Voraussetzung für die Einleitung der Klärung dieser Frage ist ein pädagogischer Bericht, der zusammen von der allgemeinen Schule und dem unterstützenden Sonderschullehrer erstellt wird.

Besteht unter allen Beteiligten Einvernehmen über den Besuch der Sonderschule, so stellen die Erziehungsberechtigten oder die Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Staatlichen Schulamt. Die allgemeine Schule kann auch ohne Einvernehmen der Erziehungsberechtigten beim Staatlichen Schulamt beantragen, die Frage des Besuchs der Sonderschule zu klären. Ebenso können die Erziehungsberechtigten auch ohne ein entsprechendes Votum der Schule die Klärung des Besuchs der Sonderschule beantragen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Schule oder dem Inhalt des Berichtes nicht einverstanden, ist ihr abweichendes Votum anzufügen.

4.2 Das Staatliche Schulamt kann über den Besuch der Sonderschule in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag von den Erziehungsberechtigten oder von der Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten gestellt wird. Das Staatliche Schulamt prüft auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen die Begründung für den Besuch der Sonderschule. Es beteiligt die zuständige Sonderschule und gegebenenfalls weitere Leistungs- und Kostenträger. Das Staatliche Schulamt bestätigt schriftlich die gemeinsam vereinbarte Entscheidung über den Besuch der Sonderschule, wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass der Antrag begründet ist.

4.3 Hält das Staatliche Schulamt nach Sichtung der Unterlagen vor einer Entscheidung weitere Klärungen für erforderlich oder haben die Erziehungsberechtigten das Einvernehmen zum Antrag der Schule nicht erteilt, beauftragt es nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten einen bisher nicht beteiligten Sonderschullehrer mit der weiteren Begutachtung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, die auch eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließen kann. Das Staatliche Schulamt kann daneben Fachleute anderer Disziplinen oder Leistungs- und Kostenträger beiziehen und unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten, die eine Vertrauensperson zuziehen können, einen Expertenkreis zur gemeinsamen Beratung des Einzelfalles bilden.

- 4.4 Wenn es zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule erforderlich ist, können die Schüler nach § 84 Abs. 3 SchG mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Eine solche Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe voraus. Das Staatliche Schulamt bezieht die Leistungs- und Kostenträger frühzeitig in das Verfahren ein und ermöglicht damit einen abgestimmten und koordinierten Klärungsprozess. In diesen Klärungsprozess ist der öffentliche Gesundheitsdienst einzubeziehen. Das Staatliche Schulamt und die Schulen wirken bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 46 Bundessozialhilfegesetz und bei der Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit.
- 4.5 Dem Staatlichen Schulamt ist eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan aufgegeben. An der Klärung der Einlösungsmöglichkeiten der elterlichen Erwartungen wirken, der gemeinsamen Verantwortung entsprechend, die für die allgemeine Schule und die Sonderschule zuständigen Schulaufsichtsbeamten mit. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, alle ihr Kind betreffenden Unterlagen des Staatlichen Schulamtes einzusehen. Dieses überlässt ihnen auf Wunsch Kopien der Unterlagen; gemäß § 26 Abs. 2 LGebG kann Auslagenersatz verlangt werden.

Das Staatliche Schulamt entscheidet über das sonderpädagogische Förderangebot und gegebenenfalls über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule unter Gesamtwürdigung des Einzelfalles, der Beratungsergebnisse und der gegebenen oder herstellbaren Rahmenbedingungen der Schularten. Mit der Entscheidung gegen den elterlichen Erziehungsplan ist ein erhöhter Begründungsbedarf verbunden, der unter Hinzuziehung eines Expertenkreises die Einbeziehung pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Aspekte erforderlich macht. In jedem Einzelfall muss der Umfang der sonderpädagogischen Förderung im finanziell vertretbaren Rahmen bleiben.

- 4.6 Um das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen, hat das Staatliche Schulamt neben der Entscheidungsalternative des Besuchs der Sonderschule oder der allgemeinen Schule folgende, einem Kompromiss zwischen staatlichem Erziehungsauftrag und elterlichem Erziehungsplan dienliche Entscheidungsmöglichkeiten.

Das Staatliche Schulamt kann

- die Entscheidung über den Besuch der Sonderschule zurückstellen. Um das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten zu erreichen, kann eine gewisse zeitliche Verzögerung der Entscheidung in Kauf genommen werden. Dabei ist einerseits sorgfältig

zu prüfen, ob die allgemeine Schule mit den verfügbaren Mitteln die elterlichen Erwartungen einlösen kann.

Wenn sich dies als nicht möglich erweist, darf aber andererseits dem behinderten Schüler auf Dauer keine Lernsituation zugemutet werden, in der er überfordert ist. In Fällen, in denen die Teilnahme des behinderten Schülers an dem Unterricht der allgemeinen Schule zu pädagogisch untragbaren Verhältnissen führt, kann das Staatliche Schulamt auch ohne zeitliche Verzögerung korrigierend eingreifen.

- den probeweisen Besuch der Sonderschule oder eine zeitlich befristete Aufnahme in die Sonderschule vorsehen; während der Zeit des probeweisen Besuches ist der betreffende Schüler ordentlicher Schüler der besuchten Sonderschule;
- die Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule mit der Festlegung eines Zeitraumes verbinden, nach dem eine erneute Überprüfung vorgesehen ist. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass die erneute Überprüfung früher erfolgt, wenn sich die pädagogischen Grundlagen wesentlich geändert haben;
- weitere Maßnahmen im allgemeinen Schulbereich treffen oder vermitteln, vor allem Begegnungs- und Kooperationsprojekte oder die Bildung von Außenklassen (vgl. unten Nr.5).

Soweit es erforderlich ist, bezieht das Staatliche Schulamt Schulträger und andere Kosten- und Leistungsträger frühzeitig in das Verfahren ein.

- 4.7 Über Rückschulungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen für die Rückschulungsbegleitung entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Prüfung der Rückschulungsfrage kann durch das Staatliche Schulamt, die Sonderschule und die Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Das Staatliche Schulamt kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten den probeweisen Besuch der allgemeinen Schule genehmigen.
- 4.8. Stellt sich während des Besuches einer Sonderschule die Frage, ob ein anderer Sonderschultyp für den betreffenden Schüler geeigneter wäre, so entscheidet das Staatliche Schulamt über den Schulwechsel. Nummer 4.1 bis 4.5 gilt in diesem Fall entsprechend. Neben einem Schulwechsel kommen auch Kooperationsmaßnahmen zwischen den einzelnen Sonderschultypen in Betracht.

5. Weitere Formen der integrativen Bildung und Erziehung

5.1 *Begegnungs- und Kooperationsprojekte*

Die allgemeinen Schulen sollen nach § 15 Abs. 5 SchG mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach Bildungs- und Erziehungszeiten möglich ist, zusammenarbeiten.

Gegenseitiges Kennenlernen, Verstehen und Annehmen von behinderten und nichtbehinderten Schülern sind auch in den allgemeinen Schulen Ziel der Erziehung und Bildung. Begegnungs- und Kooperationsprojekte sind daher im Erziehungs- und Bildungsauftrag, zum Teil auch in den Fachlehrplänen der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien verankert.

Zur Umsetzung dieser Ziele eignen sich Aktivitäten unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Art, die auf den verschiedenen Ebenen (Schüler, Lehrer, Eltern) zwischen den Schularten durchgeführt werden. Sie müssen durch schul- und unterrichtsorganisatorische Maßnahmen vorbereitet und unterstützt werden.

Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Schullandheimaufenthalten und anderen Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen können über die Schulaufsichtsbehörde beantragt und im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt werden.

Soweit erforderlich, tragen das Staatliche Schulamt oder das Oberschulamt dafür Sorge, dass entsprechende Begegnungs- und Kooperationsprojekte von den verschiedenen Schularten durchgeführt werden, und übernehmen eine entsprechende unterstützende Begleitung insbesondere auch durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

5.2. *Außenklassen*

Nach § 15 Abs. 6 SchG können an den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien im Rahmen der gegebenen Verhältnisse Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden.

5.2.1 Gestaltung der Arbeit

Die Außenklasse wird einer Partnerklasse zugeordnet, wobei die Verantwortung der Lehrer für die jeweilige Klasse ihrer Schulart erhalten bleibt. Die Schüler der Außenklasse sind Schüler der Sonderschule und werden nach dem Bildungsplan ihrer Sonderschule unterrichtet. Die Lehrer der Außenklasse und der Partnerklasse arbeiten auch mit den

Eltern beider Klassen eng zusammen und werden hierbei durch eine kontinuierliche Kooperation der allgemeinen Schule und der Sonderschule unterstützt. Für Schüler der Außenklasse gilt der zeitliche Unterrichtsrahmen der allgemeinen Schule; darüber hinaus wird ihnen nach Möglichkeit die Teilnahme am Unterricht in der Sonderschule angeboten.

5.2.2 Beteiligung der betroffenen Lehrer, Eltern und Schulträger

Das Staatliche Schulamt übernimmt vor Einrichtung einer Außenklasse die Koordination der Verhandlungen und die Vorbereitungen der Entscheidung. Für ein gutes Gelingen der Arbeit in einer Außenklasse ist es wichtig, dass die Entscheidung des Staatlichen Schulamts, die nur im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern erfolgen kann, auch von den anderen Beteiligten mitgetragen und unterstützt wird. Deren Einvernehmen ist anzustreben.

Vor der Entscheidung wird die Einrichtung der Außenklasse in den Pflögschaften der betroffenen Klassen besprochen und das Staatliche Schulamt beteiligt die Leiter, die Gesamtlehrerkonferenzen, die Elternbeiräte und die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen. Gegebenenfalls sind auch die Träger der Schülerbeförderung oder außerschulische Kostenträger in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

5.2.3 Voraussetzungen für die Einrichtung

Größe und personelle Ausstattung einer Außenklasse müssen mit den Verhältnissen in der Stammschule vergleichbar sein. Für die Außenklasse muss ein eigener Raum verfügbar sein. Sie muss über ausreichende behinderungsspezifische Lehr- und Lernmittel verfügen die von der Sonderschule oder von deren Schulträger bereitgestellt werden.

Das Staatliche Schulamt legt einen Zeitraum fest, nach dem die Entscheidung über die Einrichtung der Außenklasse überprüft wird.

6. Zusammenarbeit der Schulen und Lehrer in fachlichen Fragen

Schulartübergreifende und interdisziplinäre Fortbildungsmaßnahmen dienen der Weiterentwicklung integrativer Formen von Bildung und Erziehung. In Arbeitskreisen auf Schulamtsebene können die beteiligten Lehrer und ihre Partner Erfahrungen austauschen. Solche Veranstaltungen, in die auch Eltern sowie andere schulische und außerschulische Partner einbezogen werden können, dienen auch dazu, die Konzeption der gemeinsamen Arbeit zu überdenken und weiterzuentwickeln.

Schulartübergreifende und interdisziplinäre gemeinsame Fortbildungsangebote auf regionaler und überregionaler Ebene zu speziellen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, behinderungsspezifischen Themen und Krankheitsbildern, zu entsprechenden Fördermaßnahmen und außerschulischen Hilfen, zur Schülerbeobachtung und Schülerbeschreibung sowie zum Themenbereich des differenzierten Unterrichts unterstützen die gemeinsame Arbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der kollegialen Beratung.

Zu einer besseren Zusammenarbeit der Schulen, Lehrer und Eltern trägt auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit bei. Zur Information über geeignete Kooperationsmöglichkeiten können gemeinsame Konferenzen oder andere geeignete Veranstaltungen durchgeführt werden.

7. Arbeitsstellen Kooperation

Das Staatliche Schulamt übernimmt die Verantwortung für die Gesamtkoordination zwischen den Schularten.

Die Landesarbeitsstelle Kooperation beim Oberschulamt Stuttgart und die Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern bieten für die beschriebenen Aufgabenfelder Unterstützung in Form von Beratung, Information und Vermittlung an. Vor allem in der Vernetzung von schulischen und außerschulischen Diensten übernehmen sie koordinierende Aufgaben und unterstützen konzeptionelle Weiterentwicklungen. Sie erstellen Übersichten zu sonderpädagogischen Diensten sowie anderen Einrichtungen und Partnern der Kooperation. Sie stellen Materialien zur Vorbereitung und Durchführung erprobter Kooperationsprojekte zur Verfügung. Darüber hinaus initiieren sie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitskreise für Lehrkräfte verschiedener Schularten, für Eltern und andere Partner der schulischen Förderung.

Frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder

In Baden-Württemberg besteht ein umfassendes und differenziertes Angebot früher Hilfen. Es umfasst je nach individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles

- die Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Therapeuten,
- die Diagnose und Behandlung in Kinderkliniken, Fachkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren,
- die Diagnose, Beratung und Förderung in sonderpädagogischen Beratungsstellen
- und / oder die Frühförderung durch interdisziplinäre Frühförderstellen.

Eine pädagogische Beraterin oder ein pädagogischer Berater für Frühförderung steht Eltern und Institutionen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei jedem Staatlichen Schulamt zur Verfügung.

Frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder

In Baden-Württemberg wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Eltern ein umfassendes und differenziertes Angebot früher Hilfen vorgehalten. Frühe Hilfen können nur dann adäquat und zielführend in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern in ihrer Verantwortung durch qualifizierte Maßnahmen der Früherkennung im medizinischen und pädagogisch-psychologischen Bereich unterstützt werden. Neben den gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen wird weiterführende Diagnostik durch niedergelassene Ärzte, durch Kliniken und Sozialpädiatrische Zentren und durch pädagogisch-psychologische Dienste und Institutionen geleistet. Das Angebot des Frühfördersystems in Baden-Württemberg umfasst je nach individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles

- die Behandlung durch niedergelassene Ärzte und Therapeuten,
- die Behandlung in Kinderkliniken, anderen Fachkliniken und Sozialpädiatrischen Zentren,
- die Frühförderung in sonderpädagogischen Beratungsstellen
- und / oder die Frühförderung durch interdisziplinäre Frühförderstellen.

Zielperspektive der Weiterentwicklung dieses Angebotssystems ist im Interesse der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, aber auch im Interesse der weiteren Qualifizierung der Maßnahmen eine inhaltliche und organisatorische Vernetzung der Einzelangebote.

Wesentliche Informationen über den Bereich der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg ist der Rahmenkonzeption 1998 - erhältlich beim Sozialministerium Baden-Württemberg, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, zu entnehmen. Diese enthält auch ein Adressenverzeichnis der wichtigsten Anlaufstellen.

Als Ansprechpartner für Eltern und Institutionen steht bei jedem Staatlichen Schulamt ein Pädagogischer Berater für Frühförderung zur Verfügung. Der Name kann jeweils beim Staatlichen Schulamt erfragt werden.

Allgemein bildende Schulen

Sonderpädagogische Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Verwaltungsvorschrift vom 24. Dezember 1986, Az.: 6504.4/4

1. Auftrag der sonderpädagogischen Frühförderung

Die sonderpädagogische Frühförderung ist Bestandteil des Gesamtgefüges der Maßnahmen zur Frühbetreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie anderen Einrichtungen und Diensten der Frühbetreuung direkte oder indirekte Auswirkungen einer vorliegenden Schädigung oder Behinderung auf die Entwicklung des Kindes durch sonderpädagogische Maßnahmen verhindern, mildern oder ausgleichen und den durch entwicklungshemmende Umstände drohenden Behinderungen entgegenwirken.

2. Organisation der sonderpädagogischen Frühförderung

- 2.1 Die Frühförderung wird durch sonderpädagogische Beratungsstellen an Sonderschulen durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Sonderschule. Die Einrichtung der Beratungsstellen und die Festlegung ihres Betreuungsbezirks erfolgt durch das Oberschulamt mit Zustimmung des Schulträgers.
- 2.2 Um den Erziehungsberechtigten den Besuch der sonderpädagogischen Beratungsstelle zu erleichtern, kann diese räumlich getrennt von der Sonderschule eingerichtet werden. Beratungsstellen verschiedener Fachrichtungen sind möglichst an einem zentralen Ort räumlich zusammenzuführen (Beratungsstellenverbund).
- 2.3 Das Oberschulamt betraut einen Sonderschullehrer mit der Leitung der Beratungsstelle. Er hat, unbeschadet der Verantwortung des Schulleiters, für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Beratungsstelle zu sorgen.

- 2.4 Soweit erforderlich, werden weitere Sonderschullehrer, Fachlehrer an Sonderschulen und Erziehungskräfte, auch von Sonderschulkindergärten, tätig. In Beratungsstellen für körperbehinderte Kinder können Krankengymnasten und Beschäftigungstherapeuten eingesetzt werden; diese können bei mehrfach behinderten Kindern auch zu Beratungsstellen an Schulen für Geistigbehinderte beigezogen werden.
- 2.5. Die Tätigkeit an den Beratungsstellen gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben.
- 2.6 Für schwierige Einzelfälle steht das Sonderpädagogische Beratungszentrum in 6900 Heidelberg (Friedrich-Ebert-Anlage 51 C) zur Verfügung, das in Zusammenarbeit mit Kliniken und niedergelassenen Ärzten auch die Aufgabe der Früherfassung behinderter Kinder hat.

3. Durchführung der sonderpädagogischen Frühförderung

- 3.1 Die Frühförderung wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder vom frühestmöglichen Zeitpunkt an angeboten. Dabei übernimmt die Beratungsstelle auch die Beratung und Anleitung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen. Sie ist für die Erziehungsberechtigten kostenlos.

Sonderpädagogische Frühförderung durch die Beratungsstelle endet mit der Aufnahme in einen Sonderschulkindergarten oder eine Schule.

- 3.2. Die Beratungsstelle stimmt ihre Arbeit mit allen das einzelne Kind betreuenden Stellen des medizinischen, sozialen, psychologischen und pädagogischen Bereichs ab, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, der Erziehungsberatungsstelle sowie gegebenenfalls mit dem Kindergarten.

Eine besonders enge Zusammenarbeit ist geboten, wenn im gleichen Schulamtsbezirk auch eine Frühbetreuungsstelle eines privaten schulischen oder nichtschulischen freien Trägers tätig ist. Soweit im gleichen Bezirk mehrere Einrichtungen und Dienste mit Aufgaben der Frühbetreuung befasst sind, ist auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen anzustreben, dass eine dieser Stellen die Funktion einer Anlauf- und Koordinierungsstelle übernimmt.

Auf die Möglichkeit der Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht und von weiteren Verschwiegenheitspflichten durch die Erziehungsberechtigten sowie das Erfordernis der Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Weitergabe von personenbezogenen Daten wird hingewiesen.

- 3.3. Die Frühförderung kann auch außerhalb der Beratungsstelle erfolgen. Der Leiter sorgt dafür, dass in seinem Betreuungsbezirk die erforderlichen Hausbesuche und andere außerhalb der

Beratungsstelle durchzuführenden Maßnahmen stattfinden (mobile Beratung). Hierzu legt er der Schulaufsichtsbehörde einen Organisationsplan vor. Falls von der Schulaufsichtsbehörde gegen den Organisationsplan keine Einwendungen erhoben werden, sind die danach erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge allgemein genehmigt.

- 3.4. Die Beratungsstellen im Bezirk eines Staatlichen Schulamts arbeiten eng zusammen. Eine solche Zusammenarbeit ist erforderlichenfalls auch zwischen Beratungsstellen benachbarter Schulamtsbezirke durchzuführen. Die Staatlichen Schulämter übernehmen die Koordination der Zusammenarbeit.
- 3.5 Die Erziehungsberechtigten können sich an jede Beratungsstelle wenden. Maßnahmen der Frühförderung, die außerhalb der Beratungsstelle durchgeführt werden, können jedoch nur durch die nach Nr. 2.1 zuständige Beratungsstelle erfolgen.

Die Staatlichen Schulämter geben über die Beratungsstellen und deren Betreuungsbezirk Auskunft.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eingliederungshilfen / Hilfe zur Erziehung

Informationen über gesetzliche Grundlagen und Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten:

- Gesetzliche Grundlagen zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf
- Eingliederungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Grenzfragen zwischen Aufgaben der Schule und Aufgaben der Eingliederungshilfe bzw. Hilfen zur Erziehung
- Beteiligungen und Abstimmungen im Klärungs- und Entscheidungsprozess (Verfahrensabsprachen)
- Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen (Ansprechpartner)
- Auszüge aus dem Bundessozialhilfegesetz

Orientierungshilfen zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf

Grundlagen der Förderung
Eingliederungshilfen / Hilfen zur Erziehung der Sozial- und Jugendbehörden

Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Aufgaben der verschiedenen Schularten sind im Schulgesetz definiert (§ 1 SchG sowie §§ 5 bis 15 SchG). Wegen der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der persönlichen Gegebenheiten bei einzelnen Schülern mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf verlangt das Schulgesetz hinsichtlich der Lernortfrage eine Abwägung in jedem Einzelfall. Die Aufnahme in die Sonderschule ist mit einem erhöhten Begründungsbedarf verbunden.

Nach § 15 SchG ist eine sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen vorgesehen. Welche Schulart in Betracht kommt, ist abhängig von den Voraussetzungen und dem sonderpädagogischen Förderbedarf des einzelnen Schülers, den erforderlichen Rahmenbedingungen sowie ihrer Realisierbarkeit. Die Regelungen des Schulgesetzes gehen davon aus, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen ist, ob die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung einschließlich des gegebenenfalls festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in den allgemeinen Schulen eingelöst werden kann und ob dies unter pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08. Oktober 1997 - BVR 9/97, wonach eine Überweisung an eine Sonderschule nicht schon für sich eine Benachteiligung im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz darstellt. Eine solche Benachteiligung ist jedoch gegeben, wenn eine Überweisung erfolgt, obwohl eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen bzw. verfügbaren Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der Beschulung in der allgemeinen Schule nicht entgegen stehen.

I. Unterricht und Eingliederungshilfe / Hilfen zur Erziehung

Eingliederungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können im Einzelfall eine Rolle spielen, wenn über die Aufgaben der Schule im Sinne des Schulgesetzes hinaus Anforderungen gestellt sind. Die Abgrenzung zwischen pädagogisch-unterrichtlichen oder sonderpädagogisch-unterrichtlichen Aufgaben der Schule einerseits und den Aufgaben der Eingliederungshilfen oder der Hilfen zur Erziehung bedarf der besonderen Zusammenarbeit und Konsensfindung zwischen Schulamt und dem Träger der Jugendhilfe bzw. dem Träger der Sozialhilfe im Einzelfall. Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung sind von unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrags der Schule zu unterscheiden. Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung sollen die Voraussetzungen schaffen und sichern, dass Unterricht und Erziehung durch Lehrer der Schule stattfinden kann. Diese Hilfeleistungen können u.a. pflegerischer, technischer und mobilitätsunterstützender oder auch (sozial-)pädagogischer Art sein und sind stets auf bestimmte persönliche Gegebenheiten eines Schülers gerichtet. Auf den Einzelfall bezogen muss bis zu einer allgemeinen Klärung im Interesse des Kindes in besonderem Maße an einer einvernehmlichen Lösung gearbeitet werden.

Betreuung und Begleitung eines Schülers durch eine schulfremde Person, in unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Ausprägung, muss als eine für den bestimmten Schüler organisierte unterrichtsergänzende Maßnahme betrachtet werden, die ihren Ausgangspunkt in den abweichenden individuellen Bedürfnissen hat und nicht durch den Auftrag der Schule selbst veranlasst ist. In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben der schulfremden Betreuungs- und Begleitperson konkret zu kennzeichnen. Dabei spielt eine wichtige Rolle, dass die Gesamtverantwortung für die Planung, Durchführung, und Auswertung von Unterricht und Erziehung bei der Schule bzw. dem Lehrer verbleibt. Die schulfremde Betreuungs- und Begleitperson kann keine unterrichtlichen Tätigkeiten übernehmen; sie ist ausschließlich zur persönlichen Hilfeleistung für den betroffenen Schüler eingesetzt.

Wird Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 27ff. SGB VIII/KJHG gewährt, soll die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Auswertung der pädagogischen Förderung zwischen Schule bzw. dem Lehrer und Jugendhilfeträger bzw. pädagogischer Fachkraft abgestimmt werden. Dass der Ablauf des Unterrichtsgeschehens eine enge Absprache und Verzahnung der Tätigkeit des Lehrers und der Begleitperson voraussetzt, liegt im Interesse des Schülers auf der Hand.

Da sowohl das Schulgesetz, wie auch das Bundessozialhilfegesetz und SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe auf die Einzelfallfeststellung und -entscheidung abheben, ist es sachgerecht, vor Ort Verfahrensabsprachen zwischen den beteiligten Behörden zu treffen, die die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse genau beachten. Die Untersuchung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes oder des Jugendlichen bezieht sich zunächst auf den Bereich Unterricht und Erziehung. Im Rahmen dieses Klärungsprozesses können sich aber Hinweise auf Aufgaben der ergänzenden Betreuung und Begleitung durch schulfremde Personen oder technischen Unterstützungsbedarf ergeben. Deren Qualifizierung als notwendige und zweckmäßige Maßnahme ist differenziert zu begründen.

In das Verfahren werden weitere Leistungs- und Kostenträger frühzeitig eingebunden, um einen abgestimmten und koordinierten Klärungs- und Entscheidungsprozess zu ermöglichen. Auf die Informationen zu Verfahrensregelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Heimsonderschule bzw. eine Schule am Heim wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Der dort empfohlene Aufbau einzelfallunabhängiger Kooperation wird auch an dieser Stelle nahe gelegt.

II. Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung der Sozial- und Jugendbehörden – Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen

Die Stadt- und Kreisjugendämter als **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind für die Gewährung bzw. Bereitstellung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch/Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig. Die **Jugendhilfe** gewährt u.a. Hilfen für Kinder und Jugendliche, bei denen ein Bedarf an Erziehungshilfe bzw. an Eingliederungshilfe bei vorliegender oder drohender **seelischer** Behinderung festgestellt wird.

Eltern haben Anspruch auf **Hilfe zur Erziehung**, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Art und Umfang der Hilfe richten sich dabei nach dem Bedarf im Einzelfall.

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf **Eingliederungshilfe**. Zur Einschätzung einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die erkennbare (bzw. drohende) Desintegration eines Kindes oder Jugendlichen aus alterstypischen sozialen Bezügen (Familie, Schule, soziale Gruppe)

aufgrund einer seelischen Störung das entscheidende Kriterium. Die Fachkräfte des Sozialen Dienstes der örtlichen Träger der Jugendhilfe steuern den Prozess der Bedarfsfeststellung für die notwendigen und erforderlichen Leistungen in Kooperation mit den für ihre Entscheidung notwendigen Fachdisziplinen im Rahmen der Hilfeplanung unter Beteiligung der betroffenen Eltern und Kinder.

Die Hilfen werden in ambulanten, teilstationären und stationären Formen erbracht, wobei der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sowie der Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes des Kindes oder des Jugendlichen eine wichtige Bedeutung zukommt.

Die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe setzt grundsätzlich das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Gegen den Willen der Eltern sind Unterbringungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe nur bei Einschränkung der elterlichen Sorge durch eine familienrichterliche Entscheidung möglich.

In der **Sozialhilfe** sind die **überörtlichen Träger der Sozialhilfe** (Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern) für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinen Schulen sachlich zuständig, ausgenommen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Durchführung haben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe jedoch den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und beauftragten Stellen übertragen.

Wer im Sinne des Sozialhilferechts als behindert oder von einer Behinderung bedroht gilt, ergibt sich aus § 39 Abs. 1 und 2 Bundessozialhilfegesetz und den §§ 1ff. der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (siehe Anlage).

Wegen eventuell im Einzelfall erforderlicher zusätzlicher technischer Hilfen wird auf die Orientierungshilfen zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen - Finanzierung technischer Hilfen - hingewiesen.

II

Verfahrens- Regelungen

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Neben der unmittelbaren Hilfe in den verschiedenen sonderpädagogischen Institutionen selbst erhalten Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern auch Angebote im Rahmen eines vielfältigen und vernetzten sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungssystems. In Baden-Württemberg gibt es Angebote zu folgenden sonderpädagogischen Aufgabenfeldern:

- Beratungsstellen für sonderpädagogische Frühförderung an Sonderschulen und an Heimsonderschulen für hörgeschädigte, sehgeschädigte und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler
- Meienberatungszentren für Hörgeschädigte in Neckargemünd und Stegen
- Medienberatungszentren für Blinde und Sehbehinderte in Illversheim und Karlsruhe
- Medienberatungszentrum für Körperbehinderte in Markgröningen
- Beratungsstelle "Computer für Förderschulen und Schüler mit Lernschwierigkeiten"
- Arbeitsstellen Kooperation an allen Staatlichen Schulämtern
- Landesarbeitsstelle Kooperation beim Oberschulamt Stuttgart
- Überregionales sonderpädagogisches Zentrum für Frühförderung in Heidelberg
- Ansprechpartner Autismus bei den Staatlichen Schulämtern.
- Pädagogische Berater bei allen Staatlichen Schulämtern.

Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Die schulische Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird durch ein umfassendes sonderpädagogisches Unterstützungs- und Beratungssystem ergänzt.

Die Frühförderung durch sonderpädagogische Beratungsstellen an Sonderschulen ist in Baden-Württemberg ein wichtiger Bestandteil des Gesamtgefüges der frühen Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Erziehungsberechtigten. Sie sind Element der Gesamtkonzeption für die Frühförderung in Baden-Württemberg und der Maßnahmen zur sozialen und schulischen Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Sonderpädagogische Frühförderung soll in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten direkte oder indirekte Auswirkungen einer Behinderung auf die Entwicklung des Kindes verhindern, mildern oder ausgleichen und entwicklungshemmenden Umständen entgegenwirken. Insbesondere sollen durch Maßnahmen der sonderpädagogischen Frühförderung auch Voraussetzungen geschaffen werden, dass Kinder mit Behinderungen - soweit irgendwie möglich - später den allgemeinen Kindergarten und die allgemeinen Schulen besuchen können.

Sonderpädagogische Frühförderung will eine an der Gesamtpersönlichkeit des Kindes orientierte Entwicklungsförderung leisten, die die unterschiedlichen behinderungsspezifischen Aspekte angemessen berücksichtigt und die Beratung und Anleitung der Bezugspersonen des Kindes einschließt. Der ganzheitliche Ansatz trägt der Erkenntnis Rechnung, dass psychomotorische, kognitive, emotionale, soziale und kommunikative Bereiche der kindlichen Entwicklung in enger und gegenseitig abhängiger Beziehung stehen.

Die sonderpädagogische Frühförderung wird vom frühestmöglichen Zeitpunkt angeboten. Die Erziehungsberechtigten können dieses Angebot für ihr Kind bis zum Schuleintritt wahrnehmen, sofern die sonderpädagogische Förderung nicht bei Aufnahme in den Schulkindergarten für behinderte Kinder von dort übernommen wird. Die sonderpädagogische Frühförderung erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern und ist kostenlos. Die Erziehungsberechtigten können unter den sonderpädagogischen

Beratungsstellen frei wählen. Diese haben jeweils Arbeitsschwerpunkte gebildet, die in engem Zusammenhang mit der unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen. So betreuen die verschiedenen Beratungsstellen schwerpunktmäßig Kinder mit bestimmten Behinderungsarten (körperbehinderte, geistigbehinderte, blinde, sehbehinderte, gehörlose, schwerhörige, sprachbehinderte Kinder und Kinder mit Verhaltensproblemen und Entwicklungsverzögerungen).

Die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung beim Oberschulamt Stuttgart koordiniert und gestaltet die fachliche und qualitative Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Frühförderung und seines Personals.

Medienberatungszentren für sehbehinderte, blinde, sprachbehinderte, hörgeschädigte, körperbehinderte und lernbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind Ansprech- und Beratungspartner für behinderte Kinder und Jugendliche selbst, deren Eltern und Angehörigen sowie für Lehrkräfte an allgemeinen und berufsbildenden Schulen. Auch Schulen und Schulträger sowie weitere Kostenträger können sich bei den Medienberatungszentren über individuell notwendige und behindertengerechte Lehr- und Lernmittel sowie die Ausstattung von Schülerarbeitsplätzen informieren. Die Medienberatungszentren beraten in allen Fragen der Hilfsmittelversorgung und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer speziellen Hilfsmittelkonfiguration oder behindertenspezifischer Zusatzgeräte.

Sie erproben elektronische Informations- und Kommunikationssysteme bezüglich ihrer Unterrichtseignung und leisten selbst einen Beitrag zur Entwicklung und Erprobung methodisch-didaktischer Konzepte zum Einsatz dieser Systeme im Unterricht mit behinderten Kindern. Sie erstellen weiterhin Empfehlungen zur Ausstattung von Schulen für Sehbehinderte, Schulen für Blinde, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte und Sprachbehinderte sowie für Förderschulen. Dadurch gelingt es in enger Zusammenarbeit mit Kostenträgern der Heilfürsorge oder der Arbeitsverwaltung möglichst optimale technologische Unterstützungssysteme für die behinderten Schülerinnen und Schüler zu erarbeiten.

Die Arbeitsstellen Kooperation sind Ansprechpartner für alle Fragestellungen und Aufgabenfelder der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen. Sie leisten Einzelfallberatung bei der Integration behinderter Kinder, bieten Unterstützung beim Aufbau von Außenklassen, fördern und begleiten Begegnungsmaßnahmen zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und allgemeinen Schulen.

Arbeitsstellen Kooperation informieren Rat suchende Eltern über Ansprechpartner im Gesamtsystem der sonderpädagogischen Förderung und bieten Hilfestellungen für Eltern von Kindern mit Lern- und Verhaltensproblemen beim Suchen nach außerschulischen Unterstützungssystemen. Die fachliche und konzeptionelle Arbeit der 30 Arbeitsstellen Kooperation wird koordiniert und fachlich begleitet durch die Landesarbeitsstelle Kooperation beim Oberschulamt Stuttgart. Diese Landesarbeitsstelle sorgt ferner durch das systematische Dokumentieren von positiven Arbeitsbeispielen für eine Verbreiterung von verschiedenen Arbeitsansätzen in dem Aufgabenfeld der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen.

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten erhalten Beratungsangebote und vor allem die Vermittlung von geeigneten Fachdiensten durch die Ansprechpartner Autismus an den Staatlichen Schulämtern. Die Ansprechpartner Autismus, in der Regel Kolleginnen und Kollegen mit langjährigen Erfahrungen im Umgang mit autistischen Kindern, helfen beim Finden individueller Einzelfall-Lösungen hinsichtlich des Förderplatzes oder der außerschulischen Förderung. Durch ihr Engagement gelingt es zunehmend, diese Schülerinnen und Schüler auch in allgemeinen Schulen, angefangen von der Grundschule bis hin zum Gymnasium, zu integrieren.

Über die strukturellen Unterstützungs- und Beratungsangebote hinaus sind an fast allen Staatlichen Schulämtern Pädagogische Berater "Kooperation" tätig, die durch Koordination und teilweise auch eigene Gestaltung des sonderpädagogischen Dienstes an allgemeinen Schulen einen Beitrag zur Stärkung der Tragfähigkeit des allgemeinen Schulsystems für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder leisten.

Begegnungs- und Kooperationsprojekte

Das Merkblatt beschreibt Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Mitteln für Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Kindern (z.B. Schullandheimaufenthalte) durch den Landtag von Baden-Württemberg. Zuständig für die Vergabe der Mittel sind die Oberschulämter.

MERKBLATT

Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Schullandheimaufenthalten und sonstigen Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Kindern

Der Landtag von Baden-Württemberg hat für 1991/92 Mittel zur Durchführung gemeinsamer Schullandheimaufenthalte und sonstiger Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Kindern bereitgestellt. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan Kop. 0436 Tit. 68105 ausgebracht und für alle Schularten bzw. Schultypen im Bereich der allgemeinen Schulen und Sonderschulen sowie der Sonderschulkindergärten bestimmt.

Das Ministerium für Kultur und Sport begrüßt es, wenn möglichst viele Schulen entsprechende gemeinsame Vorhaben und Aktivitäten durchführen.

Bei der Bereitstellung der Zuschüsse wird entsprechend der nachfolgenden Anhaltspunkte verfahren, die für 1991 und 1992 probeweise zur Gewinnung von Erfahrungswerten zu Grunde gelegt werden sollen. Die Oberschulämter, die die Zuschüsse bewilligen, sind ausdrücklich gebeten, bei der Vergabe der Mittel möglichst die eventuell auftretenden Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

1. Welche Vorhaben können einbezogen werden und welche Ziele sollen erreicht werden?

Behinderte Kinder und Jugendliche sind oft aus vielerlei Gründen vom Leben der nichtbehinderten Gleichaltrigen getrennt. Gegenseitige Unkenntnis und Vorurteile bestimmen das Verhältnis beider Gruppen zueinander und verstärken die Isolation der behinderten Kinder und Jugendlichen. Mit dem Ziel, Kontakte anzubahnen und Vorurteile abzubauen, um dadurch gegenseitig mehr Teilhabe am Leben zu ermöglichen, sollen gemeinsame Schullandheimaufenthalte und sonstige Begegnungen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen angeregt und gefördert werden.

Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten können zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sowie zwischen Sonderschulkindergärten und allgemeinen Kindergärten stattfinden. Wichtig ist, dass alle Beteiligten bei der Planung Durchführung der Begegnungen und Aktivitäten freiwillig und gleichberechtigt mitwirken. Dabei kommt es weniger auf die Häufigkeit als vielmehr auf die Intensität der Kontakte an. Besonders positiv wirkt sich ein Miteinander bei Arbeitskontakten in einem leistungsneutralen Klima aus.

Um Anregungen und Beispiele für die Art der gemeinsamen Veranstaltungen zu geben, sind im folgenden eine Reihe von Möglichkeiten im vorschulischen und schulischen Bereich aufgelistet.

Sonderschulkindergärten und allgemeine Kindergärten

- gegenseitige Besuche im Kindergarten, um gemeinsam zu spielen, zu feiern, zu essen, Ausflüge zu machen u. a.
- Schüler machen eine Veranstaltung für Kindergartenkinder

Schulbereich

- gemeinsame Schullandheim-, Waldschulheimaufenthalte, Skifreizeiten
- gemeinsame Ausflüge und Wandertage, Klassenfahrten
- gemeinsame mehrtägige Vorhaben
- gemeinsame Freizeitvorhaben, Akademietagungen
- gemeinsame Schulfeste, Sportfeste, Spielnachmittage
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit: Ausstellungen, Aufführungen
- gemeinsame Lerngänge, Theaterbesuch, Museumsbesuche, Besuche von Ausstellungen, Sport und Schwimmen
- gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften, erweitertes Bildungsangebot
- gemeinsame Projektwochen
- gemeinsame gezielte Unterrichtsvorhaben

2. Wer kann Anträge stellen?

- öffentliche und private Sonderschulkindergärten/allgemeine Kindergärten
- öffentlichen und private Schulen (Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen); insbesondere auch die Schulen für Geistigbehinderte und ihre Partnerschulen

3. Wofür können Mittel beantragt werden?

Begegnungen zwischen nichtbehinderten und behinderten Kindern können Schullandheime unterschiedlichern Dauer, mehrtägige und eintägige Veranstaltungen sein. Sie können auch im Rahmen von kontinuierlichen Veranstaltungen erfolgen, die sich über einen bestimmten Zeitraum (z. B. Arbeitsgemeinschaften) erstrecken.

Eine gründliche Vor- und Nachbereitung der verschiedenen Vorhaben wird erwartet. Grundsätzlich können Mittel für Kosten aller Art beantragt werden, hauptsächlich für Sachkosten, Übernachtungskosten und Fahrtkosten. Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Wege der Projektförderung bewilligt. Zuschuss kann nur für Kosten bewährt werden, die nicht von anderer Seite (z. B. Schulträger, Elternverein, Schulverein, üblicher Elternbeitrag) getragen werden. Inwieweit Kosten von anderen Trägern übernommen werden, ist vor Antragstellung zu klären.

Zuschusskriterien für Begegnungsmaßnahmen sind vor allem:

- a) Die Maßnahmen müssen Begegnungscharakter haben, d. h. sie müssen gemeinsam von mindestens einer Einrichtung für nichtbehinderte Kinder und einer Einrichtung für behinderte Kinder geplant und durchgeführt werden.
- b) Reisekosten für die Begleitpersonen gehen nicht zu Lasten der den Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltung zur Verfügung stehenden Mittel. Die Begleitpersonen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz und in entsprechender Anwendung des Abschnitts III der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen“ vom 17. Juli 1985 (K. u. U. S. 337), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 1988 (K. u. U. S. 377). Die Reisekosten

werden ggf. um den Zuschussanteil gekürzt.

Nebenkosten werden bis zu 50 DM gegen Nachweis erstattet.

- c) Die Zahl der Begleitpersonen richtet sich nach den besonderen Voraussetzungen der beteiligten Schülergruppen.
- d) Bei Begegnungsveranstaltungen werden Fahrkosten bzw. Transportkosten der Schüler und Begleitpersonen bis zu 100% der anderweitig nicht getragenen Kosten übernommen.
- e) Für einen gemeinsamen Schullandheimaufenthalt und andere mehrtägige Maßnahmen werden pro Teilnehmenden und Tag bis zu 20 DM als Zuschuss gewährt. Zuschussfähig sind u. a. Fahrkosten für Ausflüge, Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Schullandheim, Eintrittsgelder, Sachkosten für gemeinsame Projekte, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen, sonstige Programmkosten, die anderweitig nicht übernommen werden.
- f) Für sonstige Begegnungsveranstaltungen können die beteiligten Schulen einen Kostenzuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen und nicht anderweitig getragenen Kosten erhalten.
U. a. können folgende Kosten als zuschussfähig anerkannt werden: Eintrittsgelder für Besichtigungen, Theater, Museen und dergleichen, Sachkosten für gemeinsame Vorhaben, Verpflegung bei Tagesausflügen und anderen eintägigen Veranstaltungen, Kosten für vor- und nachbereitende Veranstaltungen, sonstige Programmkosten.

4. Antragstellung, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Alle Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst. Zuständig für die Vergabe der Mittel sind die Oberschulämter. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag der beteiligten Schulen/Schulkindergärten gewährt.

Die Anträge werden von einem Fachberater beim Staatlichen Schulamt auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und gegebenenfalls zusammen mit den beantragenden Einrichtungen besprochen.

Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage aller Unterlagen zur Zahlung angewiesen. Vorauszahlungen können im Ausnahmefall geleistet werden. Der Verwendungsnachweis ist beim Oberschulamt einzureichen.

5. Hinweis

Für die Planung und Durchführung von Begegnungsveranstaltungen stellt das Projekt „Gemeinsam leben – gemeinsam handeln“ am Fachbereich Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit Sitz in Reutlingen, Postfach 2344, 7410 Reutlingen 1, verschiedene Broschüren zur Verfügung. Diese Broschüren enthalten wichtige Anregungen und Erfahrungen über gemeinsame Aktivitäten und könne beim Projekt bestellt werden. Eine Beschreibung der Broschüren erfolgt im Anhang zu diesem Merkblatt.

Anlage:

**Liste der vom Forschungsprojekt
„Gemeinsam leben – gemeinsam handeln“
erarbeiteten Broschüren zur Kooperation**

Heft 1

Schullandheimaufenthalt

Gemeinsame Schullandheimaufenthalte von Sonderschülern und Schülern allgemeiner Schulen.

Die Broschüre macht Aussagen zur Wahl von Partnerklassen, zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Landheimaufenthalte, zur Bedeutung erster Begegnungen, zur inhaltlichen Gestaltung gemeinsamer Schullandheimaufenthalte, zur Information der Elternschaft und zum Stellenwert unterschiedlicher Leistungen und Beiträge für das Gemeinschaftsleben.

Heft 2

Schulen für Lernbehinderte kooperieren mit allgemeinen Schulen

Diese Broschüre macht Aussagen zum Abbau von Vorurteilen durch gemeinsame Aktivitäten, zu verschiedenen Kontaktbereichen zwischen den Schulen für Lernbehinderte und allgemeinen Schulen, zur Planung, Vorbereitung und Durchführung verschiedener Kooperationsvorhaben und zum Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit bei der Fortführung der Kontakte.

Heft 3

Arbeitsgemeinschaften

Inhalte, Beispiele und Möglichkeiten zur Vorbereitung und Planung gemeinsamer Arbeitsgemeinschaften werden dargestellt. Schwerpunkte bilden die Unterthemen Leistung ohne Konkurrenz, Zusammenarbeit mit den Eltern und Öffentlichkeitsarbeit.

Heft 4

Sozialpraktikum

Dass Praktika in Einrichtungen für behinderte Menschen Jugendlichen neue soziale Erfahrungen vermitteln und wichtige Impulse für die eigene Entwicklung geben, ist unbestritten. Diese Broschüre schildert den Aufbau und Verlauf eines Sozialpraktikums und liefert eine ausführliche Beschreibung der Ergebnisse.

Heft 5

Wandern, Bergsteigen, Skilanglauf

Diese Broschüre schildert in ausführlicher Form gelungene Praxisbeispiele verschiedener Arbeitsgemeinschaften und unterschiedliche Formen der Begegnung.

Heft 6

Schule für Geistigbehinderte

Unter der Zielvorstellung, Verständnis füreinander zu entwickeln, Hemmungen, Ängste und Vorurteile abzubauen und miteinander zu lernen, werden Bedingungen für das Gelingen von Begegnungsveranstaltungen genannt und gelungene Praxisbeispiele beschrieben und dokumentiert.

Heft 7

Kooperation einer Schule für Geistigbehinderte mit einer Grundschule

Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Kooperation beteiligten sich zwei Schüler der Schule für Geistigbehinderte während vier Stunden am Unterricht einer ersten Grundschulklasse (vorwiegend in Unterrichtsbereichen mit konkreten Handlungssituationen wie Bildende Kunst, Heimat- und Sachunterricht, Werken, Musik). Der vorliegende Bericht beschreibt verschiedene Aufgaben in der Vorbereitungszeit und stellt eine wichtige Hilfe bei der Planung und Durchführung ähnlicher Vorhaben dar.

Heft 8

Fördervereine

Ergänzende Angebote an der Schule für Lernbehinderte sind wichtige Bestandteile sonderpädagogischer Förderung. Diese Angebote werden in erster Linie von freien Trägern, wie z. B. Fördervereinen, und Eltern getragen. Durch die Öffnung der Angebot für nichtbehinderte Menschen entstehen Orte des Sichkennnlernens und der Kommunikation. Ängste und Vorurteile könne überwunden werden und Freundschaften Entstehen.

Anhand von Beispielen aus der Arbeit von Fördervereinen für lernbehinderte Kinder und Jugendliche werden in dieser Broschüre Möglichkeiten und Grenzen von Begegnungen dargestellt.

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs war Anliegen einer Arbeitsgruppe. Die Ausführungen der Arbeitsgruppe beziehen sich auf folgende Themen:

- Grundgedanken zu einer qualitativen, prozessorientierten Diagnostik
- Besonderer Förderbedarf – Sonderpädagogische Diagnostik:
 - Soziales Umfeld
 - Entwicklungsgeschichte und Schulleistungen des Kindes
 - Ermittlung des Förderbedarfs
 - Ermittlung der Fördermaßnahmen
 - Ermittlung des Förderorts
 - beobachtende Verfahren und normierte Tests
- Sonderschullehrer als Diagnostiker
- Eltern als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik
- Die Lehrerin / der Lehrer der allgemeinbildenden Schule als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik
- Systemhilfen:
 - Außerschulische Fachdienste: therapeutische und psychologische Dienste, Ärzte, Beratungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst.
 - Arbeitsstelle Kooperation, Krankenkassen
- Gutachten

Besonderer Förderbedarf

Sonderpädagogische Diagnostik

**Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung
der Feststellung
des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Zusammenfassung der Empfehlungen und
Anregungen der Arbeitsgruppe **Besonderer
Förderbedarf - Sonderpädagogische Diagnostik
(1996)**

Leitung: RSD Bernd Haselmann
Prof. Dr. Hansjörg Kautter

Arbeitsgruppe Lothar Deck
Norbert Fisel
Dr. Barbara Herrmann
Alfred Hinderer
Lothar Reisinger

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Grundgedanken zu einer qualitativen, prozessorientierten Diagnostik

Besonderer Förderbedarf - Sonderpädagogische Diagnostik

Der Sonderschullehrer als Diagnostiker

Eltern als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik

Der Lehrer/die Lehrerin der allgemeinbildenden Schule

als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik

Systemhilfen

Die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Sonderschulpflicht

Die Qualität des Gutachtens

Anhang

(ohne Seitenangaben)

Orientierungsfragen zu Kindern mit Schulschwierigkeiten

Gesprächsführung und Beratung

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und Prozessbeobachtung
im **auditiven Bereich**

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und Prozessbeobachtung
im **visuellen Bereich**

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und
Prozessbeobachtung im **sozialen Bereich**

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und
Prozessbeobachtung im **kognitiven Bereich**

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und
Prozessbeobachtung **im Bereich Psychomotorik und Spielsituationen**

Beispiel zur Auflistung von Systemhilfen

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Zeitgemässe Verfahren und Literaturliste

Einleitung

Schulische Probleme bei Kinder haben vielfältige Ursachen, die in ihrer individuellen Entwicklung und in ihrer Lebensumwelt zu suchen sind.

Entsprechend muß die Diagnose das Kind in seiner individuellen Ausgangssituation und in seinem Umfeld abholen. Eine solche Diagnose verlangt eine prozess-orientierte Erhebung von Informationen, deren Interpretation und das Aufzeigen entsprechender Handlungskonsequenzen.

Konkrete Ansätze zur Förderung können nur dann beschrieben werden, wenn die prozessorientierte Beobachtung und Datenerhebung das „Kind mit seinen psychischen und physischen Voraussetzungen, seinen Fähigkeiten, Interessen, Handlungsstrategien, Bedürfnissen und seinen besonderen Förderbedürfnissen“(Berndt-Schmidt et al.,1995*) darstellt.

Dadurch sind einer Diagnostik mit Betonung der Testsituation und der Darstellung von quantitativen Daten Grenzen aufgezeigt.

Eine zeitgemäße, prozessorientierte, qualitative Diagnostik berücksichtigt neben der Darstellung quantitativer Daten auch Daten aus informellen Beobachtungen und Gesprächen, sie zieht Personen aus anderen Fachbereichen mit hinzu und stellt einen Bezug zu unterrichtlichen Anforderungen her. Diese Diagnostik will Hilfe anbieten und besonders die Eltern viel stärker in diesen Entscheidungsprozess mit einbinden.

Auch sollen die Lehrer der allgemeinen Schulen stärker in diesen Prozess mit einbezogen werden. Durch entsprechende Ausbildung und Unterlagen sollen sie für das Erkennen von Auffälligkeiten in Entwicklungs- und Lernbereichen der Kinder und Jugendlichen sensibilisiert werden. Sie können dem Schüler dadurch schon frühzeitig adäquate Hilfen anbieten und im diagnostischen Prozess aktiv mitwirken.

Es bestehen Befürchtungen, dass eine solche Diagnostik, aufgrund der Auswertung von Beobachtungen und informell gewonnener Daten, die Qualität des Gutachtens beeinträchtigen könnte. Diesem Einwand kann entgegengesetzt werden, dass informelle diagnostische Beobachtungen auf der Basis entsprechender wissenschaftlicher Erklärungsmodelle durchgeführt werden, also eine fachliche Kompetenz voraussetzen, mit der der Sonderschullehrer ausgestattet ist.

Grundgedanken zu einer qualitativen, prozessorientierten Diagnostik

- Diagnostik heißt** über das Erfassen quantitativer Daten hinaus die Beobachtung und Dokumentation eines Prozesses
- Betont wird** das Erheben qualitativer Daten aus der Beobachtung des Kindes
in Einzel- und Gruppensituationen
mit Bezug zu den unterrichtlichen Anforderungen
- Ziel ist** die genaue Beschreibung der Lernvoraussetzungen und
des Förderbedarfs sowie die Feststellung, wo das Kind unter diesen Vorgaben am besten gefördert werden kann (Platzierungsfrage)
- Diagnostik will** Hilfe anbieten
durch Einbeziehen von Partnern (z.B. Fachdienste)
und
stärkeres Einbeziehen der Eltern in den individuellen Klärungsprozess

Besonderer Förderbedarf - Sonderpädagogische Diagnostik

Sonderpädagogische Diagnostik erfolgt erst dann, wenn alle Möglichkeiten der Beobachtung und Förderung eines Kindes ausgeschöpft sind, eine entscheidende Verbesserung der Situation des Kindes nicht erreicht wurde und damit von einem besonderen Förderbedarf ausgegangen werden muß.

Die Beschreibung des besonderen Förderbedarfs

- bezieht das soziale Umfeld
- die Entwicklungsbedingungen und -geschichte des Kindes sowie
- Schülerarbeiten zur Dokumentation der Schulleistungen mit ein und
- berücksichtigt die Beobachtungen und Erfahrungen der Eltern und/oder anderer an der bereits erfolgten Förderung beteiligter Personen

- bezieht Informationen auch aus dem Einsatz informeller und beobachtender Verfahren ein
- wird bei Bedarf durch normierte Tests ergänzt
- bezieht außerschulische Partner in den Klärungsprozess mit ein

- beschreibt Auffälligkeiten unter Berücksichtigung der Bewältigung von Alltagssituationen

- zeigt den Förderbedarf und die Fördermaßnahmen auf (benennt z.B. Ansprechpartner)

- schlägt einen Förderort unter Abwägung alternativer Fördermöglichkeiten vor

- erörtert mit Eltern und Lehrern der allgemeinen Schule die Ergebnisse

Der Sonderschullehrer als Diagnostiker

Im Verlauf eines diagnostischen Prozesses kann sich die Zusammenarbeit mit Partnern spezifischer Fachdienste, wie Psychologen, Ärzten, Mitarbeitern von Beratungsstellen, des Allgemeinen Sozialen Dienstes etc. als notwendig erweisen und hilfreich herausstellen. Auf jeden Fall sollten immer dann Spezialisten zugezogen werden, wenn sich Fragen ergeben, die eine spezielle Untersuchung erforderlich erscheinen lassen. Dazu sind Kenntnisse der „Systemhilfen“ notwendig. Das bedeutet, der Sonderschullehrer muß wissen, welche Spezialisten es gibt und wo er sie findet. Auf den Begriff der Systemhilfe wird noch gesondert eingegangen.

In die gemeinsame Zusammenarbeit mit Partnern sollten von Anfang an die Eltern mit einbezogen werden und aktiv an dem gesamten Prozess teilhaben.

Abschließend kann mit allen Beteiligten der individuelle Förderbedarf des Kindes beschrieben sowie der Ort festgelegt werden, an dem diesem Förderbedarf am ehesten entsprochen werden kann.

Um eine den Voraussetzungen des Kindes angemessene Schulempfehlung zu geben, ist es jedoch notwendig, die Schulgegebenheiten vor Ort zu kennen und über regionale und überregionale Institutionen informiert zu sein, z.B. über Klassengrößen, methodische Vorgehensweisen, spezifische Förderangebote, etc.

Eltern als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik

Eltern verfügen über Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse, die zur Klärung von Auffälligkeiten und erforderlichen Hilfen beitragen können.

Ein wichtiges Anliegen ist deshalb, die Eltern von Anbeginn in den Prozess der sonderpädagogischen Diagnostik mit einzubeziehen.

Dabei ist von Bedeutung, daß Eltern als Dialog - Partner und Ratgeber, z.B. bei der Erhebung von Einzelheiten zu Entwicklungs-, Lern- und oder Verhaltensproblemen ihres Kindes bedeutsame Informationen aus der Lebensumwelt des Kindes geben, und evtl. auch in bestimmten Förderbereichen mitarbeiten können.

Das Gespräch mit Eltern stellt besondere Anforderungen an die Experten.

Jeder Sonderpädagoge sollte sich deshalb mit Vorgehensweisen und Techniken der Gesprächsführung vertraut machen.

Im Anhang finden sich einige Hinweise zu Elementen einer Gesprächsführung. Diese verstehen sich lediglich als Aufforderung zur Teilnahme an einer Veranstaltung mit intensivem Training in diesem wichtigen Bereich.

Der Lehrer/die Lehrerin der allgemeinbildenden Schule als Partner in der sonderpädagogischen Diagnostik

Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule können im diagnostischen Prozess aktiv mitarbeiten, durch qualitative Aussagen zum Entwicklungs- und Lernstand des Kindes (z.B. durch den Fragebogen „Orientierungsfragen zu Kindern mit Schulschwierigkeiten“ im Anhang)

Konkrete Informationen können sie aber nur dann geben, wenn sie Auffälligkeiten spezifischen Beobachtungsfeldern zuordnen können, die für den Unterricht bedeutsam sind.

Dazu sind entsprechende Unterlagen als Orientierungshilfe sowie eine Einführung in diese nötig.

Die Sensibilisierung der Aufmerksamkeit auf spezifische Beobachtungsfelder kann z.B. im Rahmen der Kooperation, mit einem gemeinsamen Pädagogischen Tag, etc. erfolgen.

Eine Einführung der Lehrer in die Arbeit mit den Unterlagen ist erforderlich. Wünschenswert ist es ein Sensibilisierungstraining auf und innerhalb spezifischer Beobachtungsfelder in die grundständige Ausbildung insbesondere der Grundschullehrer zu integrieren.

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und Prozessbeobachtung im:

auditiven

visuellen

sozialen und

kognitiven Bereich, sowie in den Bereichen:

Psychomotorik und Spielsituationen

finden sich unter den entsprechenden Stichworten im Anhang.

Systemhilfen

Systemhilfen sind ausserschulische Fachdienste, die das Kind in seinem individuellen Förderbedarf unterstützen,

z.B.:

- Therapeutische Dienste
- Psychologische Dienste
- Ärzte
- Beratungsstellen
- Allgemeiner Sozialer Dienst

Informationen über die regionalen Dienste müssen an jeder Sonderschule sowie Grund - und Hauptschule präsent sein.

Unterlagen gibt es vor Ort bei unterschiedlichen Institutionen, z.B.

- der Arbeitsstelle Kooperation (KOOP)
- bei Beratungsstellen
- bei Krankenkassen, etc.

Ein exemplarisches Beispiel für Systemhilfen, zusammengefaßt von der Arbeitsstelle Kooperation Karlsruhe, finden Sie im Anhang unter: [Systemhilfen](#)

Die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung der Sonderschulpflicht

Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift läßt hinsichtlich formaler und qualitativer Veränderungen einen Gestaltungsspielraum.

Die Durchführung eines Intelligenztests sowie eines Schulleistungstests ist nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Möglichkeit verankert.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Wie bereits angesprochen, läßt die Verwaltungsvorschrift bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum.

Bei der Erstellung eines Gutachtens sollte sich der Sonderpädagoge jedoch immer darüber im Klaren sein, daß

nicht nur Endergebnisse gemessen werden sollen, sondern

ein Prozess dargestellt wird,

mit einer genauen Beschreibung der Lernvoraussetzungen und des Förderbedarfs des Kindes sowie des Orts, an dem diesem Förderbedarf am besten entsprochen wird.

Die in der Anlage unter dem Stichwort „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ sowie „Anmerkungen zur der Frage der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ angeführten Beispiele verstehen sich als Hinweise zu einer möglichen Form der Gutachtenerstellung sowie der Inhaltsbereiche. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit unter dem Aspekt der Qualität eines Gutachtens und sind lediglich unter dem Gesichtspunkt der Anregung zur Diskussion über die Erstellung von Gutachten hier aufgenommen.

Im Zusammenhang mit einer qualitativen Darstellungsform des Gutachtens steht auch die Verwendung zeitgemäßer Verfahren und Verfahrenselemente.

Eine Reihe neuerer diagnostischer Verfahren und Informationsschriften werden im Anhang unter dem Stichwort zeitgemäße Verfahren und Literaturliste aufgeführt.

Anhang

Gesprächsführung

Prof. Dr. Hansjörg Kautter

Orientierungsfragen zu Kindern mit Schulschwierigkeiten
für die Hand des Grundschullehrers

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens-
und Prozessbeobachtung

im auditiven Bereich

FSR Alfred Hinderer

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens-
und Prozessbeobachtung

im visuellen Bereich

SL Lothar Deck

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens-
und Prozessbeobachtung

im sozialen Bereich

SKR Norbert Fisel

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens-
und Prozessbeobachtung

im kognitiven Bereich

Prof. Dr. Hansjörg Kautter

Unterlagen zur qualitativen Beobachtung in Verbindung mit Verhaltens- und Prozessbeobachtung

im Bereich Psychomotorik und Spielsituationen

SKR Lothar Reisinger

Auszug aus :

Hrsg. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Bewegung, Spiel und Sport in der Schule

Die Schule bewegt sich

Die Verbindung von Lernen und Bewegung als pädagogisches Prinzip
in der Grundschule

Beispiel zur Auflistung von Systemhilfen

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen und Auflistungen verstehen sich als

eine denkbare Vorgehensweise über den möglichen Ablauf der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sie erheben keinerlei Anspruch

auf Vollständigkeit und
auf die Vorgehensweise in der hier festgelegten Reihenfolge

Zeitgemässe Verfahren und Literaturliste

Staatliche Akademie für Lehrerfortbildung Donaueschingen
Villingerstr.33, Tel.: 0771/8092.14

Lehrgang Nr. 3.3996.3
vom 23.09.-25.09.96

Besonderer Förderbedarf - sonderpädagogische Diagnostik Teil 2

Literaturliste

Autor	Titel	Verlag
Erna Duhm / Dagmar Althaus	Beobachtungsbogen Kinder (Sozial-emotional- kommunikativer Bereich)	für Westermann, 1979
Hauke, J. /Hansen-Ketels, A. Rieck, G.	Psychomotorik - Kartei	borgmann
Kiphard, E.	Wie weit ist mein Kind entwickelt	Modernes Lernen, Dortmund
	Sprach- und Denktraining Werkspielblätter für 4 bis 7jährige	Beltz - Vorschule
Ledl, Viktor	Kinder beobachten und fördern	Jugend und Volk , Wien
--	Handreichungen zur Feststellung von Schwierigkeiten beim Rechnen Beobachtung Lösungsweges des Rechnen in der Grundschule	Freie Hansestadt Hamburg von Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung Amt für Schule
--	HSP Hamburger Schreibprobe	VPM Unnastr. 19 20253 Hamburg
--	AWST Aktiver Wortschatztest	Beltz
Holtz, A.	Diagnosematerial	zur Ulm

sprachlichen
Differenzierung (Eigenverlag)

Autor	Titel	Verlag
Frank/Grziwotz	Lautprüfbogen (auch in türkisch erhältlich)	Sprachheilzentrum Ravensburg
dto.	Dysgrammatiker Prüfmaterial	s.o.
--	Mundmotorik	s.o.
--	Spiele für die Mundmotorik	Schubi
--	LUT Lautunterscheidungstest für Vorschulinder (4-7 Jahre)	Beltz
--	KFT 1- 3 Kognitiver Fähigkeitstest für 1. - 3. Klassen	Beltz
--	KFT - K Kognitiver Fähigkeitstest Kindergartenform	Beltz
Roland Storath (Hrsg)	Wolf - Handbücher Schulleistungsdiagnostik (Aufgabensammlung)	Wolf ISBN 3-523-26755-2 DM 39.-
Winfried Palmowski	Der Anstoß des Steins; systemische Beratungsstrategien im schulischen Kontext	Dortmund 1995 ISBN 3-86145-090-9

*Berndt-Schmidt K, Diem R, Lackmann R, & Müller P: Sonderpädagogischer Förderbedarf, Förderbereiche, Förderschwerpunkte. Überlegungen zu Begriffsinhaltskomponenten und zu Folgerungen für Unterricht, Erziehung und Lehrerbildung. *Zeitschrift für Heilpädagogik* 7/95

Außenklassen der Sonderschulen an allgemeinen Schulen

In einem Merkblatt zu diesem Thema sind Voraussetzungen, Entscheidungskriterien und Rechtsgrundlagen der Einrichtung einer Außenklasse dargestellt und Informationen über Arbeitsstrukturen, Erfahrungen und Perspektiven dieser Kooperationsform enthalten.

Die Anzahl von Außenklassen der Sonderschulen an allgemeinen Schulen ist in den letzten Jahren angestiegen:

Im Schuljahr 1998/99 waren 66 und im Schuljahr 1999/2000 sind 85 Außenklassen eingerichtet.

Informationsblatt

Außenklassen der Sonderschulen an allgemeinen Schulen

1. Ausgangslage

Seit dem Schuljahr 1991/92 besteht die Möglichkeit, einzelne Klassen der Schulen für Geistigbehinderte in allgemeine Schulen auszulagern, um die Voraussetzungen zur Begegnung von nichtbehinderten und behinderten Schülerinnen und Schülern und die Möglichkeiten für gemeinsamen Unterricht zu erweitern.

Zwei Gründe führten zur Einrichtung von Außenklassen: Elternwünsche und der Rahmen der ehemaligen Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen.

Ein Schwerpunkt im Gesamtkonzept Kooperation ist auch die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Schulen für Geistigbehinderte und allgemeinen Schulen. Dabei ist soziales Lernen für die Gruppe der Nichtbehinderten und Behinderten in gleichem Maße wichtig. Eltern und Lehrern ist die Einbeziehung behinderter Kinder in die soziale Gemeinschaft bedeutsam. Die schulische Förderung in besonderen Institutionen ist nicht gleichbedeutend mit sozialer Randposition.

Neben den Begegnungen zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen im außerunterrichtlichen und außerschulischen Bereich sowie in einzelnen Unterrichtsbereichen (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, Lerngänge, Spiel- und Sportfeste) sollen bei den Außenklassen der Sonderschulen Rahmenbedingungen hergestellt werden, die eine intensiviertere Kooperation zwischen der Sonderschulklasse und der Klasse der allgemeinen Schule begünstigen.

Aus dem Kreis der Eltern kommt immer wieder die Forderung nach einer gemeinsamen Förderung ihrer behinderten Kinder mit nichtbehinderten Kindern. Häufig besuchen behinderte Kinder mit der Begründung des sozialen Lernens vor Beginn der Schulpflicht den allgemeinen Kindergarten. Die Eltern wünschen, dass die in der Regel positiven Erfahrungen eine

Übertragungsmöglichkeit im Schulalter finden. Im Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte ist ausgeführt, dass aufgrund der besonderen Gegebenheiten bei geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule mit dem Ziel weitmöglicher Übereinstimmung in der Erziehung erforderlich sei. In diesem Sinne wollen die Schulen und die Schulverwaltung dem Elternwunsch nach Einrichtung von Außenklassen Rechnung tragen.

2. Rechtsgrundlage

Seit Dezember 1997 sieht das Schulgesetz Baden-Württemberg in § 15 Abs. 6 vor, dass im Rahmen der gegebenen Verhältnisse an den Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an den Gymnasien Außenklassen von Sonderschulen gebildet werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

Weitere Rahmenvorgaben für die Außenklasse sind der Verwaltungsvorschrift über Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 8. März 1999 (K.u.U. Nr. 7/1999, S. 45) zu entnehmen.

3. Sachstand

Die in den vier Oberschulamtsbezirken eingerichteten Außenklassen an Grund- bzw. Hauptschulen sind der Anlage zu entnehmen. Die Angaben entsprechen dem Stand vom Oktober 2000.

4. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Außenklasse

- Eltern oder Schulen / Lehrer werden initiativ.
- Mit einer hinreichenden Zahl von Schülerinnen und Schülern wird eine reguläre Klasse der Sonderschule gebildet, die ihren Standort in der allgemeinen Schule hat.
- Die Schüler der Außenklassen bleiben Schüler der Sonderschule.
- Die Außenklasse wird einer Partnerklasse zugeordnet, wobei die Verantwortung der Lehrer für die jeweilige Klasse ihrer Schulart erhalten bleibt.
- Die Schüler der Außenklasse werden nach dem Bildungsplan der Sonderschule und die Schüler der allgemeinen Schule nach dem Bildungsplan der jeweiligen Schulart unterrichtet. Bestandteil des pädagogischen Konzepts für die Außenklassen ist sowohl die Kooperation mit der allgemeinen Schule als auch die kontinuierliche Kooperation mit der Stammschule (Sonderschule).
- Für Schüler der Außenklasse gilt der zeitliche Unterrichtsrahmen der allgemeinen Schule; darüber hinaus wird ihnen nach Möglichkeit die Teilnahme am Unterricht in der Sonderschule angeboten.

- Die Außenklasse wird von dem im Rahmen des Organisationserlasses vorgesehenen Personal unterrichtet.
- Die Außenklasse erhält in der allgemeinen Schule einen eigenen Klassenraum. Das behinderungsspezifische Unterrichtsmaterial wird von der Sonderschule, ggf. deren Schulträger, gestellt.

4. Entscheidung über die Einrichtung einer Außenklasse

Das Staatliche Schulamt übernimmt vor Einrichtung einer Außenklasse die Koordination der Verhandlungen und die Vorbereitungen der Entscheidung. Für ein gutes Gelingen der Arbeit in einer Außenklasse ist es wichtig, dass die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes, die nur im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern erfolgen kann, auch von den anderen Beteiligten mitgetragen und unterstützt wird. Deren Einvernehmen ist daher anzustreben.

Daher wird vor einer Entscheidung die geplante Einrichtung der Außenklasse in den Pflerschaften der betroffenen Klassen besprochen und das Staatliche Schulamt beteiligt die Schulleiter, die Gesamtlehrerkonferenzen, die Elternbeiräte und die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen. Gegebenenfalls sind auch die Träger der Schülerbeförderung oder außerschulische Kostenträger in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Eine Genehmigung durch das Ministerium ist nicht erforderlich; eine Information über laufende Aktivitäten bzw. über die Einrichtung einer Außenklasse ist erwünscht.

Das Staatliche Schulamt legt einen Zeitraum fest, nach dem die Entscheidung über die Einrichtung der Außenklasse überprüft wird. Über die Weiterführung wird rechtzeitig vor Ablauf eines Schuljahres entschieden.

6. Arbeitsstrukturen und Erfahrungen

Da bisher vor allem Erfahrungen im Bereich der Schulen für Geistigbehinderte in Zusammenarbeit mit Grund- und Hauptschulen vorliegen, beziehen sich die Ausführungen auf diese Schülergruppen.

a) Arbeitsstrukturen

Für das Gelingen der intensivierten Kooperation sind gemeinsame Vorplanungen der Lehrer der Klasse der allgemeinen Schule und der Lehrer der Sonderschulklasse sowie die Erstellung eines differenzierten Kooperationsplanes unabdingbar. Dabei müssen die Vorgehensweisen vor allem auch unter dem Aspekt der Individualisierung und Differenzierung in Zielsetzung, Planung und Durchführung eingehend erörtert werden. Gemeinsame konkrete Absprachen hinsichtlich der Arbeits- und Aufgabenverteilung der

Lehrer sind notwendig. Die einzelnen Entscheidungen der Lehrkräfte sollten einem ständigen Überprüfungsprozess unterzogen werden.

b) Erfahrungen

Die Möglichkeiten und Grenzen des gemeinsamen Unterrichts von nichtbehinderten und geistigbehinderten Schülern sind fließend. Gemeinsamer Unterricht ist möglich, wenn dieser weitgehend fächerübergreifend und handlungsorientiert in projektartigen Unterrichtseinheiten durchgeführt wird; das Fach Mathematik ist dabei in weiten Teilen ausgeklammert. Diese für die behinderten Kinder unverzichtbare Vorgehensweise entspricht auch den aktuellen innovativen Konzepten der allgemeinen Schulen.

Auch bei Beachtung dieses Grundprinzips wird der Anteil des wirklich gemeinsamen Unterrichts offensichtlich jedoch immer geringer, da sich die Anforderungen vor allem im kognitiven und verbalen Bereich kontinuierlich auseinanderentwickeln.

Zum Bereich der Kulturtechniken gibt es sehr kontroverse Ansichten und an den verschiedenen Standorten der Außenklassen auch unterschiedliche Vorgehensweisen. Während bei der Fähigkeit zur akustischen Analyse im Lese- und Schreibprozess noch relativ viele Möglichkeiten bei den behinderten Schülern bestehen, können die Ergebnisse hinsichtlich Lesen, Schreiben und Rechnen je nach Voraussetzungen der einzelnen Schüler mit Behinderung sehr unterschiedlich sein.

Die Erfahrungen der Eltern der Schüler der allgemeinen Schule sind nach anfänglicher Skepsis, ob das Lerntempo insbesondere in Deutsch und Mathematik dem der Parallelklassen entsprechen würde, überwiegend positiv. Die Eltern der Grundschüler sind zum Beispiel ganz entschiedene Befürworter des Projekts geworden, beteiligen sich intensiv an allen Aktivitäten, initiieren selbst außerunterrichtliche Veranstaltungen, nehmen zum Teil auch an Informationsabenden an anderen Schulen teil.

Die Eltern der behinderten Kinder stimmen dem Projekt in der Regel nur unter gewissen Vorbehalten zu, wenn ihre Vorstellung in der Einzelintegration des Kindes beispielsweise in der Grundschule lag. Im Verlauf der Jahre ließen sich jedoch die Vorbehalte der Eltern revidieren und modifizieren. Die Eltern sehen, dass intensive Zusammenarbeit mit den Lehrkräften gerade durch Offenlegen unterschiedlicher Positionen möglich wird und dass das Bedürfnis der behinderten Kinder nach Kontakten untereinander durch die Außenklasse meist viel besser erfüllt werden kann als durch die wohnortnahe Einzelintegration. Die Eltern haben erfahren, dass ihre Kinder gerne zur Schule gehen, durch den Schulbetrieb nicht überfordert werden, viele Kontakte zu Schülern und Lehrern knüpfen, durch die

Halbtageschule noch am Familienleben teilnehmen und Freizeitangebote vor Ort wahrnehmen können.

7. Perspektiven

Die Einrichtung von Außenklassen der Sonderschulen in allgemeinen Schulen, deren Entwicklung in den äußeren Strukturen und in der Ausgestaltung der pädagogischen Angebote, sind ebenso wie die Erfahrungen, die hinsichtlich der Möglichkeiten gemeinsamen Unterrichts gemacht werden - vor allem auch im Hinblick auf die bildungspolitische Diskussion - wünschenswert und von besonderer Bedeutung. Es liegt nahe, dass die Möglichkeiten der Außenklassen im Zusammenhang mit den Überlegungen zu mehr gemeinsamem Unterricht noch genauer ausgelotet werden müssen. Gemeinsame Fortbildung, Praxisbegleitung auf regionaler Ebene und der von der Landesarbeitsstelle Kooperation herausgegebene Informationsdienst "Clematips" können hierzu beitragen und den Erfahrungsaustausch sichern.

Die Staatlichen Schulämter sind gehalten, Initiativen zur Einrichtung von Außenklassen nach Kräften zu unterstützen und dabei die gegebenen Spielräume auszuschöpfen

**Außenklassen der Sonderschulen an allgemeinen Schulen im Schuljahr
2000/2001
-Stand: Oktober 2000-**

Zahl der Außenklassen

Oberschulamts Stuttgart	50 Klassen an 45 Standorten	(Zahl der
beteiligten behinderten Schülerinnen und Schüler: 277)		
Oberschulamts Karlsruhe	40 Klassen an 33 Standorten	(Zahl der
beteiligten behinderten Schülerinnen und Schüler: 230)		
Oberschulamts Freiburg	12 Klassen an 12 Standorten	(Zahl der
beteiligten behinderten Schülerinnen und Schüler: 73)		
Oberschulamts Tübingen	14 Klassen an 13 Standorten	(Zahl der
beteiligten behinderten Schülerinnen und Schüler: 81)		
Insgesamt	116 Klassen an 103 Standorten	(Zahl der
beteiligten behinderten Schülerinnen und Schüler: 657)		

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
<u>Oberschulamt Stuttgart</u> SSA Bad Mergentheim Künzelsau	Geschwister Scholl-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Max-Ernst-Weg 1 74653 Künzelsau	Grundschule Taläcker Emil-Nolde-Straße 9 74653 Künzelsau
Wertheim	Schule im Taubertal Schule für Geistigbehinderte An der Steige 97877 Wertheim	Grund- und Hauptschule Reinhardshof Theodor-Heuss-Straße 9 97877 Wertheim
Weikersheim	Bischof-von Lipp-Schule Schule für Erziehungshilfe Unterer Bach 2 74673 Muldingen	Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Humboldtstraße 5 97990 Weikersheim
SSA Göppingen Boll	Bodelschwingschule Schule für Geistigbehinderte Schulerburgstraße 24 73033 Göppingen	Grund- und Hauptschule mit WRS Schulweg 1 73087 Boll

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Göppingen) Göppingen	St. Vinzentiuspflege Schule für Erziehungshilfe Schillerstraße 13 73072 Donzdorf	Walther-Hensel-Schule (GHWRS) Hohensteinstraße 11 73033 Göppingen
Geislingen	Bodelschwingh - Schule Schule für Geistigbehinderte Tegelbergstraße 13 73312 Geislingen	Tegelbergschule (GHWRS) Pestalozzistraße 2 73312 Geislingen
SSA Heilbronn Lauffen	Kaywaldschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Charlottenstraße 91 74348 Lauffen	Hölderlin-Grundschule Charlottenstraße 87 74348 Lauffen
Heilbronn	Paul-Meyle-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Güldensteinstraße 32 74081 Heilbronn-Sontheim	Ludwig-Pfau-Schule (GHWRS) Herbert-Hoover-Straße 1 74074 Heilbronn

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Heilbronn) Heilbronn	Paul-Meyle-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Güldensteinstraße 32 74081 Heilbronn-Sontheim	Pestalozzischule (Förderschule) Geschwister-Scholl-Straße 8 74072 Heilbronn
Eppingen-Adelshofen	Kaywaldschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Charlottenstraße 91 74348 Lauffen a.N.	Grundschule Adelshofen Friedrich-Pfeil-Straße 4 75031 Eppingen
Obersulm-Affaltrach	Private Schule für Geistigbehinderte mit Abt. für Körperbehinderte am Heim der Evang. Stiftung Lichtenstern Im Klosterhof 10 74245 Löwenstein	Grundschule Affaltrach Hegelstraße 15 74182 Obersulm
SSA Ludwigsburg Ludwigsburg-Eglosheim	Schule am Favoritepark Schule für Geistig- und Körperbehinderte Fröbelstraße 24 71634 Ludwigsburg	Hirschbergerschule (GHWRS) Eglosheim Tammer Straße 34 71634 Ludwigsburg

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
Bietigheim-Bissingen	Schule Gröninger Weg Schule für Geistigbehinderte Bissingen Gröninger Weg 18 74321 Bietigheim-Bissingen	Grundschule Weimarer Weg Weimarer Weg 33 74321 Bietigheim-Bissingen
Erdmannhausen	Paul-Aldinger-Schule Schule für Geistigbehinderte Paul-Aldinger-Straße 71711 Steinheim-Kleinbottwar	Astrid-Lindgren-Schule Goethestraße 8 71729 Erdmannhausen
Oberstenfeld	Paul-Aldinger-Schule Schule für Geistigbehinderte Paul-Aldinger-Straße 71711 Steinheim-Kleinbottwar	Lichtenberg-Schule (GHWRS) Martin-Luther-Straße 10 71720 Oberstenfeld
Steinheim	Paul-Aldinger-Schule Schule für Geistigbehinderte Paul-Aldinger-Straße 71711 Steinheim-Kleinbottwar	Erich-Kästner-Realschule Schulstraße 10 71711 Steinheim
Kirchheim	Paul-Aldinger-Schule Schule für Geistigbehinderte Paul-Aldinger-Straße 71711 Steinheim-Kleinbottwar	Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Friedrichstraße 59 74366 Kirchheim

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Nürtingen Nürtingen	Janusz-Korczak-Schule Schule für Erziehungshilfe Beim Hungerbrünnele 14 73230 Kirchheim	Ersbergsschule Grund- und Hauptschule Ersbergstraße 40 72622 Nürtingen
Esslingen-Wäldenbronn	Dietrich-Bonhoeffer-Schule Stuttgart Schule für Erziehungshilfe Außenstelle Theodor-Rothschild- Haus Mühlbergerstraße 146 73728 Esslingen	Hohenkreuzschule (GHS) Wäldenbronn Seracher Straße 50 73732 Esslingen
Esslingen-Zell	Rohräckerschule Schule für Geistigbehinderte Traifelbergstraße 2 73734 Esslingen	Grundschule Zell Mettenhaldenstraße 2 73730 Esslingen
Ostfildern-Nellingen	Rohräckerschule Schule für Geistigbehinderte Traifelbergstraße 2 73734 Esslingen	Klosterhofschule Grundschule Klosterhof 2 73760 Ostfildern
Kirchheim	Konrad-Widerholt-Schule Förderschule Bismarckstraße 39 73230 Kirchheim	Freihof-Grundschule Wollmarkstraße 36 73230 Kirchheim

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Schwäbisch Gmünd Schwäbisch Gmünd-Weiler	Martinusschule Private Schule für Geistigbehinderte am Haus Lindenhof Lindenhofstraße 127 73529 Schwäbisch Gmünd	Grundschule Weiler Pfarrer-Haug-Straße 10 - 12 73529 Schwäbisch Gmünd-Weiler
Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach	Klosterbergschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Lindacherstraße 7 + 9 73527 Schwäbisch Gmünd	Grundschule Großdeinbach Albert-Schweitzer-Straße 24 73527 Schwäbisch Gmünd-Großdeinbach
Schwäbisch Gmünd-Bettringen	Martinusschule Private Schule für Geistigbehinderte am Haus Lindenhof Lindenhofstraße 127 73529 Schwäbisch Gmünd	Uhlandschule Grund- und Hauptschule Wolf-Hirth-Straße 22 73529 Schwäbisch Gmünd-Bettringen
Heidenheim	Haintalschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Waldstraße 7 89522 Heidenheim	Friedrich-Voith-Schule Grund- und Hauptschule Friedrich-Voith-Straße 1 89522 Heidenheim

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Schwäbisch Gmünd) Aalen-Fachsenfeld	Jagsttalschule Schule für Geistigbehinderte Rinnenberg 1 73463 Westhausen	Grund- und Hauptschule Kirchstraße 43 73434 Aalen-Fachsenfeld
Aalen-Waldhausen	Konrad-Biesalski-Schule Priv. Heimsonderschule für Körperbehinderte 73499 Wört	Grundschule Waldhausen Hochmeisterstraße 14 73432 Aalen
Herbrechtingen	Haintalschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Waldstraße 7 89522 Heidenheim	Bibrisschule (GHS) Brückenstraße 8 89542 Herbrechtingen
Herbrechtingen-Bolheim	Haintalschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Waldstraße 7 89522 Heidenheim	Grund- und Hauptschule Rottsteige 10 89542 Herbrechtingen-Bolheim

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Schwäbisch Gmünd) Mutlangen	Klosterbergschule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Lindacherstraße 7 + 9 73527 Schwäbisch Gmünd	Grundschule Hauptstraße 5 73557 Mutlangen
SSA Schwäbisch Hall Schwäbisch Hall- Breitenstein	Sonnenhofschule Schule für Geistigbehinderte Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall	Grundschule Breitenstein Jasminweg 9 74523 Schwäbisch Hall
Schwäbisch Hall- Kreuzäcker	Sonnenhofschule Schule für Geistigbehinderte Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall	Kreuzäcker-Grundschule Beuscherweg 8 74523 Schwäbisch Hall

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Schwäbisch Hall) Schwäbisch Hall-Sulzdorf	Sonnenhofschule Schule für Geistigbehinderte Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall	Grundschule Sulzdorf Hallweg 2-4 74523 Schwäbisch Hall
Michelbach	Sonnenhofschule Schule für Geistigbehinderte Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall	Grundschule Michelbach Kirchstraße 35 74544 Michelbach /Bilz
Michelbach	Sonnenhofschule Schule für Geistigbehinderte Sudetenweg 92 74523 Schwäbisch Hall	Ev. Schulzentrum Schlossweg 5-7 74544 Michelbach/Bilz
SSA Sindelfingen Böblingen	Käthe-Kollwitz-Schule Schule für Geistigbehinderte Maienplatz 12 71032 Böblingen	Ludwig-Uhland-Grundschule Galgenbergstraße 11 - 13 71032 Böblingen
Gärtringen	Friedrich-Fröbel-Schule Schule für Geistigbehinderte Friedrich-Fröbel-Straße 4 71803 Herrenberg	Peter-Rosegger-Schule Grundschule Schönbuchstraße 16 71116 Gärtringen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Sindelfingen) Leonberg	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Schule für Geistigbehinderte Ostertagstraße 24 71229 Leonberg	August-Lämmle-Schule Grund- und Hauptschule mit WRS Gerlinger Straße 43 71229 Leonberg
Renningen	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Schule für Geistigbehinderte Ostertagstraße 24 71229 Leonberg	Grund- und Hauptschule Schulstraße 6 71272 Renningen
Ditzingen (SSA Ludwigsburg)	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Schule für Geistigbehinderte Ostertagstraße 24 71229 Leonberg	Grund- und Hauptschule mit WRS Hirschlanden-Schöckingen Leiterweg 71254 Ditzingen
SSA Stuttgart Stuttgart-Ostheim	Albert-Schweitzer-Schule Schule für Erziehungshilfe Thingstraße 50 70565 Stuttgart	Grund- und Hauptschule Ostheim Landhausstraße 115 70190 Stuttgart

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Waiblingen Fellbach-Schmiden	Fröbel-Schule Schule für Geistigbehinderte Karolingerstraße 42 70736 Fellbach-Schmiden	Anne-Frank-Schule Grundschule Käthe-Kollwitz-Straße 17 70736 Fellbach-Schmiden
Schorndorf	Fröbel-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Rainbrunnenstraße 24 73614 Schorndorf	Keplerschule (GHS) Rainbrunnenstraße 22 73614 Schorndorf
Backnang	Bodelschwingh-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Berliner Straße 30 71540 Murrhardt	Grundschule Maubach Stubener Weg 1 71522 Backnang

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
<u>Oberschulamt</u> <u>Karlsruhe</u> SSA Baden-Baden Rastatt	Pestalozzische Schule für Geistigbehinderte Herrenstraße 19 76437 Rastatt	Gustav-Heinemann-Schule (GHWRS) Rheinauer Ring 158 76437 Rastatt
Rastatt	Pestalozzische Schule für Geistigbehinderte Herrenstraße 19 76437 Rastatt	Hansjakobschule (Grundschule) Engelstraße 4 76437 Rastatt
SSA Freudenstadt Bad Teinach-Zavelstein	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Schule für Geistigbehinderte Schulstraße 59 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Grundschule Bad Teinach- Zavelstein Schulstraße 61 75385 Bad Teinach-Zavelstein
Dornstetten-Aach	Wilhelm-Hofmann-Schule Schule für Geistigbehinderte Zeppelinstraße 13-15 72280 Dornstetten	Grundschule Aach Am Silberberg 2 72280 Dornstetten

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Freudenstadt) Calw-Wimberg	Karl-Georg-Haldenwang-Schule Schule für Geistigbehinderte Schulstraße 59 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Grund- und Hauptschule Wimberg Pestalozzistraße 7 75365 Calw
SSA Heidelberg Ketsch	Comenius-Schule Schule für Geistigbehinderte Sudetenring 4 68723 Schwetzingen	Neurott-Grund- und Hauptschule Gartenstraße 31 68775 Ketsch
Oftersheim	Comenius-Schule Schule für Geistigbehinderte Sudetenring 4 68723 Schwetzingen	Theodor-Heuss-GHWRS Hardtwaldring 16 68723 Oftersheim
Heidelberg-Pfaffengrund	Graf-von-Galen-Schule Schule für Geistigbehinderte Schwalbenweg 1b 69123 Heidelberg	Albert-Schweitzer-GHWRS Schwanenweg 3 69123 Heidelberg

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Heidelberg) Heidelberg- Handschuhsheim	Graf-von-Galen-Schule Schule für Geistigbehinderte Schwalbenweg 1b 69123 Heidelberg	Heiligenberg-GHWRS Berliner Straße 100 69120 Heidelberg
Heidelberg-Kirchheim	Graf-von-Galen-Schule Schule für Geistigbehinderte Schwalbenweg 1b 69123 Heidelberg	Kurpfalz-Grundschule Schäfergasse 18 69124 Heidelberg
Hemsbach	Maria-Montessori-Schule Schule für Geistigbehinderte Theodor-Heuss-Straße 17 69448 Weinheim	Schiller-HWRS Friedrich-Ebert-Straße 69502 Hemsbach
Walldorf	Stephen-Hawking-Schule Schule für Körperbehinderte Im Spitzerfeld 25 69151 Neckargemünd	Sambuga-Föderschule Schlossstraße 11 69190 Walldorf

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Heidelberg) Heddesheim	Maria-Montessori-Schule Schule für Geistigbehinderte Theodor-Heuss-Straße 17 69448 Weinheim	Johannes-Kepler-Schule (GHWRS) Rheinstraße 43 68542 Heddesheim
Weinheim	Maria-Montessori-Schule Schule für Geistigbehinderte Theodor-Heuss-Straße 17 69448 Weinheim	Friedrich-Grundschule Bergstraße 70 69469 Weinheim
Hirschberg- Leutershausen	Maria-Montessori-Schule Schule für Geistigbehinderte Theodor-Heuss-Straße 17 69448 Weinheim	Martin-Stöhr-GHWRS Johann-Sebastian-Bach-Straße 7- 9 69493 Hirschberg-Leutershausen
Ilvesheim	Martinsschule Schule für Körperbehinderte Wallstadter Straße 40 68526 Ladenburg	Friedrich-Ebert-GHWRS Mühlenweg 71 68549 Ilvesheim
Wiesloch-Baiertal	Tom-Mutters-Schule Schule für Geistigbehinderte Parkstraße 69168 Wiesloch	Pestalozzi-GHWRS Schulstraße 1 69168 Wiesloch

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Heidelberg) St.Leon-Rot	Tom-Mutters-Schule Schule für Geistigbehinderte Parkstraße 69168 Wiesloch	Mönchsberg-GHWRS Schulstraße 3-9 68789 St.Leon-Rot
SSA Heidelberg/ SSA Mannheim Mannheim	Martinsschule Schule für Körperbehinderte Wallstadter Straße 40 68526 Ladenburg	Theodor-Heuss-Grundschule Korbangel 52-56 68305 Mannheim
SSA Karlsruhe Ettlingen	Gartenschule Schule für Geistigbehinderte Odertalweg 3 76275 Ettlingen	Pestalozzi-Grund- und Hauptschule Lindenweg 6-8 76275 Ettlingen
Karlsruhe	Hardtwaldschule Neureut Schule für Geistigbehinderte Moldaustraße 37 76149 Karlsruhe	Rennbuckel-Realschule Bonner Straße 22 76185 Karlsruhe

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Karlsruhe) Karlsruhe	Albschule Schule für Geistigbehinderte Scheibenhardterweg 23 76199 Karlsruhe	Grund- und Hauptschule Beiertheim Marie-Alexandra-Straße 51 76135 Karlsruhe
Karlsruhe	Albschule Schule für Geistigbehinderte Scheibenhardterweg 23 76199 Karlsruhe	Heinrich-Dietrich-Grund- und Hauptschule Grötzingen Staigstraße 10 76299 Karlsruhe
Ubstadt-Weiher/Zeutern	Karl-Berberich-Schule Schule für Geistigbehinderte Forster Straße 10 76646 Bruchsal	Grundschule Zeutern Gewann Aue 76698 Ubstadt-Weiher
Waghäusel-Kirrlach	Karl-Berberich-Schule Schule für Geistigbehinderte Forster Straße 10 76646 Bruchsal	Schiller-Schule (GHSWRS) Lindenallee 68753 Waghäusel-Kirrlach

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Karlsruhe/ SSA Pforzheim Königsbach-Stein	Hohbergschule Schule für Erziehungshilfe Carl-Neff-Straße 2 75015 Bretten	Heynlin-Schule (GHS) Heynlinstraße 18 75203 Königsbach-Stein
SSA Mannheim Mannheim	Eugen-Neter-Schule Schule für Geistigbehinderte Alter Frankfurter Weg 30 68307 Mannheim	Rheinau-Grundschule Mutterstadter Platz 5 68219 Mannheim
SSA Pforzheim Ersingen	Schule am Winterrain Schule für Geistigbehinderte Turnstraße 52 75228 Ispringen	Kirchbergschule Grund- und Hauptschule Auf dem Kirchberg 75236 Kempfelbach-Ersingen
Ispringen	Schule am Winterrain Schule für Geistigbehinderte Turnstraße 52 75228 Ispringen	Grund- und Hauptschule Turnstraße 50 75228 Ispringen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
Pforzheim	Gustav-Heinemann-Schule Schule für Geistigbehinderte Habsburger Straße 14 75177 Pforzheim	Arlingerschule Grund- und Hauptschule Börthstraße 1 75179 Pforzheim
Pforzheim	Gustav-Heinemann-Schule Schule für Geistigbehinderte Habsburger Straße 14 75177 Pforzheim	Nordstadtschule Grund- und Hauptschule Brettener Straße 19 75177 Pforzheim
Kieselbronn	Gustav-Heinemann-Schule Schule für Geistigbehinderte Habsburger Straße 14 75177 Pforzheim	Grundschule Kieselbronn Schulstraße 8 75249 Kieselbronn
Pforzheim	Gustav-Heinemann-Schule Schule für Geistigbehinderte Habsburger Straße 14 75177 Pforzheim	Ludwig-Erhard-Schule Kaufmännische Schule Schoferweg 21 75175 Pforzheim

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
<u>Oberschulamt Freiburg</u> SSA Freiburg Freiburg	Schule für Geistigbehinderte Günterstal Torplatz 5 79100 Freiburg	Clara-Grunwald-Grundschule Johanna-Kohlund-Straße 3 79111 Freiburg

SSA Lörrach Lörrach	Helen-Keller-Schule Schule für Geistig- und Körperbehind. Alemannenstraße 3 79689 Maulburg	Fridolinschule Hauptstraße 27 79540 Lörrach
Weil a.R.	Helen-Keller-Schule Schule für Geistig- und Körperbehind. Alemannenstraße 3 79689 Maulburg	Karl-Tschamber-Schule Grundschule Bläserstraße 73 79576 Weil am Rhein
Steinen	Helen-Keller-Schule Schule für Geistig- und Körperbehinderte Alemannenstraße 3 79689 Maulburg	Schulzentrum GHS und Realschule Eisenbahnstraße 31 79585 Steinen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Offenburg		
Haslach	Carl-Sandhaas-Schule Schule für Geistigbehinderte Hebelstraße 77716 Haslach	Heinrich-Hansjakob-Schule (GHS) Richard-Wagner-Straße 10 77716 Haslach
Haslach	Carl-Sandhaas-Schule Schule für Geistigbehinderte Hebelstraße 77716 Haslach	Heinrich-Hansjakob-Schule Realschule Richard-Wagner-Straße 10 77716 Haslach
Sasbachwalden	Sonderschulzentrum Private Schule für Geistigbehinderte Mooslandstraße 9 77833 Ottersweier (Oberschulamtsbezirk Karlsruhe)	Grundschule Sasbachwalden Kirchweg 6 77887 Sasbachwalden
Fautenbach	Sonderschulzentrum Private Schule für Geistigbehinderte Mooslandstraße 9 77833 Ottersweier (Oberschulamtsbezirk Karlsruhe)	Vinzenz-Wachter-Schule (GHS) Schulstraße 3 77855 Achern-Fautenbach

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Rottweil Tuttlingen	Johann-Peter-Hebel-Schule Schule für Geistigbehinderte Semmelweisstraße 70 78532 Tuttlingen	Schrotenschule Grundschule Bruderhofstraße 36 78532 Tuttlingen
Tuttlingen-Nendingen	Johann-Peter-Hebel-Schule Schule für Geistigbehinderte Semmelweisstraße 70 78532 Tuttlingen	Grund- und Hauptschule Nendingen Bräunisbergstraße 12-14 78532 Tuttlingen
SSA Villingen-Schwenningen Furtwangen	Private Heimsonderschule für Geistigbehinderte -Bregtal-Schule- Dilgerhofweg 13 a 78120 Furtwangen	Friedrich-Schule Friedrichstraße 14 78120 Furtwangen
SSA Waldshut-Tiengen Unterlauchringen	Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Staatl. Schule mit Internat 79252 Stegen	Grundschule Unterlauchringen Schulstraße 15 79781 Lauchringen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
<u>Oberschulamt Tübingen</u> SSA Balingen Bisingen-Thanheim	Weiherschule Schule für Geistigbehinderte An der Breite 7 72379 Hechingen	GHS Bisingen Auf der Halde 17 72406 Bisingen
SSA Reutlingen		

Tübingen	Kirnbachschule Schule für Geistigbehinderte Hägnach 18 72074 Tübingen	Grundschule Winkelwiese Waldhäuser-Ost Weißdornweg 22 72076 Tübingen
Tübingen	Kirnbachschule Schule für Geistigbehinderte Hägnach 18 72074 Tübingen	August-Lämmle-Schule (GHS) Mozartstraße 25 72127 Kusterdingen
Reutlingen	Peter-Rosegger-Schule Schule für Geistigbehinderte Sonnenstr.58 72760 Reutlingen	Freie Georgenschule Reutlingen (Waldorfschule) Moltkestraße 29 72762 Reutlingen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
(noch SSA Reutlingen) Bad Urach	Oberlinschule Schule für Erziehungshilfe Oberlinstraße 22-24 72762 Reutlingen	Wilhelmschule Förderschule Graf-Eberhard-Platz 11 72574 Bad Urach
SSA Sigmaringen Hausen a.A.	Fidelisschule Schule für Geistigbehinderte Hohenzollernstraße 37 72488 Sigmaringen	Grund- und Hauptschule Krauchenwies Außenstelle Hausen a.A. 72505 Krauchenwies
Gammertingen- Feldhausen	Schule für Geistigbehinderte der Mariaberger Heime e.V. Oberer Torackerweg 2 72501 Gammertingen	Grundschule Feldhausen Inneringer Straße 8 72501 Gammertingen
SSA Sigmaringen/ SSA Tettnang Sigmaringen	Körperbehindertenzentrum Oberschwaben Sauterleutestraße 15 88250 Weingarten	Luise-Leininger-Schule Förderschule Billharzstraße 12 72488 Sigmaringen

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
SSA Tett nang Friedrichshafen- Fischbach	Tannenhag-Schule Zeppelinstraße 255/1 88048 Friedrichshafen	Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Fischbach Rektorat VII Zeppelinstraße 270 88048 Friedrichshafen
Friedrichshafen	Merianschule Förderschule Merianstraße 1 88045 Friedrichshafen	Pestalozzischule Grundschule Allmandstraße 15 88045 Friedrichshafen
Leutkirch	Albert-Schweitzer-Schule Schule für Geistigbehinderte Gebrazhofer Straße 88353 Kißleg	Haupt-mit Werkrealschule Am Adenauerplatz 88279 Leutkirch
Ravensburg	Martinusschule Schule für Geistigbehinderte St.-Martinus-Straße 70 88212 Ravensburg	Bildungszentrum St.Konrad Freie Katholische Schule (GHWRS) Am Sonnenbüchel 45 88212 Ravensburg

Standort	Beteiligte Schulen	
	Sonderschule	Allgemeine Schule
Ravensburg- Obereschach	Martinusschule Schule für Geistigbehinderte St.-Martinus-Straße 70 88212 Ravensburg	Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Obereschach Kirchweg 24 88214 Ravensburg

Aufnahme in eine Heimsonderschule bzw. eine Schule am Heim

Informationen über gesetzliche Grundlagen und Verfahrensweisen der Kooperation zwischen Staatlichen Schulämtern und örtlichen Trägern der Jugendhilfe bzw. Trägern der Sozialhilfe in der Frage der Aufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

- Beteiligungen und Abstimmungen im Klärungs- und Entscheidungsprozess
- Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule bzw. der Heimsonderschule oder der Schule am Heim durch das Staatliche Schulamt
- Antrag der Eltern auf Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeleistungen
- Einzelfallunabhängige Kooperation und Terminfragen

**Orientierungshilfen
zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen
mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf**

Aufnahme in eine Heimsonderschule bzw. eine Schule am Heim

Nach dem Schulgesetz ist - wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schüler gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist - der Schule ein Heim anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (Heimsonderschule).

Neben den Heimsonderschulen gibt es Schulen am Heim, die Einrichtungen der Erziehungshilfe oder Einrichtungen für Behinderte angegliedert sind. Auch in den Schulen am Heim kann bei ggf. gleichzeitiger Heimunterbringung die Schulpflicht erfüllt werden.

Sobald die Schule erkennt, dass die eigenen Fördermöglichkeiten nicht ausreichen und ggf. neben dem Besuch der Schule eine zusätzliche Unterstützung der Eltern bei der Erziehung notwendig sein könnte, empfiehlt sich unter Einbeziehung der Eltern eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um das weitere Vorgehen abzusprechen und damit dieser ggf. über ergänzende außerschulische Unterstützung beraten und entscheiden kann (z.B. Formen ambulanter Erziehungshilfe, Erziehungshilfen in einer Jugendhilfeeinrichtung).

Wenn es zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule erforderlich ist, können die Schüler nach § 84 Abs. 3 Schulgesetz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Eine solche Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe voraus. Das Staatliche Schulamt bezieht die Leistungs- und Kostenträger frühzeitig in das Verfahren ein und ermöglicht damit einen abgestimmten und koordinierten Klärungs- und Entscheidungsprozess (vgl. hierzu Zi. 4.4 der Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 8. März 1999). In den Klärungsprozess wird der

öffentliche Gesundheitsdienst einbezogen. Für den Bereich der Jugendhilfe findet z.T. ein eigenes Verfahren Anwendung. Das Staatliche Schulamt und die Schulen wirken bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 46 Bundessozialhilfegesetz und bei der Erstellung eines Hilfeplanes nach § 36 Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) mit.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Heimsonderschule bzw. eine Schule am Heim erfordert eine enge Kooperation zwischen Staatlichem Schulamt und örtlichem Träger der Jugendhilfe bzw. dem Träger der Sozialhilfe.

Ziel aller Beteiligten muss es sein, für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf die bestmögliche schulische Förderung und damit die Eingliederung in die Gemeinschaft zu sichern. Hierbei sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Entscheidungs-, Leistungs- und Kostenträger sowie die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder dem Träger der Sozialhilfe zu gewährleisten, empfiehlt sich folgende Verfahrensweise:

- Das Staatliche Schulamt klärt das sonderpädagogische Förderangebot und ggf. die Voraussetzungen für die Pflicht zum Besuch der Sonderschule und entscheidet unter Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In den Klärungs- und Entscheidungsprozess sind der öffentliche Gesundheitsdienst oder sonstige medizinisch-therapeutische Dienste, die Auskunft über Art und Ausmaß der Behinderung geben können, oder der örtliche Träger der Jugendhilfe genauso einbezogen wie die Prüfung der Frage, ob die den Schülerinnen und Schülern zukommende Erziehung und Ausbildung einschließlich des ggf. festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs in der allgemeinen Schule, ggf. mit ergänzenden Hilfen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe eingelöst werden kann.
- Wenn die besondere Aufgabe der Sonderschule die Heimunterbringung der Schülerin oder des Schülers gebietet oder die Erfüllung der Schulpflicht sonst nicht gesichert ist, erstellt das Staatliche Schulamt unter Mitwirkung des

örtlichen Trägers der Jugendhilfe und/oder des örtlichen und überörtlichen Trägers der Sozialhilfe eine Stellungnahme, die den Sachverhalt, die Abwägung der Lösungsalternativen und die Begründungen darstellt. Der Jugendhilfeträger klärt in eigener Zuständigkeit mit den Personensorgeberechtigten den entsprechenden Hilfebedarf und leitet ggf. ein Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII/KJHG ein.

- Im Rahmen der Zusammenarbeit wird die Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Träger der Sozialhilfe ggf. unter Beifügung der hierbei zugrundeliegenden medizinischen, sonderpädagogischen und sonstigen Gutachten so früh wie möglich zur Verfügung gestellt, um zwischen allen Beteiligten eine einheitliche Informationsbasis und eine einvernehmliche Entscheidung herbeiführen zu können.
- Mit dem Einvernehmen aller Beteiligten stellt das Staatliche Schulamt die Pflicht zum Besuch der Heimsonderschule oder der Schule am Heim fest und übersendet dem zuständigen Leistungsträger - für den Bereich der Sozialhilfe nach Möglichkeit bis zum 30. April eines jeden Jahres - eine Mehrfertigung des Feststellungsbescheides. Gleichzeitig werden die Eltern mit dem Bescheid gebeten, beim zuständigen Träger der Jugendhilfe bzw. Träger der Sozialhilfe die Gewährung der ggf. mit dem Besuch der Heimsonderschule oder der Schule am Heim einhergehenden Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeleistungen zu beantragen.
- Die Schulverwaltung beteiligt sich im Einzelfall an der Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei einem geplanten Besuch einer Sonderberufsfachschule mit Heim bzw. am Heim, sofern den Kosten- und Leistungsträgern bisher keine Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler zur Verfügung stehen. In diesen Klärungsprozess werden die durch den Berufsberater für Behinderte und die Schule im Rahmen des berufsorientierenden Unterrichts und im Rahmen der Berufsberatung gewonnenen Erkenntnisse und Entscheidungsvorschläge für den Übertritt in die berufliche Phase einbezogen.

Da durch den Träger der Jugendhilfe bzw. Träger der Sozialhilfe ggf. vorrangige Leistungsansprüche der Schülerin oder des Schülers zu prüfen sind (zum Beispiel

bei einem Unfallversicherungsträger oder bei der Arbeitsverwaltung) und sich deshalb Kostenübernahme-Entscheidungen ggf. verzögern können, ist beim gesamten Verfahren zu berücksichtigen, dass der sonderpädagogische Förderbedarf und ggf. die Pflicht zum Besuch der Sonderschule so frühzeitig wie möglich abgeklärt wird. Im Einzelfall kann dies schon im Februar möglich sein. Soweit deutliche Anhaltspunkte hierfür bereits nach dem 1. Schulhalbjahr vorliegen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Kostenträger empfehlenswert.

Insgesamt hat sich der Aufbau von einzelfallunabhängiger Kooperation zwischen den Vertretern der Träger der Jugendhilfe, den Trägern der Sozialhilfe, den Vertretern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und den Vertretern des Schulbereichs (Staatliches Schulamt, Arbeitsstelle Kooperation, Schulen) bewährt, in deren Rahmen abgesprochen wird, wie im Einzelfall verfahren werden soll.

Lehrerfortbildungsprojekt „Fördern und Differenzieren“

fördern und differenzieren ist ein schulnah organisiertes Projektangebot der Lehrerfortbildung Baden-Württemberg für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die in heterogenen Lerngruppen unterrichten und sich in ihrem Unterrichtsalltag mit den unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler besonders intensiv befassen müssen.

Inhalte:

- Unterricht und Rollenvielfalt
- Voraussetzungen für das Lernen in heterogenen Lerngruppen
- Unterstützung und Hilfen
- Miteinander sprechen / Sich beraten
- Sonderpädagogik als subsidiäres System der Hilfe
- Tätigkeiten als Projektbegleiter

Lehrerfortbildungskonzeption

fördern und differenzieren

Ein Fortbildungsprojekt für Lehrer/innen der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Das Lehrerfortbildungsprojekt „*fördern und differenzieren*“ richtet sich an Lehrer/innen und Teams aller Schularten, die heterogene Lerngruppen unterrichten. Das Projekt wird von zwei Projektbegleiter/n/innen geleitet, die höchstens 15 Lehrerinnen und Lehrer (wovon 2 –3 Personen von derselben Schule kommen) in ihren regionalen Arbeitskreisen aufnehmen. Es werden 20 regionale/lokale Gruppen landesweit gebildet, die ein Jahr lang ca. einmal pro Monat fortgebildet werden.

Bei den Projektbegleiter/n/innen werden zwei Gruppen gebildet. Eine Gruppe widmet sich der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern der Klassen 1 bis 4 Grund- und Förderschulen, die andere Gruppe widmet sich den Klassen 5 bis 7 der Haupt-, Real-, und Sonderschulen. Die Projektbegleiter/innen werden jeweils viermal auf zentraler Ebene fortgebildet (2 x 1 Woche, 2 x ½ Woche). Das Besondere dieser Fortbildungsmaßnahme ist, dass die Projektbegleiter/innen berufsbegleitend und prozessorientiert fortgebildet werden.

Die Projektbegleiter/innen gehen in ihren Fortbildungsveranstaltungen von der spezifischen Situation in der Klasse und im Unterricht aus. Die zentrale Intention des Projektes ist es, Lernen durch die Praxis für die Praxis zu ermöglichen, d.h. der Gesichtspunkt "Casestudies" ist von besonderer Bedeutung. Projektbegleiter/innen und Teilnehmer/innen suchen und erarbeiten gemeinsam für dieses spezifische Handlungsfeld Lösungsansätze. Durchgeführte Versuche werden resümiert, Zwischenergebnisse verglichen und weitere Inhalte und Vorgehensweisen besprochen. Durch die regelmäßigen Treffen, die Praxisarbeit sowie die regelmäßige Evaluation in den Arbeitskreisen werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Teilnehmer/innen ständig erweitert.

Das Projekt beginnt für die Projektbegleiter/innen im Herbst 2000, für die Teilnehmer/innen im Januar 2001. Es dauert ein Jahr. Ein Verlängerungsjahr ist möglich.

Fortbildungsebene	Zentrale Fortbildung	Regionale Fortbildung / lokale Fortbildung (Schule)
Zielgruppen	Projektbegleiter/innen Lehrer/innen aus Grund- Haupt-,	Teilnehmer/innen Lehrer/innen aller Schularten

	<p>Realschule und Sonderschulen Kl. 1-4 (20 Personen) Kl. 5-7 (20 Personen)</p>	<p>(höchstens 15 Lehrerinnen und Lehrer, wovon 2 bis 3 Personen von derselben Schule kommen), die Schüler und Schülerinnen in heterogenen Lerngruppen unterrichten 20 regionale Gruppen</p>
<p>Ziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt • Prozeßorientierte berufliche Qualifikation, d.h. Lernen aus der Praxis für die Praxis, beispielsweise durch Arbeiten an casestudies • Weiterentwicklung von Unterricht, z.B. durch Veränderung der Unterrichtsmethoden • Entwicklung des Schulleben, z.B. durch innerschulische Zusammenarbeit und Einbindung von außerschulischen Unterstützungssystemen • Aufbau regionaler/lokaler Schulprojekte, z.B. durch Zusammenarbeit mehrerer Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterricht • Faktoren erkennen, die das Lernen von Kindern beeinflussen <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Schülerbiographien, Problemanalyse, Falldarstellungen als Voraussetzung eines differenzierenden und fördernden Unterrichts • Schulische Faktoren erkennen, die Fortschritte der Kinder beeinflussen <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsvolle Schule • Langfristige, prozessorientierte Veränderung des Selbst- und Rollenverständnisses der Lehrer/innen und als Voraussetzung eines fördernden Unterrichts

<p>Tätigkeitsfeld und Inhalte</p>	<p>Die Projektbegleiter/innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleiten als Ratgeber einzelne Kolleg/en/innen und Teams (feste Gruppen) • arbeiten selbst in dem Projekt und sammeln hier wichtige praktische Erfahrungen, die sich mit Kolleg/en/innen und den Teams besprechen können • organisieren Fortbildung auf regionaler Ebene für Kolleg/en/innen und Teams, beziehen hierzu, wenn nötig, weitere Fachleute mit ein, und sich selbst in der Fortbildung tätig • geben den arbeitenden Kolleg/en/innen und Teams die Möglichkeit zur Reflexion ihrer bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse in den Arbeitskreisen 	<p>Inhalte</p> <p>Unterricht und Rollenvielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstwahrnehmung • Fremdwahrnehmung <p>Voraussetzungen schaffen für Lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachten und Wahrnehmen • Interpretieren • Grundprinzipien für Unterricht <p>Unterstützung und Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung • Teamentwicklung • <p>Miteinander sprechen /Sich beraten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Gesprächsführung • Beratung <p>Sonderpädagogik als subsidiäres System</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebote für Schüler mit Förderbedarf • Zusammenarbeit mit Sonderschulen <p>Tätigkeit als Projektbegleiter Methoden zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenleitung • Gruppenprozessen • Moderation <p>Die Gewichtung der Inhalte wird durch die Projektbegleiter/innen und Teilnehmer/innen bestimmt</p>
<p>Zwischenbilanz</p>	<p>Die Projektbegleiter/innen beschreiben und werten das Projekt nach einem Jahr in einer Zwischenbilanz aus, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Berichte oder • schriftliche Berichte oder • Projektvorstellungen aus der Praxis etc. <p>Aus der Bilanz werden die Schwerpunkte für das weitere Vorgehen sowohl im Hinblick auf die Qualifizierung der Projektbegleiter/innen als auch auf das aktuelle Programm fortgeschrieben.</p>	
<p>Ablauf</p>	<p>Aus den Anforderungen in der Region ergeben sich auch die</p>	<p>Die Teilnehmer/innen treffen sich mit ihren Projektbegleiter/innen ca.</p>

	<p>Anforderungen an das weitere Qualifikationsangebot für die Projektbegleiter/innen. Dazu werden die Projektbegleiter/innen in einem Zeitraum von zwei Jahren parallel zu der Tätigkeit in der Region zu ihrer fachlichen Qualifikation und zur Praxisreflexion viermal im Verlauf von zwei Jahren zu einer einwöchigen Akademiefortbildung eingeladen mit dem Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam Programmeckpunkte zu erarbeiten • die Aufgabenfelder für die Arbeit vor Ort und in der Region weiterzuentwickeln • Erfahrungen und Anforderungen vor Ort aus den Kollegien auszutauschen • und daraus folgend die weiteren Lernziele für die qualitative Arbeit vor Ort und in der Region zu gewichten und anzuordnen 	<p>einmal pro Monat auf regionaler Ebene. Projektbegleiter/innen können in besonderen Fällen auch einzelne Lehrer/innen oder Teams begleiten und beraten.</p>
--	--	---

Programmorschlag für die erste Wochenveranstaltung der Projektbegleiter/innen

fördern und differenzieren

Ein Fortbildungsprojekt für Lehrer/innen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

Montag	
<p>Begrüßung und Eröffnung Akademie Lehrgangsleitung Ankommen sich kennen lernen – Fördern und differenzieren: Warum –Weshalb</p>	<p>Methode: Wachsende Gruppe Einführung in die Struktur des Projekts</p>
<i>Mittagspause</i>	
<p>Ich / Wir als Projektbegleiter Mein Arbeitsfeld / Meine Berufspraxis / Tandemfindung</p>	<p>Reflexion der eigenen Position / Situation im Rahmen des Projekts / Koordination von Rollenerwartungen / Tandemfindung</p>

Dienstag	
Lehrer und Schüler in ihren Rollen	Reflexion der Unterrichtssituationen / Wahrnehmungszirkel / kognitive Modelle / Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Lernbeeinträchtigungen / Sensibilisierung auf die Wahrnehmung der eigenen Rolle
<i>Mittagspause</i>	
Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen und besonderem Förderbedarf	Umsetzung der Verwaltungsvorschrift
Mittwoch	
Unterstützung „Fallweise“ - Vernetzung Systemisches Denken in der Pädagogik Vernetzung regionaler Hilfsangebote	Vortrag Arbeit in Gruppen
<i>Mittagspause</i>	
Systeme nutzen: Beratungs- und Gesprächskompetenz	Kurzer Vortrag Übungen Partner- und Gruppenarbeit <i>Transfer auf die Arbeit im regionalen Arbeitskreis</i>
Donnerstag	
Vorbereitung auf die Tätigkeit in der Region	Referat mit Gespräch Arbeit in Gruppen <i>Transfer auf die Arbeit im regionalen Arbeitskreis</i>
<i>Mittagspause</i>	
Projektbegleiter - Teamentwicklung	Arbeit der einzelnen Teams, z.B. zur ersten Arbeitskreisveranstaltung in der Region
Freitag	
Reflexion Weitere Planung Standortbestimmung Aufgaben für die Projektbegleiter	
Abreise der Teilnehmer/innen	

Der o.g. Programmverlauf ist so aufgebaut, dass die einzelnen Teile als Informationseinheiten, und die Verfahrensweisen als Vorgehensstruktur von den Projektbegleitern in die regionale Fortbildung übernommen werden können.

Lehrgangsführung für die Wochenkurse der Projektbegleiter/innen

Die Projektentwickler sind Lehrgangsführer/innen der Akademietagungen.

Auswahl der Teilnehmer/innen

Die Veranstaltung wird im Staatlichen Schulamt (GHRS-Lehrer/innen) ausgeschrieben. Interessierte Schulteams melden sich über das offizielle Anmeldeformular bei ihrem Staatlichen Schulamt.

Die Projektbegleiter/innen arbeiten mit ca. 15 Teilnehmer/innen bzw. Schulteams zusammen. Ist eine Teilnehmersauswahl notwendig, ist der ÖPR bzw. BPR zu beteiligen.

Anrechnungsstunden

Die Projektbegleiter/innen erhalten für die Mehrbelastung zwei Stunden Anrechnung auf das Deputat im ersten Arbeitsjahr und eine Stunde im zweiten Arbeitsjahr.

Bescheinigung

Die Projektbegleiter/innen erhalten eine Bestätigung über ihre Tätigkeit. Eine Mehrfertigung davon geht in die Personalakten.

PR - Aktion

Es ist vorgesehen, dieses Gesamtprojekt aufgrund seiner Komplexität auf OSA- und SSA - Ebene im Rahmen von Dienstbesprechungen bekanntzumachen.

Zusätzlich erhalten die OSÄ und SSÄ eine Kurzbeschreibung (Flyer) sowie ein dazugehöriges Informationspapier zur Verteilung an die Schulen.

Eine Bekanntmachung der Konzeption in „Schulintern“ ist geplant.

fördern und
differenzieren

Projektinformation

Das Projekt

fördern und differenzieren

schulnah
teamorientiert
schülerbezogen

ist ein Angebot der
Lehrerfortbildung Baden-Württemberg
für Lehrer/innen an Grund-, Haupt-,
Real- und Sonderschulen.



- Dieses speziell schulnah – organisierte Projektangebot wendet sich an alle Lehrer/innen der o.g. Schularten, die sich in ihrem Unterrichtsalltag mit Schülern besonders intensiv befassen.
- Im Team mit Kolleginnen und Kollegen und gemeinsam mit qualifizierten Projektbegleiter/innen sollen konkrete Lösungsansätze erarbeitet, erprobt und im Erfahrungsaustausch weiterentwickelt werden.
- Das Projekt möchte Lehrer/innen in ihrer Motivation und Einsatzfreude unterstützen und Ihnen für Ihre Tätigkeit Anregungen und Informationen geben; genauso aber auch die Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch über Möglichkeiten von Vorgehensweisen im Unterricht eröffnen.
- Das Projekt möchte bewirken, dass in Unterricht und Schule Bedingungen geschaffen werden können, die es allen Schülern ermöglichen zu lernen.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

auf den folgenden Seiten finden Sie
Informationen zum Projekt

fördern und differenzieren

- einen kurzen Überblick auf einer Seite
- weitergehende Informationen zu den
aufgeführten Bereichen

Arbeitskreise Teilnehmer/Teams und Projektbegleiter/innen treffen sich regelmäßig in regionalen Arbeitskreisen. Elemente dieser Treffen sind Gespräch, Information, Training und Feedback:

- Die Teilnehmer stellen Situationen aus ihrem Unterrichtsalltag dar, mit denen sie sich besonders beschäftigen, die sie bearbeiten und verändern wollen. Gemeinsam suchen und erarbeiten sie Lösungsansätze für Ihre Arbeit in der Schule. Sie vergleichen Zwischenergebnisse und resümieren durchgeführte Versuche.
- Sie erhalten durch Ihre Projektbegleiter/innen und andere Fachleute darauf abgestimmte Informationen, die helfen, Unterrichtssituationen zu klären und weiterzuentwickeln.

Projektbegleiter/innen Projektbegleiter/innen sind Kolleginnen und Kollegen aus Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die sich für diese Tätigkeit beworben haben. Es sollen immer zwei Projektbegleiter/innen aus zwei verschiedenen Schularten zusammen arbeiten.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen

- Was bietet Ihnen das Projekt?**
- Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit
 - kontinuierliche Arbeit an Ihren spezifischen Fragen für Ihre Klasse
 - den Umfang an Unterstützung, den Sie selbst bestimmen können
 - Informationen auf Ihre Nachfrage und nach Ihren Wünschen
 - aktive und kollegiale Auseinandersetzung mit Ihren Fragen
 - die Erweiterung Ihres Wissen in pädagogischen und strukturellen Themenbereichen, die Schule betreffend

- Was wird von Ihnen erwartet?**
- Offenheit in der Darstellung von Unterrichtssituationen mit einzelnen Schülern
 - Zusammenarbeit mit Kollegen aus anderen Schularten
 - Reflexion der eigenen beruflichen Tätigkeit
 - über Zeit hinweg etwas ändern zu wollen - für sich selbst, - für die Schüler,...
 - dass Sie über Ihre Vorgehensweisen in der Klasse – Misserfolge und Erfolge – gleichermaßen berichten
 - die Bereitschaft neue Wege zu gehen

Ort und Dauer der Fortbildung

Welche Verpflichtungen gehen Sie ein?

- Mindestens ein Jahr Mitarbeit in diesem Projekt (möglich sind zwei Jahre) – Beginn Anfang 2000
- regelmäßige Teilnahme an den regionalen Arbeitskreisen -
- mit 4 bis 5 Lehrer Teams (höchstens. 15 Lehrer/innen) aus Ihrer bzw. anderen Schularten -
- etwa 10 Mal pro Schuljahr (die tatsächliche Anzahl der Treffen wird in Absprache im Arbeitsteam festgelegt).

Die Veranstaltungen finden vorwiegend an Nachmittagen und/oder wenn möglich, auch an ganzen Tagen statt.

Den Tagungsort bestimmen die Teilnehmer/innen in Absprache mit ihren Projektbegleitern und Projektbegleiterinnen.

Evtl. anfallende Fahrtkosten werden im Rahmen der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet.

Arbeitskreise

Gespräch Training Feedback

Ein wesentliches Element dieser Treffen besteht darin, dass Sie mit Ihren Kollegen Gespräche über Schüler führen, mit denen Sie sich besonders intensiv befassen.

Sie schildern die Situation Ihres Schülers, aber genauso die Situation, in der Sie sich dabei befinden.

Gemeinsam setzen Sie mit Ihren Kollegen Ihr Fachwissen ein, um weitere Handlungsmöglichkeiten für die Praxis zu finden. In der Gruppe ergibt sich für Sie die Chance, Ihre aktuellen pädagogischen Fragen mit Hilfe der anderen zu reflektieren. Diese unterschiedlichen Perspektiven können zu verschiedenen Lösungsvorschlägen führen. Die gewonnenen Erkenntnisse setzen Sie in Ihrer Praxis um, sammeln Erfahrungen und bringen diese in den nächsten Arbeitskreis wieder ein.

Sie sind Grundlage für die Arbeit weiterer Arbeitskreise, in denen Sie mit Ihren Kollegen/innen resümieren und alternative Strategien für Ihr weiteres Vorgehen überlegen.

Information

Ein zweites wesentliches Element der Arbeitskreise besteht darin, dass Sie Informationen erhalten und abrufen können, die Sie zur Ergänzung und Erweiterung Ihres pädagogischen Handlungsspielraums nützen können.

Ihre Projektbegleiter/innen und weitere Fachleute bieten Ihnen Themenkomplexe an:

Unterricht und Rollenvielfalt

- Selbstwahrnehmung
- Fremdwahrnehmung

Voraussetzungen schaffen für - fördern und differenzieren

- Grundprinzipien für Unterricht
- Unterricht bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten

Unterstützung und Hilfen

- Vernetzung
- Teamentwicklung

Miteinander sprechen / Sich beraten

- Grundlagen der Gesprächsführung
- Beratung

Sonderpädagogik als subsidiäres System

- Angebote für Schüler mit Förderbedarf
- Zusammenarbeit mit Sonderschulen

Tätigkeit als Projektbegleiter

Methoden zu:

- Gruppenleitung
- Gruppenprozessen
- Moderation

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung Übersicht

Aufgaben

In jedem Staatlichen Schulamt arbeiten zwei Projektbegleiter/innen.

Die Projektbegleiter/innen bewerben sich für diese Tätigkeit. Sie erklären sich bereit für die Dauer von zunächst einem Jahr diese Funktion auszuüben.

Die Projektbegleiter/innen

- begleiten als Ratgeber die Kollegen, Kolleginnen und Teams (in den regionalen Arbeitskreisen)
- arbeiten selbst in dem Projekt und sammeln hier wichtige praktische Erfahrungen, die sie mit Kollegen und den Teams besprechen können
- organisieren Weiterbildung auf regionaler Ebene für Kollegen Kolleginnen und Teams, beziehen hierzu, wenn nötig, weitere Fachleute mit ein, und sind selbst in der Weiterbildung tätig
- geben den Kollegen, Kolleginnen und Teams die Möglichkeit zur Reflexion ihrer bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse – in den regionalen Arbeitskreisen

Die Projektbegleiter/innen beschreiben und werten das Projekt nach einem Jahr aus, durch:

- mündliche Berichte
- schriftliche Berichte
- Projektvorstellungen aus der Praxis, etc.

Aus den Ergebnissen werden die Schwerpunkte für das weitere Vorgehen sowohl im Hinblick auf die Qualifizierung der Projektbegleiter/innen als auch auf das aktuelle Programm fortgeschrieben.

Die Anforderungen in der Region bestimmen auch die Anforderungen an das weitere Qualifikationsangebot für die Projektbegleiter/innen.

Dazu werden die Projektbegleiter/innen in einem Zeitraum von max. zwei Jahren parallel zu der Tätigkeit in der Region zu ihrer fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation und zur Praxisreflexion insgesamt vier Mal zu einer einwöchigen Akademiefortbildung eingeladen mit dem Ziel:

- Gemeinsame Erarbeitung von Programmeckpunkten zur Programmfortschreibung
- Weiterbildung in den Aufgabenfeldern für die Arbeit vor Ort und in der Region
- Austausch der Erfahrungen und Anforderungen vor Ort aus den Kollegien

und daraus folgend praxisnahe Gewichtung und Reihung der

weiteren Lernziele für die qualitative Arbeit vor Ort und in der Region.

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung

Was sollten Sie mitbringen?

Die Bereitschaft

- mit einem Partner aus einer anderen Schulart gemeinsam im Team zu arbeiten, dies kann eine Kollege oder eine Kollegin aus der Grund- Haupt- Real- und/oder der Sonderschule sein
- selbst in dem Projekt als Lernender mitzuarbeiten
- ein Jahr aktiv dabei zu bleiben
- als Leiter mit Lehrern anderer Schularten zusammenzuarbeiten
- Sorgen und Schwierigkeiten der Kollegen / Teams ernst zu nehmen, die sie mit Ihrem Partner betreuen

Was kommt auf Sie zu?

Zeitaufwand – und Organisation

- Ein Jahr aktive Arbeit (Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich), d.h.
- ca. 10 Veranstaltungen (Nachmittage und/oder ganze Tage) pro Schuljahr für die/mit den Teilnehmer/n zu organisieren und zu planen und diese mit dem Team-Partner zu leiten und am Ende des Jahrs auszuwerten.
- Die tatsächliche Anzahl ergibt sich aus der Absprache mit den Teams, d.h. der Tagungsort wird festgelegt und evtl. für die Nachmittagsarbeit vorbereitet – Ausgestaltung des Raums, etc.
- Absprachen mit dem Teampartner zur Vorbereitung der regionalen Veranstaltungen.

Inhaltlich

- Sie bereiten zusammen mit Ihrem/r Teampartner/in diese Veranstaltungen vor, d.h. Sie halten selbst einen Vortrag zu einem gewünschten Thema oder organisieren Fachleute dafür und besprechen mit diesen in einem Vorgespräch die Inhalte.
- Sie moderieren Gespräche der Kollegengruppen bei den Nachmittagsveranstaltungen.
- Sie fragen Wünsche zu Fortbildungsinhalten für diese Nachmittage ab.

Sie sammeln die Erfahrungen und Ergebnisse für einen Bericht (nach dem ersten Jahr). Die Darstellung der Ergebnisse kann z.B. eine Präsentation sein, ein mündlicher oder schriftlicher Bericht sein, etc.

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung

Wie kann eine solche Fortbildungsveranstaltung aussehen?

Etwa 4 – 5 Lehrer – Teams (höchstens 15 Lehrer/innen) aus verschiedenen Schularten treffen sich an einem Nachmittag.

Ein *inhaltlicher Teil* dieses Treffens besteht darin, dass die Teams Gespräche miteinander führen über Schüler in ihrer Klasse, mit denen sie sich ganz besonders intensiv befassen müssen. Dabei sollen sie ihre Situation besprechen und in kleinen Gruppen Lösungsvorschläge und –möglichkeiten formulieren und diese evtl. auch schriftlich festhalten. Diese Lösungsvorschläge setzen sie dann in ihrem Unterricht um, wobei die Ergebnisse für die nächste Gesprächsrunde festgehalten werden und dann als Ausgangspunkt für weitere Vorgehensweisen in der Klasse mit dem besonderen Schüler dienen. Gemeinsam setzen die Kollegen ihr Fachwissen ein, um weitere Handlungsmöglichkeiten für ihre Praxis zu finden.

Ein *zweiter inhaltlicher Teil* ist die Informationsvermittlung zu bestimmten, mit dem Arbeitsfeld in Verbindung stehenden Themen. Entweder wünschen sich die Teilnehmer Informationen zu einem bestimmten Thema– beispielsweise zu Unterrichtsformen, wie Freiarbeit etc., oder Sie bieten einen Themenschwerpunkt an. Sie können diese Informationen selbst vermitteln oder, wenn Sie dazu einen Experten kennen, diesen zu einer solchen Fortbildungsveranstaltung einladen.

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung

**Welche
Fortbildung
erhalten Sie ?**

Im ersten Jahr des Projekts nehmen Sie an zwei einwöchigen Veranstaltungen teil. (Für das Verlängerungsjahr sind ebenfalls zwei einwöchige Veranstaltungen vorgesehen). Sie finden an einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung statt. Die Fortbildung wird so aufgebaut, dass Sie sowohl die Inhalte wie auch die Seminarstruktur auf Ihre Tätigkeit in der Region übertragen können.

In der ersten Veranstaltung erhalten Sie einen Überblick über alle Inhalte, die für Ihre eigenen Veranstaltungen in der Region von Bedeutung sein können.

Die zweite Veranstaltung sowie alle weiteren greifen u.a. Schwerpunktthemen auf, die von Ihnen und Ihren weiteren Teamkollegen gewünscht werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist hier auch der Erfahrungsaustausch mit den Kollegen aus den anderen Schulamtsbezirken.

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung

Inhalte Ihrer Fortbildung (einige Beispiele)

Unterricht und Rollenvielfalt

In diesem Themenbereich wird auf die persönliche Situation des Lehrers in der Klasse eingegangen. Z. B. darauf, welche Möglichkeiten er hat, Zugang zu seiner Arbeits- und Unterrichtssituation zu finden, die ihm manchmal Schwierigkeiten bereitet. Vielfach kann der einzelne gerade seine eigene Unterrichtssituationen im Rückblick nicht so klar strukturiert wahrnehmen und auch analysieren, wie dies für eine Änderung von Verhaltensweisen notwendig wäre.

In der zentralen Fortbildung zeigen Ihnen Ihre Fortbildner Möglichkeiten auf, wie Sie dies vor Ort umsetzen können und trainieren diese mit Ihnen.

Unterstützung und Hilfen

Vielfach sind Lehrer heute auf die Unterstützung anderer angewiesen, um ihre pädagogischen Ziele mit dem Schüler zu erreichen. Wie aber kann eine *Zusammenarbeit innerhalb der Schule* aussehen. Was ist dafür aufzubringen und wie kann sie umgesetzt werden. Wo gibt es Beispiele hierfür? Was ist zu tun, wenn zusätzlich *außerschulische Hilfen* gefordert sind? Wie kann man alle diese Systeme verbinden, damit effiziente Hilfe erreicht wird? Dies sind Fragen, die unter dem Stichwort Unterstützung und Hilfen behandelt werden.

An Beispielen aus Ihrem eigenen Schulalltag werden Sie exemplarisch Vernetzungssysteme „aufbauen“.

Miteinander sprechen / Sich beraten

Grundlegend für den Unterricht mit heterogenen Lerngruppen ist die Fähigkeit individuelle Zugänge zu Schülerinnen und Schülern zu gewinnen und vielfältige Lernwege zu eröffnen. Eine Möglichkeit hierzu ist die kollegiale Beratung und pädagogische Fallbesprechung. Im Bereich „*Miteinander sprechen / Sich beraten*“ sollen Kompetenzen in Beratung, Fallbesprechung und Kooperationsfähigkeit vermittelt werden. Informationen über Beratungsmodelle und Beratungskonzepte sowie ein Vielzahl von Übungen zeigt Ihnen, wie Sie sich diesen umfassenden Themenbereich aneignen und in der Praxis umsetzen können.

Voraussetzungen schaffen für Lernen

Wie präzise können Sie selbst bestimmte Vorgänge beobachten und wahrnehmen? Eine Frage, die Sie in eigenen

Praxisbeobachtungen klären können. Präzise Wahrnehmung ist eine Grundvoraussetzung zur Einschätzung der „Besonderheiten“ spezieller Schüler, um die sich Ihre Lehrerteams in der Region in besonderer Weise bemühen.

Projektbegleiter Aufgabenbeschreibung

Sie werden sich auch darin üben, diese Wahrnehmung zu interpretieren. Diese Interpretation dient als Grundlage für die Anwendung spezifischer Lernprinzipien und Unterrichtskonzepte zur Förderung und Differenzierung für den einzelnen und alle Schüler.

Diesen gesamten Vorgang sollen Sie zunächst für sich selbst üben, um ihn dann in den regionalen Arbeitskreise für Ihre Teilnehmer/innen realisierbar zu gestalten.

Was bringt Ihnen Ihre Arbeit als Projektbegleiter, Projektbegleiterin? Auf jeden Fall eine persönliche und berufliche Weiterqualifikation, die durch ein Zertifikat nicht nur anerkannt wird, sondern als „besondere, über das Normalmaß hinausgehende berufliche Aktivität“ in ihre Akten Eingang findet. Ermäßigung auf Ihr Deputat von zwei Stunden im ersten Jahr Ihrer Tätigkeit und von einer Stunde im zweiten Jahr Ihrer Tätigkeit.

Finanzierung technischer Hilfen

Informationen über

- das Spektrum technischer Hilfen in der Förderung Behinderter
- potentielle Kostenträger
- Medien- und Beratungszentren: Adressen und Leistungsbeschreibungen

Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Baden - Württemberg

Sozialministerium
Baden-Württemberg

Orientierungshilfen
zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Finanzierung technischer Hilfen -
Oktober 1998

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an allgemeinen Schulen und Sonderschulen hängt häufig auch davon ab, wie dem Ausstattungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen entsprochen werden kann. Das Spektrum entsprechender Hilfen reicht hierbei von einfachen Rampen, um Rollstuhlfahrern den Zugang zum Schulgebäude zu ermöglichen bzw. den Zugang innerhalb des Schulgebäudes zu den verschiedenen Klassenzimmern und Fachräumen zu eröffnen, geht über höhen- und neigungsverstellbare, blendfreie Arbeitstische mit entsprechender Beleuchtung für Sehgeschädigte bis zur Einrichtung eines Computerarbeitsplatzes z.B. mit Brailletastatur für blinde Schülerinnen und Schüler.

Um - sofern die persönlichen Voraussetzungen auf der Seite der Schüler gegeben sind - sicherstellen zu können, daß entsprechende Ausstattungsgegenstände vor allem rechtzeitig zur Verfügung stehen, ist es entscheidend, daß möglichst frühzeitig die verschiedenen Partner und potentiellen Leistungsträger am gemeinsamen Klärungsprozess beteiligt werden. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb wichtig, weil für Eltern, die auf diesem Gebiet zum Teil komplizierte Rechtslage nur schwer zu übersehen ist. Bereits bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Frage wo das Kind beschult werden kann (Lernort), kann der Klärungsprozess eine Rolle spielen (vgl. hierzu auch die Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf vom 8. März 1999).

Es wird deshalb empfohlen, daß Eltern oder Schulen in diesen Fragen frühzeitig mit den Staatlichen Schulämtern Verbindung aufnehmen. Die Staatlichen Schulämter (vgl. hierzu die Anschriften im Adressenanhang) übernehmen die Koordinierung in diesem Klärungsprozess. Dies gilt auch, wenn es um einen Schüler geht, dessen Schularart zuständigkeitshalber beim Oberschulamt angesiedelt ist. In diesem Fall ist das Oberschulamt in den Klärungsprozess einzubeziehen.

Bei den Landeswohlfahrtsverbänden als überörtliche Sozialhilfeträger gibt es ebenfalls Ansprechpartner in den Landessozialämtern (Baden: 0721/81070 oder 0721/8107286, Württemberg-Hohenzollern: 0711/63750 oder 0711/6375323).

Unabhängig davon, ob sich die Frage des Ausstattungsbedarfs im Zusammenhang mit der Frage der bestmöglichen schulischen Förderung, im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder im Zusammenhang mit der Klärung der Lernortfrage stellt, ist als Grundlage für den Klärungsprozess eine Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes im Sinne einer Sachstandsdarstellung erforderlich, die eine mögliche Entscheidung -insbesondere in der Frage der Leistungsträgerschaft- nicht vorwegnimmt und ggf. auch alternative Möglichkeiten aufzeigt. Sofern ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt wird, hat dieses Gutachten auch zu dem technischen Ausstattungsbedarf Stellung zu nehmen. In beiden Fällen können die Staatlichen Schulämter bzw. die Gutachter durch die Medien- und Beratungszentren für körperbehinderte, sehgeschädigte, hörgeschädigte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche sowie die Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen (vgl. Anschriften und Leistungsbeschreibung im Adressenanhang) unterstützt werden. Die genannten Medien- und Beratungszentren stehen allen Beteiligten, insbesondere auch dem medizinischen Dienst der Krankenkassen, zur Verfügung.

Sofern die Beteiligten darüber hinaus weitere Dienste und Beratungsstellen nutzen möchten, ist dies möglich. Sachverstand ist unter anderem bei folgenden Stellen vorhanden: Zentrale Wohnberatungsstelle für Wohnanpassung im Alter und bei Behinderung in Baden-Württemberg, ZBW, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart (T. 0711 / 6375-285, Fax 0711 / 6375-132), Technische Berater der Hauptfürsorgestellen der Landeswohlfahrtsverbände.

Das Gutachten bzw. die Stellungnahme haben in diesem Sinne auch Aussagen zum häuslichen Ausstattungsbedarf aus schulischen Gründen zu machen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Sonderschule besucht wird, die als Ganztageschule geführt wird. Auf jeden Fall ist es jedoch ratsam, wenn sich die Eltern und Schulen rechtzeitig mit dem Staatlichen Schulamt in Verbindung setzen (unter Umständen kann bei nicht eindeutiger Zuständigkeit in der Frage der Leistungsträgerschaft die Vorbereitungszeit lange, teilweise bis zu einem Jahr, betragen). Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass die Staatlichen Schulämter die Leistungsträger und die Eltern sowie - je nach Einzelfall - andere Beteiligte, wie zum Beispiel Vertreter der Gesundheitsämter zu einem gemeinsamen

Gespräch einladen und den Beteiligten die hierfür erforderlichen/notwendigen Unterlagen mit Einverständnis der Eltern vorab übersenden.

Im Interesse aller Beteiligten sollte nach einer möglichst kostengünstigen Lösung gesucht werden, was z.B. auch die Beschaffung portabler Hilfsmittel, die sowohl im schulischen als auch im häuslichen Bereich genutzt werden können, einschließt. Für den Fall, dass Einigkeit über die schulische Lösungsform und die einzuleitende oder erforderliche Maßnahme besteht, die Frage der Zuständigkeit in der Leistungsträgerschaft aber nicht entschieden werden kann, muß die Vorleistungspflicht geklärt werden.

Für die Finanzierung von technischen Hilfen kommen je nach Einzelfall unterschiedliche Leistungsträger in Betracht, die sich jeweils auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen. Insbesondere sind dies :

- Schulträger - Schulgesetz
- gesetzliche Krankenkasse - Sozialgesetzbuch V
- private Krankenkasse - Bestimmungen zum privaten Krankenversicherungsrecht
- Beihilfestellen des Bundes, des Landes oder der Kommunen sowie sonstiger Beihilfestellen, die die Beihilfevorschriften den öffentlichen Dienstes anwenden
- gesetzlicher oder privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungsträger - Sozialgesetzbuch VII / Bestimmungen privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungen
- Versorgungsamt / Hauptfürsorgestellen - Entschädigungsgesetze
- örtliche Träger der Sozialhilfe (Sozialamt des jeweiligen Stadt- oder Landkreises) - Bundessozialhilfegesetz
- überörtlicher Sozialhilfeträger - Bundessozialhilfegesetz
- örtlicher Träger der Jugendhilfe - Sozialgesetzbuch VIII

Besondere Hilfen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte geleistet werden, sind stets nachrangig zu gewähren. Das bedeutet, dass zunächst bei allen anderen in Betracht kommenden Leistungsträgern vorrangig ein Antrag auf Finanzierung notwendiger technischer Hilfen zu stellen ist und deren Leistungen in Anspruch zu nehmen sind. Ferner ist zu beachten, daß die Gewährung von Sozialhilfe von Einkommen und Vermögen der Hilfesuchenden, seiner nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seiner Eltern abhängig ist.

Medien- und Beratungszentren in Baden-Württemberg

Zur Abklärung bzw. zur Begutachtung des im Einzelfall erforderlichen technischen
Ausstattungsbedarfs stehen auf Schulseite Medien- und Beratungszentren für körperbehinderte,
sehgeschädigte, hörgeschädigte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche sowie die
Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen für alle Beteiligten -
insbesondere auch dem medizinischen Dienst der Krankenkassen - zur Verfügung.
Darüber hinaus werden an der Schloßschule, Schule für Blinde und Sehbehinderte mit Internat in
Ilvesheim, Ausstattungsgegenstände für blinde Kinder und Jugendliche registriert und nicht mehr
benötigte Gegenstände zwischen den Schulträgern vermittelt. Außerdem fertigt diese Schule
einzelne Seiten aus Büchern sowie Arbeitsblätter nach Vorlage zum Selbstkostenpreis als tastbare
Folien bzw. auf Disketten und ist bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die in
Blindenschrift erhältlich sind, behilflich. Die Schule informiert auch, welche Lernmittel in
Blindenschrift für Blinde auf dem Markt angeboten werden.

An einzelnen Medien und Beratungszentren besteht die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der
Beratung, technische Gerätschaften zu entleihen, um sie mit einzelnen Kinder und Jugendlichen
über einen längeren Zeitraum im Unterrichtseinsatz zu erproben.

Anschriften

Beratungszentrum für Computer- und
Kommunikationshilfen für Körperbehinderte
Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Heim
Elisabeth-Kallenberg-Platz 4
71706 Markgröningen
Tel.: 07145-997259
Fax: 07145-997-190
eMail: bstelle@t-online.de

Beratungsstelle „Computer für Förderschulen
und Schüler mit Lernschwierigkeiten“
Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart
Rotebühlstr. 133
70197 Stuttgart
Tel.: 0711-1849553
Fax: 0711--1849565
eMail: Henninger@media.leu.bw.schule.de

Medienberatungszentrum für elektronische
Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde an der
Schule am Weinweg (Schule für Sehbehinderte)
Weinweg 1
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721-1334722/24
Fax: 0721-613215
eMail: mbzka@aol.com

Textservice der Schloßschule
Schule für Blinde und Sehbehinderte mit Internat
Schloßstr. 23
68549 Ilvesheim
Tel.: 0621 - 49690

Medien- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte
und Sprachbehinderte
Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte
Erwin-Kern-Str. 1-3
79252 Stegen
Tel.: 07661-3990
Fax: 07661-399200
eMail: hoeren@stegen.de
Internet: <http://www.stegen.de>

Medienberatungszentrum für Hörgeschädigte
und Sprachbehinderte
Staatliche Schule für Gehörlose, Schwerhörige
und Sprachbehinderte
Schützenhausstr. 34
69151 Neckargemünd
Tel.: 06223-8070
Fax: 06223-80734
eMail: mbz@ghl.ngd.bw.schule.de

Internet: <http://www.ghl.ngd.bw.schule.de>

Gemeinsame Absprache über die Beschulung blinder Kinder an allgemeinen Schulen

Blinde Kinder und Jugendliche können auch an allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Für die Gestaltung der Ausstattungsfragen gelten Voraussetzungen, die vom Ministerium für Kultus und Sport mit dem Gemeindetag, dem Städtetag, dem Landkreistag in Baden-Württemberg sowie dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und dem Landeswohlfahrtsverband Baden abgesprochen wurden.

Leistungsnachweise und Prüfungen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allgemeinen Schulen (Nachteilsausgleich)

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 2a der Landesverfassung schreiben vor, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dies erfordert, dass die Schulen diesen Schülern besondere Fürsorge im täglichen Schulleben und außerhalb des Unterrichts zukommen lassen müssen. Dies gilt auch bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, bei denen ein behinderungsspezifischer Nachteilsausgleich gewährt wird.

Notengebung für behinderte Schüler - Nachteilsausgleich

Vorbemerkung

Die Unterrichtung behinderter Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen führt zu besonderen Fragen der Leistungsmessung und Notengebung. Mit den folgenden Ausführungen werden Orientierungshilfen für die erforderlichen Einzelfallklärungen gegeben. Dabei werden zunächst die allgemeinen Grundsätze dargestellt (I.). Die Verbindlichkeit dieser Grundsätze beruht auf der Verfassung und ist unbestritten. Die Konkretisierung im schulischen Alltag kann aber auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Um hier eine Orientierung aufzuzeigen, werden im Folgenden Verfahrensfragen (II.) und danach rechtlich mögliche Hilfen bei der Aufgabenstellung in Prüfungssituationen angesprochen (III.). Die Probleme vor Ort sind aber sehr verschieden und sehr komplex. Die nachfolgenden Orientierungshilfen erheben daher weder den Anspruch der Vollständigkeit, noch wollen sie den Eindruck erwecken, dass durch abstrakte Vorgaben eine Auseinandersetzung mit den besonderen Umständen des Einzelfalles entbehrlich werden könnte.

I.

Grundsätze

Der Gleichheitssatz ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich" - Artikel 3 Abs. 1 GG) beinhaltet eine ganz allgemeine Maxime der Gerechtigkeit und hat daher auch für den Unterricht eine unmittelbare Bedeutung.

Er verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen, sie sozusagen "über einen Kamm zu scheren". Es heißt ja nicht: "Alle Menschen sind gleich", sondern: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich". Der Gleichheitssatz bedeutet daher, dass Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, gleich behandelt werden müssen, er bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen differenziert werden muss. Daher war es schon immer rechtlich unbestritten, dass in Prüfungssituationen Behinderungen durch technische Hilfen, gegebenenfalls auch durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen sind.

Dieses rechtliche Erfordernis ist durch das ausdrückliche Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, das 1994 in Grundgesetz und Landesverfassung aufgenommen wurde, verstärkt worden und hat wegen der erhöhten Zahl behinderter Schülerinnen und Schüler, die in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden, eine größere praktische Bedeutung gewonnen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht herabgesetzt werden. Die Hilfestellungen für den Schüler ebnet ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch dem behinderten Schüler nicht erlassen werden. Wenn er es verfehlt, muss dies Konsequenzen bei der Notengebung haben.

Behinderungsbedingte Einschränkungen sollen also durch Hilfestellungen ausgeglichen werden, der behinderte Schüler darf aber andererseits bei der Notengebung nicht bevorzugt werden.

Eine solche Bevorzugung wäre auch nicht im Sinne der Behinderten. Sie würde als ungerecht empfunden werden und zu Spannungen mit den anderen Schülern führen, die ja auch besonderen Einschränkungen unterworfen sein können, etwa wenn sie aus einem schwierigen sozialen Milieu stammen oder wenn sie sich als sogenannte "Quereinsteiger" in einer neuen Kultur zurecht finden müssen. Daneben würden die Abnehmer in Verwaltung und Wirtschaft sehr schnell zwischen Schein und Sein zu unterscheiden lernen, wenn die Noten nicht dem realen Leistungsstand entsprächen. Und im Übrigen wäre ja auch der Stolz der Schüler selbst verletzt, wenn sie gute Noten aus "sozialen" Gründen erhielten.

II.

Verfahrensfragen

1. Betroffener Personenkreis

Die rechtlichen Rahmenregelungen zur Förderung behinderter Schüler in den allgemeinen Schulen gehen ganz pragmatisch von dem pädagogischen Förderbedarf aus. Ist danach eine spezifische sonderpädagogische Förderung angezeigt, wird ein Kooperationslehrer von der Sonderschule hinzugezogen.

Die Eltern werden dem in aller Regel zustimmen; von Rechts wegen wäre eine

pädagogisch notwendige sonderpädagogische Förderung aber auch gegen den Willen der Eltern möglich, da sie zur Schulpflicht gehört (vgl. §§ 15 Abs. 4, 85 Abs. 1 SchG).

Auch ob und gegebenenfalls welche besonderen Hilfestellungen im Unterricht oder in Prüfungssituationen erforderlich sind, hängt von Art und Grad der Behinderung ab. Von Rechts wegen ist hier zu beachten, dass die Hilfestellungen zwar die behinderungsspezifischen Schwierigkeiten beim Zugang des Schülers zu den einzelnen Aufgabenstellungen ausgleichen müssen, aber andererseits nicht zu einer Bevorzugung des behinderten Schülers führen dürfen (siehe oben I. und im Einzelnen unten III.).

2. Rechtliche Stellung des Sonderschullehrers in der Kooperation (im Folgenden: Kooperationslehrer)

Der Kooperationslehrer bleibt Lehrer seiner Stammschule. In den allgemeinen Schulen hat er die Funktion eines Sachverständigen, den beizuziehen die allgemeine Schule in den Fällen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes allerdings gesetzlich verpflichtet ist.

Die Entscheidungen im Einzelnen bleiben in der Verantwortung der Lehrer der allgemeinen Schule. Diese müssen das Sachverständigenvotum des Sonderschullehrers nachvollziehen und ihrer Entscheidung zugrunde legen. Der Sonderschullehrer bleibt in der Rolle des Sachverständigen ohne eigenständige Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse. Wenn die allgemeine Schule das Votum des Sonderschullehrers in sachwidriger Weise unberücksichtigt lässt, ist die Schulaufsicht gefordert.

Der Kooperationslehrer ist auch bei Verhandlungsgegenständen, in denen sein Sachverstand erforderlich ist, zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der allgemeinen Schulen verpflichtet (§ 10 Abs. 4 Konferenzordnung, VwV "Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf" Nr.3).

III. Maßnahmen und Hilfen

1. Hilfen für den Unterricht

Der Kooperationslehrer informiert die allgemeine Schule über die notwendigen behinderungsspezifischen Lehr- und Lernmittel und eine gegebenenfalls notwendige besondere Ausstattung des Unterrichtsraumes, wozu auch raumakustische Maßnahmen gehören können. Der Kooperationslehrer hat insoweit die Rolle eines Sachverständigen (siehe oben II.2).

Im Rahmen der gegebenen personellen Möglichkeiten kann der behinderte Schüler auch eine Einzelförderung erhalten. Hierauf besteht allerdings kein Anspruch, ein Anspruch besteht hingegen auf ermessensfehlerfreie Verteilung der vorhandenen Ressourcen durch Schule und Schulverwaltung.

Im Übrigen obliegt es dem pädagogischen Einfühlungsvermögen des Lehrers, bei seiner Unterrichtsgestaltung den behinderungsspezifischen Belangen Rechnung zu tragen. Er hat hier die unmittelbare pädagogische Verantwortung (§ 38 Abs. 2 SchG) und damit einen Freiraum. So begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn er Bild- oder Tonträger, die er im Unterricht einführen will, dem behinderten Schüler vorab aushändigt.

2. Anforderungen nach dem jeweiligen Bildungsgang Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern?

Nach dem Schulgesetz (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 2) werden generell Schüler dann, aber auch nur dann in den allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie - gegebenenfalls mit sonderpädagogischen Hilfen - dem dortigen Bildungsgang folgen können. Damit ist klargestellt, dass die behinderten Schüler auch den Anforderungen der einzelnen Fächer verpflichtet sind.

Von Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Naturwissenschaften und sozialkundlichen Fächern können sie daher nicht befreit werden. Hier gelten die allgemeinen Regeln der Leistungsbeurteilung laut Notenbildungsverordnung.

Allerdings ist dieser Grundsatz in zweierlei Hinsicht gemildert:

Zum einen liegt es in der Entscheidung des Fachlehrers, wie er "in der Regel" schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen bei der Notenbildung gewichtet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NotenbildungsVO). Die Worte "in der Regel" geben ihm die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von dem sonst für alle Schüler der Klasse geltenden Verhältnis abzuweichen. So kann er abweichend von der Notengebung für die anderen Schüler der Klasse die mündlichen Leistungen eines autistischen oder hörgeschädigten Schülers zu Gunsten der schriftlichen Leistungen geringer bzw. die mündlichen Leistungen eines sehbehinderten Schülers zu Lasten der schriftlichen Leistungen höher bewerten.

Allerdings kann er eine dieser Leistungsformen nicht völlig außer acht lassen. So muss insbesondere in den Fremdsprachen Kommunikation und Hörverstehen auch bei behinderten Schülern in die Notengebung einfließen, wenn auch der Fachlehrer die mündlichen Leistungen geringer gewichten kann als bei den anderen Schülern der Klasse.

Zum anderen folgt aus der Natur der Sache, dass Behinderungen zu einer jedenfalls teilweisen Befreiung von den Fächern Sport, Musik oder Bildende Kunst führen können. In § 3 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung findet sich hierzu folgende Regelung: "Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt."

Diese Norm bezieht sich zwar auf die physische Anwesenheit des Schülers am Unterricht, der zugrunde liegende Rechtsgedanke ist aber auch auf die Fälle übertragbar, in denen die Schüler trotz ihrer behinderungsbedingten Leistungsschwäche am Unterricht teilnehmen, aber von den lehrplanmäßigen Anforderungen entbunden werden.

So nehmen schon immer viele körperbehinderte Schüler - nach Konsultation des Arztes - am Sportunterricht teil, werden aber von manchen Übungen ganz und bei anderen Übungen von der Höhe der lehrplanmäßigen Anforderungen befreit. Das Entsprechende muss bei hörgeschädigten Schülern für den Musikunterricht und bei sehbehinderten Schülern für den Unterricht in Bildender Kunst gelten.

Die Schulen haben danach je nach der pädagogischen Ausgangslage die Möglichkeiten zu flexiblen Lösungen. Allerdings bleibt die Notengebung den lehrplanmäßigen Anforderungen verpflichtet. Für Schüler, die behinderungsbedingt die Aufgaben nicht erfüllen können, wird die Note daher in diesen Fächern: Sport, Musik oder Bildende Kunst, aber auch nur in diesen Fächern ausgesetzt. Die in Teilbereichen erbrachten Leistungen und das Leistungsstreben des behinderten Schülers können allerdings anderweitig, etwa durch Bemerkungen im Zeugnis anerkannt werden.

3. Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Für die Fälle, in denen die Behinderung zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben führt, wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Lese- und Rechtschreibschwäche (K.u.U. S. 1/ 1998) hingewiesen. Danach können in diesem Bereich nach Beschluss der Klassenkonferenz die lehrplanmäßigen Anforderungen bei der Notengebung in Grenzen und vorübergehend zurückgenommen werden. Allerdings muss dies dann im Zeugnis vermerkt werden und ist deshalb in den Abschlussklassen der weiterführenden Schulen bzw. in den Jahrgangsstufen der Gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

4. Hilfen in Prüfungssituationen

Sonderpädagogische Hilfen in Prüfungssituationen müssen den Gleichheitssatz in zweierlei Hinsicht beachten: Sie müssen die behinderungsspezifischen Erschwernisse des Zugangs zur Aufgabenstellung ausgleichen, sie dürfen aber andererseits das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung selbst nicht herabsetzen (siehe oben I). Dieser Grundsatz wird im Folgenden anhand einiger typischer Situationen der Praxis konkretisiert:

a) Diktate für Hörgeschädigte

Die behinderungsbedingte Einschränkung des Hörverstehens muss im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. So kann z. B. dem Schüler der Text auf einen Kassettenrecorder gesprochen werden. Der Kooperationslehrer kann auch bei Diktaten unterstützend tätig werden oder den Text dem behinderten Schüler gesondert in einem Nebenraum diktieren. Der Fachlehrer kann sich auch bei dem Kooperationslehrer sachkundig machen und eigens für den behinderten Schüler jeden Satz nochmals wiederholen, dabei nur zu ihm Blickkontakt halten

und deutlich artikulieren. Dem behinderten Schüler können auch Nachfragen gestattet werden.

In der Regel ist es auch angezeigt, dem behinderten Schüler nach dem Diktieren des Textes in angemessenem Umfang mehr Zeit für die Durchsicht und Suche nach Fehlern zu lassen als den übrigen Schülern der Klasse, da ja das Hörverstehen für ihn im Unterschied zu seinen Klassenkameraden zeitaufwendiger ist und er sich nicht bereits beim Schreiben so wie die anderen Schüler auf die Rechtschreibung konzentrieren kann.

Das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung muss aber für alle Schüler der Klasse das Gleiche bleiben. Es ist daher nicht zulässig, einem einzelnen Schüler im Gegensatz zu den anderen Schülern nur die Ausfüllung eines Lückentextes aufzugeben. Auch kann der Umfang der Arbeit nicht ausschließlich für einzelne Schüler herabgesetzt werden. Orientierungshilfen zum besseren Verständnis des Textes muss der Lehrer vor der ganzen Klasse geben.

Besondere Regelungen bestehen nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von Kindern im Lesen oder Rechtschreiben nur dann, wenn nach Beschluss der Klassenkonferenz der behinderte Schüler als entsprechend förderungsbedürftig erachtet wird (siehe oben I. 3).

b) Nacherzählungen für Hörgeschädigte

Hier gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Frage, ob dem hörgeschädigten Schüler der Text zum eigenen Durchlesen gegeben werden kann, wäre zu verneinen, wenn er hierdurch bei der Textrezeption gegenüber den anderen bevorzugt würde.

c) Sonstige schriftlichen Arbeiten in Deutsch oder den Fremdsprachen

In den Sprachen sind das Verständnis für die jeweilige schriftlich formulierte Aufgabenstellung und die darin anknüpfende Lösung nicht eindeutig zu trennen. Auch gehört das Aufgabenverständnis selbst zu dem Anforderungsprofil. Die Formulierung der Aufgaben soll daher in der Regel für alle Schüler der Klasse die gleiche sein. Im Übrigen gilt ganz allgemein, dass Prüfungsaufgaben praxisnah zu gestalten sind und möglichst kurz, allgemein verständlich und eindeutig formuliert werden müssen; auch kann der Lehrer bei der Formulierung auf besondere Problemfälle in der Klasse Rücksicht nehmen.

Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten, darunter von Aufsätzen im Fach Deutsch, sind keine Zugeständnisse an einzelne Schüler möglich. Die Gewichtung von Grammatik, Syntax und Rechtschreibung ist daher bei allen Schülern der Klasse gleich. Eine Ausnahme kann nach Beschluss der Klassenkonferenz für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben gemacht werden, indem die Anforderungen in der Rechtschreibung maßvoll zurück genommen werden (siehe oben I. 3).

d) Textaufgaben, insbesondere in Mathematik

Im Rahmen der Textaufgaben in Mathematik sollen nicht die sprachlichen, sondern die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler geprüft werden. Daher gilt insbesondere hier die ganz generelle Maxime, dass die Aufgaben möglichst praxisnah, kurz, verständlich und eindeutig formuliert werden müssen. Die Formulierung kann auch ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz an den bisweilen verminderten sprachlichen Verständnishorizont behinderter, insbesondere hörgeschädigter Schüler durch zusätzliche Erläuterungen angepasst werden, solange die Aufgabe in mathematischer Hinsicht die gleiche bleibt.

Entsprechendes gilt in anderen Fächern.

Schon immer werden in den Abschlussprüfungen der Sonderschulen die Aufgaben für hörgeschädigte und blinde Schüler entsprechend angepasst. Werden hörgeschädigte Schüler an den allgemeinen Schulen unterrichtet, so können sie in der Abschlussprüfung die für die entsprechenden Sonderschulen angepassten Prüfungsaufgaben erhalten. Allerdings sollte diese Lösung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

e) Korrekturen

Die Arbeiten werden vom Lehrer der allgemeinen Schule korrigiert, bei Abschlussprüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Abschlussprüfungsordnung von einem weiteren Lehrer. Der Kooperationslehrer hat auch insoweit lediglich die Aufgabe eines Sachverständigen, der beratend tätig ist.

Wichtig kann die Beratung des Kooperationslehrers bei Hörfehlern werden. Der Kooperationslehrer sollte hier vor allem präventiv tätig sein und bereits bei der Prüfungsvorbereitung auf die typischen Hörfehler aufmerksam machen.

f) Mündliche Prüfungen

In mündlichen Prüfungen hörgeschädigter Schüler kann der Kooperationslehrer zur Unterstützung der Kommunikation hinzugezogen werden. Um die für seinen Einsatz nötige zusätzliche Zeit muss die Prüfung verlängert werden. Da die Kommunikation mit hörgeschädigten Schülern ggf. zeitaufwendiger ist als sonst, kann eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit angezeigt sein.

Zur Unterstützung des Prüfungsgespräches können Fragen auch in Schriftform formuliert werden. Allerdings darf dies nicht so weit führen, dass die Prüfung zu einem einseitigen Vortrag des Schülers wird, wo in der jeweiligen Prüfungsordnung ein Prüfungsgespräch vorgesehen ist.

Wird der Kooperationslehrer hinzugezogen, so wird er hierdurch nicht Mitglied des Fachausschusses, steht aber auch nach der Prüfung auf Wunsch des Fachausschusses als Sachverständiger zur Verfügung.

Schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
Orientierungshilfen

III

Ansprechpartner und Anlaufstellen

Ansprechpartner und Anlaufstellen

Übersicht

- **Oberschulämter und Staatliche Schulämter in Baden-Württemberg**
- **Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern**
- **Medien- und Beratungszentren für elektronische Hilfsmittel**
- **Ansprechpartner in Fragen der Förderung und Unterstützung von Schülern mit autistischem Verhalten**

Anschriften der Oberschulämter
und
der Staatlichen Schulämter in Baden-Württemberg

Oberschulämter

Oberschulamts Stuttgart, Breitscheidstraße 42, 70176 Stuttgart	T. 0711 / 66 70-0
Oberschulamts Karlsruhe, Hebelstraße 2, 76133 Karlsruhe	T. 0721 / 926-0
Oberschulamts Freiburg, Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i.Br.	T. 0761 / 2825-0
Oberschulamts Tübingen, Keplerstraße 2, 72074 Tübingen	T. 07071 / 200-1

Staatliche Schulämter

Staatliches Schulamt Johann-Hammer-Str. 2, 97980 Bad Mergentheim	T.07931 / 97 25-0
Grabenstraße 1, 73033 Göppingen	T.07161 / 9 60 96-0
Rollwagstraße 14, 74072 Heilbronn	T.07131 / 64-1
Stuttgarter Straße 26, 71638 Ludwigsburg	T.07141 / 18 24 41
Marktstraße 12, 72622 Nürtingen	T.07022 / 200-0
Lessingstraße 7, 73525 Schwäbisch Gmünd	T.07171 / 602-1
Wilhelm Meister-Weg 3, 74523 Schwäbisch Hall	T. 0791 / 752-1
Corbeil-Essonnes-Platz 6, 71063 Sindelfingen	T.07031 / 69 90-0
Heilbronner Straße 163, 70180 Stuttgart	T.0711 / 1 65 56-0
Zeppelinstraße 4, 71332 Waiblingen	T.07151 / 9 59 43-0
Lange Straße 128, 76530 Baden-Baden	T.07221 / 50 44 9-0
Straßburger Straße 31, 72250 Freudenstadt	T.07441/ 88 59-0
Czernyring 42-44, 69115 Heidelberg	T.06221 / 98 09-0
Sophienstraße 39/41, 76133 Karlsruhe	T.0721 / 91 83-0
Augustaanlage 22, 68165 Mannheim	T.0621 / 292-0
Pfalzgraf-Otto-Straße 19, 74821 Mosbach	T.06262 / 1 20 55
Kronprinzenstraße 51, 75173 Pforzheim	T.97231 / 20 04-0

Staatliches Schulamt Goethestraße 63, 79100 Freiburg	T.0761 / 7 08 72-0
Konzilstraße 9, 78467 Konstanz	T.07531 / 901 150
Haagener Straße 49, 79539 Lörrach	T.07621 / 40 97 71
Freiburger Straße 26, 77682 Offenburg	T.0781 / 79 06-0
Königstraße 29, 78628 Rottweil	T.0741 / 243-26 51
Kronengasse 14, 78050 Villingen-Schwenningen	T.07721 / 84 26 0
Eisenbahnstraße 3, 79761 Waldshut-Tiengen	T.07751 / 881-0
Charlottenstraße 4, 72336 Balingen	T.07433 / 957 201
Ehinger Straße 4, 88400 Biberach	T.07351 / 50 95-0
Herderstraße 2, 72762 Reutlingen	T.07121 / 26 88-0
Antonstraße 11, 72488 Sigmaringen	T.07571 / 101-0
Neues Schloß, 88064 Tettang	T.07542 / 519-0
Zeppelinstraße 1, 89075 Ulm/Donau	T.0731 / 9 68 58-0

Landesarbeitsstelle Kooperation Baden-Württemberg beim Oberschulamt Stuttgart,
Breitscheidstr.42, 70176 Stuttgart,
NN
Sonderschullehrerin Petra Schmalenbach
Sonderschulkonrektor Hubert Haaga,
Tel. 0711/6670-142, -144, -.145 ,
Fax 0711/6670-102

Arbeitsstellen Kooperation bei den Staatlichen Schulämtern

Oberschulamt Stuttgart:

Staatliches Schulamt Stuttgart

Lehrerin Barbara Hohkamp,
NN

Tel.0711/16556-41, Fax 16556-55

Donnerstag 14 –15.30 Uhr

Heilbronner Str.163, 70191 Stuttgart

Staatliches Schulamt Sindelfingen,

Sonderschullehrerin Dipl.Päd. Margareta Pfeffer,

Sonderschullehrerin Hanna Böhringer,

Tel.07031/6990-34, Fax 07031/6990-69,

Montag 10-12 Uhr, Mittwoch 10-12 u.14-16 Uhr

Corbeil-Essonnes-Platz 6, 71063 Sindelfingen

Staatliches Schulamt Nürtingen,

Lehrerin Ingrid Bystricky,

Sonderschullehrerin Edeltraud Eberhardt,

Tel. 07022/200-216, Fax 07022/200-200
Dienstag 13-16 Uhr, Mittwoch 9-16 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr

Marktstr.12, 72622 Nürtingen

Staatliches Schulamt Göppingen,

Lehrerin Susi Eckle - Schaal

Sonderschullehrerin Miriam Schlenger,

Tel. 07161/96096-13, Fax 07161/69557

Dienstag 9-11 Uhr

Grabenstr.1, 73033 Göppingen

Staatliches Schulamt Waiblingen,

Konrektorin Sabine Ruppel,

Sonderschulrektorin Gabriele Hannemann,

Sonderschullehrer Günter Rathgeb,

Tel. 07151/95943-42

Montag und Mittwoch 13-16 Uhr

Zeppelinstr.4, 71332 Waiblingen

Staatliches Schulamt Heilbronn,

Lehrerin Sabine Kunz,

NN

NN

Tel. 07131/64-32 43, Montag 14-15 Uhr

Rollwagstr.14, 74072 Heilbronn

Staatliches Schulamt Bad Mergentheim,

Lehrerin Martha Klimmer,

Sonderschullehrerin Regine Stolzenberger-Hilpert,

Tel. 07931/9725-17, Fax 07931/9725-30

Donnerstag 14-16 Uhr

Johann-Hammer-Str.24, 97980 Bad Mergentheim

Staatliches Schulamt Schwäbisch Hall,

Konrektor Joachim Müller,

Sonderschullehrer Peter Szkopp

Tel. 0791/752-2499, Fax 0791/6885

Mittwoch 8-12 Uhr

Wilhelm-Meister-Weg 3, 74523 Schwäbisch Hall

Staatliches Schulamt Schwäbisch Gmünd, Lehrerin Marlene Betz,

Sonderschullehrer Bernd Weigel,

Tel. 07171/602650, Fax 07171/67424

Mittwoch 8.30-12 Uhr, Freitag 8-12 Uhr,

Lessingstr.7, 73525 Schwäbisch Gmünd

Staatliches Schulamt Ludwigsburg,

Lehrerin Karin Moll,

Sonderschulkonrektor Manfred Würscher,

Tel. 07141/18-6290

Dienstag 10.30-12 Uhr

Mömpelgardstr.26, 71640 Ludwigsburg

Oberschulamt Tübingen:

Staatliches Schulamt Reutlingen,

Lehrerin Dipl.Päd. Paula Rapp,
Sonderschullehrer Eberhard Kohler, Sonderschulrektor Detlef Benecke,
Tel. 07121/2688-18

Dienstag, 14-16 Uhr, Donnerstag 8-12.30 Uhr
Herderstr.2, 72762 Reutlingen

Staatliches Schulamt Balingen,

Sonderschullehrerin Dr. Käte Harms-Baltzer,
Sonderschullehrer Hans Klingler
Tel. 07433/957-212, 07433/957-202

Dienstag 10.30-12.30 Uhr und 13.30-18.30 Uhr
Charlottenstr.4, 72336 Balingen

Staatliches Schulamt Ulm,

Rektorin Brunhilde Kiebler, Sonderschullehrerin
Antonie Deininger, Rektor Hans Robold,
Lehrerin Annelie Lorch,
Tel.0731/96858-52 oder 07375/ 1305,
Fax 0731/96858-12, Mittwoch 11.15 - 12 Uhr
Postfach 3845, 89075 Ulm

Staatliches Schulamt Tettngang,

Lehrerin Renate Meeh,
Sonderschullehrer Rudi Grünwald, Sonderschullehrer Josef Schnizler
Tel.07542/519-178, Fax 07542-519-190,
Dienstag 8-17 Uhr, Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

Montfortplatz 1, 88069 Tettngang

Staatliches Schulamt Sigmaringen,

Sonderschullehrer Klaus Moll,
Lehrerin Heike Potthoff-Scherer,
Tel. 07571/101-495, Fax 07571/101-496
Donnerstag 9-13 Uhr

Antonstr.11, 72488 Sigmaringen

Staatliches Schulamt Biberach,

Lehrerin Barbara Schmeil
Sonderschullehrerin Damaris Mielenz-Schulze
Tel. 07351/5095-19, Fax 07351/5095-18
Montag 9-11 Uhr
Ehinger Str.4, 88400 Biberach

Oberschulamt Freiburg

Staatliches Schulamt Freiburg,

Sonderschullehrerin Christiane Huerkamp,
Lehrer Gerold Diez,
Tel.0761/70872-26,-47,-49 Fax 0761/70872-54,
Montag 10-12 Uhr, Dienstag 10-12 Uhr,
Mittwoch 10-12 Uhr
Goethestraße 63, 79100 Freiburg

Staatliches Schulamt Offenburg,

Lehrerin Dipl. Päd. Friederike Hornung,
Lehrer Arnold Beha,
Sonderschullehrer Gerhard Weber
Tel. 0781/7906-50 oder -59, Fax 0781/7906-35,
AB 0781/7906-59, Donnerstag 9.30-12.30 Uhr
Freiburger Str.26, 77652 Offenburg

Staatliches Schulamt Rottweil,

Lehrer Peter Witt, Realschullehrer Ludwig Meyer,
Sonderschullehrer Roland Schilling,
Tel. 07424/87025, Fax 07424/87027
Dienstag 8-12.30 Uhr
GHS Aldingen, Hinter dem Dorf, 78554 Aldingen

Staatliches Schulamt Konstanz,

Lehrerin Helga Horber,
Realschullehrerin Caroline Fischer, Sonderschullehrerin Gabi Engel,
Tel. 07531/901-168, Fax 07531/901-180
Dienstag 8.30-12 Uhr und 13.30-15.00,
Donnerstag 8-10 Uhr
Konzilstr.9, 78467 Konstanz

Staatliches Schulamt Lörrach,

Lehrer Werner Bachteler,
Sonderschullehrerin Barbara Walz,
Tel. 07621/4097-87 (71), Fax 07621/4097-72
Dienstag 8-16 Uhr, Freitag 8-12 Uhr
Haagener Str.49, 79539 Lörrach

Staatliches Schulamt Waldshut,

Konrektorin Ulrike Rudigier,
Sonderschullehrer Theo Keller,
Tel. 07751/881-572, Fax 07551/881-568
Montag 8-12 Uhr
Eisenbahnstr.3, 79761 Waldshut-Tiengen

Staatliches Schulamt Villingen-Schwenningen

Konrektorin Erika Götz,
Sonderschullehrer Thomas Sauter,
Tel. 07721/8426-18, Fax 07721/ 8426-11
Donnerstag 8-12.15 Uhr
Kronengasse 14, 78050 Villingen-Schwenningen

Oberschulamt Karlsruhe

Staatliches Schulamt Baden-Baden,

Sonderschullehrerin Claudia Krämer,
Lehrerin Anja Reutermann
Tel. 07221/50449-32, Fax 07221/55491

Dienstag 10-12 Uhr
Lange Str.128, 76530 Baden-Baden

Staatliches Schulamt Karlsruhe,

Konrektorin Elke Rosenberg, Lehrerin Diana Grust, Sonderschulkonrektorin Roswitha Neubauer, Sonderschullehrer Günther Boßlet
Tel. 0721/9183-108, Fax 0721/21534
Mittwoch 10-12 Uhr
Sophienstr.39-41, 76133 Karlsruhe

Staatliches Schulamt Heidelberg,

Lehrerin Monika Seehase-Gilles,
Lehrerin Barbara Lulay-Meurer,
Lehrerin Gerti Michel,
Sonderschullehrerin Bärbel Geschwill
Sonderschullehrer Klaus-Dieter Neundorf,
Tel. 06221/980-959, Fax 06221/980-920
Dienstag 9.30-14.30 Uhr, Mittwoch 12-15 Uhr,
Donnerstag 10.30-13.00 Uhr
Czernyring 42-44, 69115 Heidelberg

Staatliches Schulamt Mannheim,

Lehrerin Dipl.Päd. Marion de Millas, Sonderschullehrer Bernhard Allgaier
Tel. 0621/2924354, Fax 0621/2924309
Mittwoch 11-13 Uhr, Donnerstag 9-11 Uhr
Augustaanlage 12, 68165 Mannheim

Staatliches Schulamt Mosbach,

Sonderschulrektor Otto Bischoff
Lehrerin Monika Hofmann,
Sonderschullehrer Andreas Größler,
Tel. 06261/12215 (Hardbergschule Mosbach)
Fax 06261/12235, Mittwoch 15-17 Uhr,
Pfalzgraf-Otto-Str.19, 74821 Mosbach

Staatliches Schulamt Pforzheim,

Lehrerin Dipl.Päd. Dagmar Cuntz,
NN
Tel. 07231/200 414, Fax 07231/200 427
Montag 14 -16 Uhr und nach Vereinbarung
Kronprinzenstr.51, 75177 Pforzheim

Staatliches Schulamt Freudenstadt, Sonderschulkonrektor Dipl.Päd. Uwe Harder,

Konrektorin Beate Schubert,
Lehrerin Ursula Bonfert,
Tel. 07053/2290, Fax 07053/8743
Montag 10-13 Uhr, Haldenwangschule,
75383 Bad Teinach-Zavelstein

Förderung von Schülern mit autistischem Verhalten

Ansprechpartner in den Staatlichen Schulämtern

– Stand: 15. März 1999 –

Oberschulamt / Staatliches Schulamt

Ansprechpartner

OSA Stuttgart

Bad Mergentheim

Sonderschullehrerin Rita Schneiders
Tiele-Winckler-Schule, Schule für Erziehungshilfe
Tiele-Winckler-Straße 75
74602 Öhringen

Sonderschullehrerin Regine Stolzenberger-Hilpert
Schule im Taubertal
Schule für Geistigbehinderte
Wagnerstraße 8
97922 Lauda-Königshofen-Unteralbach

Göppingen

Sonderschullehrer Rainer Scheel
Bodelschwingh-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Schulerburgstraße 24
73033 Göppingen

Heilbronn

Sonderschulkonrektor Wolfgang Heck
Paul-Meyle-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Güldensteinstraße 32
74081 Heilbronn

Sonderschulkonrektorin Barbara Wittmann
Kreissonderschule für Geistigbehinderte
Charlottenstraße 91
74348 Lauffen a.N.

Ludwigsburg

Sonderschullehrerin Helga Pfuderer
Eberhard-Ludwig-Förderschule
Tammer Straße 26
71634 Ludwigsburg

Nürtingen

Sonderschulkonrektor Gerhard Fischle
Bodelschwingh-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Bodelschwingweg 15
72622 Nürtingen

Schwäbisch Gmünd

Fachoberlehrerin Ulrike Niederberger
Haintalschule
Schule für Geistigbehinderte und Körperbehinderte
Waldstraße 7
89522 Heidenheim

Schwäbisch Hall
Sonderschullehrerin Christine Hildenbrand
Sonnenhofschule, Private Schule für Geistigbehinderte
Sudetenweg 92
74523 Schwäbisch Hall

Sonderschullehrerin Angelika Leicht
Sonnenhofschule, Private Schule für Geistigbehinderte
Sudetenweg 92
74523 Schwäbisch Hall

Sindelfingen
Sonderschulrektorin Christl Siegert
Bodelschwingh-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Sommerhofenstraße 99
71067 Sindelfingen

Stuttgart
Sonderschulrektor Reinhard Pulvers
Bodelschwingh-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Hengstäcker 3
70567 Stuttgart

Sonderschulkonrektorin Beate Lörcher
Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung
Bismarckstraße 8
70176 Stuttgart

Waiblingen
Sonderschullehrer Günter Schary
Herzog-Christoph-Förderschule
Nägelestraße 17
71540 Murrhardt

OSA Karlsruhe

Baden-Baden
Sonderschullehrerin Brigitte Schucker
Pestalozzischule, Schule für Geistigbehinderte
Herrenstraße 19
76437 Rastatt

Sonderschulrektor Wilfried Herbold
Astrid-Lindgren-Schule, Schule für Sprachbehinderte
Weierweg 17
76473 Iffezheim

Freudenstadt
Sonderschulkonrektor Uwe Harder
Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Schulstraße
75385 Bad Teinach-Zavelstein

Fachoberlehrer Bruno Tieck
Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Schulstraße
75385 Bad Teinach-Zavelstein

Heidelberg
Sonderschullehrerin Ursula Schmid
Graf von Galen-Schule, Schule für Geistigbehinderte Pfaffengrund
Schwalbenweg 1 B
69123 Heidelberg

- Sonderschullehrer Tobias Dirks
Tom Mutters-Schule, Schule für Geistigbehinderte der Lebenshilfe
Wiesloch
Parkstraße 4
69168 Wiesloch
- Karlsruhe
Sonderschullehrer Stephan Martens
Hardtwaldschule Neureut
Moldaustraße 37
76149 Karlsruhe
- N.N.
- Mannheim
Sonderschulrektor Werner Helbig
Hans-Zulliger-Schule, Schule für Erziehungshilfe
Neues Leben 65 - 67
68305 Mannheim
- Sonderschullehrerin Helmine Haug
Eugen-Neter-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Alter Frankfurter Weg 30
68307 Mannheim
- Mosbach
Sonderschullehrerin Beate Passon
Meister-Eckehart-Schule, Förderschule
Schüttstraße 3
74722 Buchen
- Sonderschullehrerin Andrea Winter
Alois-Wißmann-Schule, Schule für Geistigbehinderte
St. Rochus-Straße 6
74722 Buchen
- Pforzheim
Sonderschulrektor Klaus-Peter Böhringer
Gustav-Heinemann-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Habsburgerstraße 14
75177 Pforzheim
- Sonderschullehrerin z.A. Sawall
Gustav Heinemann-Schule
Habsburger Straße 14
75177 Pforzheim
- OSA Freiburg**
Freiburg
Sonderschullehrerin Jeanette Schell
Eduard-Spranger-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Kohlgrube 7
79312 Emmendingen-Wasser
E.m.ü.L. Barbara Weyler-Rottler
Eduard-Spranger-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Kohlgrube 7
79312 Emmendingen-Wasser
- Konstanz
Sonderschulkonrektor Peter Moser
Haldenwang-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Münchriedstraße 10
78224 Singen /Htwl.

Herr Michael Wieland
Haldenwang-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Münchriedstraße 10
78224 Singen /Htwl.
(Ansprechpartner Autismus und Gestützte Kommunikation (FC),
Fachbetreuer an Schulen für Geistigbehinderte)

Lörrach

Fachlehrerin Karin Münch
Helen-Keller-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Alemannenstraße 3
79689 Maulburg

Sonderschullehrer z.A. Frank Peiszan
Karl-Rolfus-Schule am St. Josefs Haus Herten
Hauptstraße 1
79618 Rheinfelden

Offenburg

Fachoberlehrerin Ingrid Huber
Hansjakob-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Platanenallee 7
77656 Offenburg

Technischer Lehrer Norbert Dilger (*Stellvertreter v. Frau Huber*)
Hansjakob-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Platanenallee 7
77656 Offenburg

Sonderschullehrerin Marianne Lang
Rathauschule, Förderschule
Herlinsbachweg 2
77709 Wolfach

Villingen-Schwenningen

Sonderschullehrerin Angelika Krawietz
Carl-Orff-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Fasanenstraße 2
78048 Villingen-Schwenningen

Waldshut-Tiengen

Sonderschullehrerin Petra Jeschke
Laufenschule
Schule für Geistigbehinderte
Schulstraße 1
79725 Laufenburg

OSA Tübingen

Balingen

Sonderschullehrerin Dr. Käthe Harms-Baltzer
Weierschule, Schule für Geistigbehinderte
An der Breite 7
72379 Hechingen

Biberach

Sonderschullehrer Dr. Lutz-Dietrich Herbst
Schwarzbach-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Leipzigstraße 17
88400 Biberach

Reutlingen

Sonderschullehrer Klaus Engelhard

Peter-Rosegger-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Sonnenstraße 58
72762 Reutlingen

Sonderschulkonrektorin Madeleine Kreuzer
Kirnbachschule Pfrondorf, Schule für Geistigbehinderte
Hägnach 18
72074 Tübingen-Pfrondorf

Sigmaringen

Sonderschulkonrektorin Monika Tilch-Fuchs
Fidelis-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Hohenzollernstraße 37
72488 Sigmaringen

Tettnang

Sonderschulkonrektor Karl-Heinz Vogt
Tannenhag-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Zeppelinstraße 255/1
88048 Friedrichshafen

Ulm

Fachlehrerin Cornelia Strehl
Gustav-Werner-Schule, Schule für Geistigbehinderte
Boefinger Weg 28
89075 Ulm /Donau